

# Olympe

---

Feministische  
Arbeitshefte  
zur Politik

---

Frauenrechte  
sind  
Menschenrechte

Heft 1



# Olympe

Feministische  
Arbeitshefte  
zur Politik

Frauenrechte  
sind  
Menschenrechte

Heft 1

## Impressum

OLYMPE Nr. 1, 1994

2. Auflage 1998

ISBN 3-905087-02-2

Redaktion: Erika Gisler (Bassersdorf), Elisabeth Joris (Zürich),  
Brigitta Klaas Meilier (München), Anni Lanz (Basel), Mascha Madörin (Basel),  
Christine Schwyn (Zürich), Silvia Staub-Bernasconi (Zürich),  
Marina Widmer (St. Gallen), Susi Wiederkehr (Ottikon)

Grafik: Luisa Grünenfelder Bisig (Luzern)

Satz und Druck: Genossenschaft Widerdruck (Bern)

Litho: Genossenschaft Graphix (Bern)

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem und neutral geleimtem Papier

© Alle Rechte bei OLYMPE und den Autorinnen

OLYMPE, Feministische Arbeitshefte zur Politik,  
c/o Elisabeth Joris, Gemeindestrasse 62, 8032 Zürich

Erscheint in der Regel zweimal jährlich

Preis Fr. 19.-, Abonnement für 2 Ausgaben pro Jahr Fr. 36.-

Konto Schweiz: Postcheckkonto 80-38035-0

Konto Deutschland: Postbank Karlsruhe 360801756

BLZ 660 100 75

## Was will OLYMPE?

Schon doppeldeutig ist er, der Titel unserer Heftreihe. Die französische Revolutionärin Olympe de Gouges stellte 1791 mit ihrer Forderung nach Einbezug der Lebensbedingungen der Frauen in den politischen Diskurs Sichtweise und Herrschaftsanspruch der Männer grundlegend in Frage. Ihren Mut bezahlte sie mit dem Tod unter der Guillotine, wodurch ihre legendäre Erkenntnis «Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen, ohne gleiche Rechte zu besitzen», von der politischen Praxis der Männer grausam bestätigt wurde. Für uns impliziert der Name OLYMPE zugleich die Absicht, Politik vom hehren Himmel, aus dem Olymp, herabzuholen auf den Boden unserer Belange. Wir mischen uns ein, beziehen Position wie und wann wir wollen.

Seit der Brunner-(Nicht)wahl werden Frauen in der politischen Diskussion zwar nicht mehr ganz so einfach übergangen, doch in der Regel genügt es (Männern), wenn jemand die «Sicht der Frau» einbringt. Im politischen Alltag werden Frauen vor allem gegeneinander ausgespielt - hier die Braven, dort die Emanzen -, aber im Grunde wird immer noch kaum zur Kenntnis genommen, dass es zwischen Frauen, auch zwischen Feministinnen, je nach Standort, Interessen und Ideologie unterschiedliche Meinungen gibt. Auch dafür wollen wir ein Forum bilden, das begonnenen Debatten Raum bietet und Kontroversen oder Widersprüche als notwendige Elemente einer lebendigen Frauenpolitik dokumentiert und wahrnimmt.

OLYMPE erscheint (möglichst) zweimal im Jahr. Über den oben angesprochenen Zusammenhang hinaus verstehen wir jede Ausgabe als eigenständiges feministisches Arbeitsheft, das einem jeweiligen Thema theoretischer und praktischer Politik Raum bietet und durch Tagungsberichte, Dokumentationen und Buchbesprechungen ergänzt wird.

Neben der schweizerischen Diskussion soll immer auch die internationale Debatte dokumentiert werden. Tagesaktuelle Fragen greifen wir auf, sofern sie Bestandteil einer frauenspezifischen Politik sind oder Impulse geben für eine langfristige politische Auseinandersetzung. Den grossen Vorteil der Schweiz, ihre Mehrsprachigkeit, wollen wir nutzen und französische, italienische und rätoromanische Texte im Original belassen.

Wir wollen und können keine einhellige Meinung vertreten, denn wir Frauen in der Redaktion unterscheiden uns bezüglich beruflicher Herkunft und Arbeitsbereiche ebenso wie in unseren feministischen Standpunkten. Als Kernredaktion setzen wir Themen fest, suchen je nach Schwerpunkt Kontakt zu entsprechenden Gruppen oder Einzelfrauen und organisieren die Zusammenarbeit. Impulse und punktuelle Mitarbeit sind uns immer willkommen.

Die Redaktion

## Inhaltsverzeichnis

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Editorial: Was will OLYMPE | 3 |
| Zu dieser Ausgabe          | 7 |

## Olympe de Gouges

|                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Die «Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin» der Olympe de Gouges von 1791             | 10 |
| Irene von Hartz<br>Olympe de Gouges - Versuch, eine historische Präsenz wiederherzustellen | 16 |
| Elisabeth Joris<br>«... für eine gerechte Sache kämpfen, die aufzugeben schmachlich wäre.» | 22 |

## Frauenrechte sind Menschenrechte

|                                                                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Sidonia Blättler / Irene Maria Marti<br>Was meint man mit Freiheit? Soll frau sie wollen?                                | 28 |
| Susanne Bertschi<br>Freiheitsrechte - Frauenrechte, ein Widerspruch?                                                     | 38 |
| Anni Lanz<br>Migration und Menschenrechte                                                                                | 46 |
| Frauenrechte - Menschenrechte. Hintergrundinformation für die Arbeitsgruppe «Frauen» beim NGO-Forum in Wien (NGO-Papier) | 54 |
| Fatoumata Sow<br>Femmes et démocratie en Afrique                                                                         | 62 |
| Mascha Madörin<br>Interview mit Christine Schraner, Sektion Menschenrechte des EDA                                       | 66 |
| Liste wichtiger Internationaler Menschenrechtsinstrumente und Menschenrechtserklärungen                                  | 72 |

|                                                                         |    |
|-------------------------------------------------------------------------|----|
| Susanne Baer<br>Feministische Perspektiven zu Recht und Menschenrechten | 74 |
|-------------------------------------------------------------------------|----|

|                                                                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Silvia Staub-Bernasconi<br>Wird die UNO zur Sozialarbeiterin oder wird soziale Arbeit zur Menschenrechtsprofession ? | 82 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

|                                                                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Elisabeth Joris / Barbara Fischer / Ina Praetorius<br>Schwangerschaftsabbruch: Eine Frage des Persönlichkeitsrechts - eine Frage der Ethik | 90 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

|                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------|----|
| Barbara Thurnher / Gruppe Antigona<br>Feministische Bevölkerungspolitik? | 94 |
|--------------------------------------------------------------------------|----|

## Kommentare zur politischen Aktualität

|                                                                                      |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Rahel Bösch<br>Der Krieg in «Ex-Jugoslawien»: Ein Krieg der Männer gegen die Frauen? | 100 |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----|

|                                                                          |     |
|--------------------------------------------------------------------------|-----|
| Stella Jegher / Marina Widmer<br>CH-Blauhelme: Bedrohung oder Beschützer | 109 |
|--------------------------------------------------------------------------|-----|

|                                                                              |     |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Christina Hausammann<br>Plädoyer für eine internationale Frauenrechtspolitik | 111 |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|

|                                                                      |     |
|----------------------------------------------------------------------|-----|
| Marina Widmer<br>Kommentar zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht | 116 |
|----------------------------------------------------------------------|-----|

|                                                               |     |
|---------------------------------------------------------------|-----|
| Anne-Marie Bisetti<br>Les élections genevoises d'octobre 1993 | 118 |
|---------------------------------------------------------------|-----|

|                                                                                        |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Elisabeth Freivogel zum Gleichstellungsgesetz: «Arbeitgeberseite reagierte hysterisch» | 122 |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----|

|                        |     |
|------------------------|-----|
| <b>Tagungsberichte</b> | 123 |
|------------------------|-----|

|                         |     |
|-------------------------|-----|
| <b>Bücher zum Thema</b> | 131 |
|-------------------------|-----|

|            |     |
|------------|-----|
| Autorinnen | 143 |
|------------|-----|

## Zu dieser Ausgabe

Es liegt nahe, eine Reihe feministischer Arbeitshefte zur Politik, die ihren Titel von Olympe de Gouges herleitet, mit dem Thema «Frauenrechte sind Menschenrechte» zu eröffnen. Denn mit den von ihr 1791 proklamierten «Rechten der Frau und Bürgerin» setzte sie eine Diskussion in Gang, die bis heute nicht vom Tisch ist:

Sie verweist auf den blinden Fleck der neuen Staatsverfassungen, die das Private - und damit die Frauen - von der «Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit» ausschliesst. Zwar gab es über die folgenden Jahrhunderte immer wieder Frauenbewegungen, die an Olympe de Gouges' Forderungen anknüpften, wie etwa die Suffragettenbewegung in England und die Alte Frauenbewegung auf dem europäischen Kontinent mit ihren Erfolgen. Dennoch ist festzuhalten, dass die damalige Debatte eingeschränkt blieb und grundlegende Widersprüche nicht oder nur unzureichend thematisierte.

Auf diese Situation reagieren heute Frauen in den verschiedenen Teilen dieser Welt je nach Lebenssituation unterschiedlich. Während Feministinnen im Westen eher die Mängel der deklarierten Menschenrechte betonen, vertrauen Frauen aus anderen Weltteilen vor allem auf deren emanzipatorischen Charakter.

Wir sehen unsere Aktivitäten in diesen Zusammenhang gestellt und beginnen das Heft mit einer Darstellung des Lebens Olympe de Gouges' durch Irene von Hartz. Ihr Leben ist auch als Beispiel dafür zu lesen, dass wir Frauen unsere Traditionslinie selbst schreiben müssen, denn bis zu ihrer «Wiederentdeckung» in den siebziger Jahren dieses Jahrhunderts war sie - trotz der gebliebenen Aufgaben - als Person und Persönlichkeit so gut wie vergessen.

Dass auch die Schweiz ihre «Olympes» besass, zeigt Elisabeth Joris in ihrem historischen Abriss über die Schweizer Frauenbewegung, die bereits mit Marie Goegg-Pouchoulin internationale Akzente setzte.

Im Anschluss daran befassen sich die Autorinnen mit dem Themenschwerpunkt des Heftes «Frauenrechte sind Menschenrechte» unter verschiedenen Aspekten. Im Zentrum steht die Darstellung eines Defizits, das sich als Defizit der Wahrnehmung und Aufnahme weiblicher Lebenszusammenhänge in dieser Definition entlarvt. Susanne Baer, Christina Hausammann und Susanne Bertschi gehen dem Aspekt von Gleichheit und Differenz aus juristischem Blickwinkel nach und decken die spezifisch blinden Flecken juristischer Dogmatik auf.

Den Gehalt der Freiheitsrechte westlicher Provenienz fassen Sidonia Blättler und Irene Maria Marti zusammen und zeigen deren je nach Geschlecht unterschiedliche Wirksamkeit. Sie nehmen u.a. die italienische und angloamerikanische Debatte auf und diskutieren Erfolge und Misserfolge.

Anhand ihres Beitrages über die UNO weist Silvia Staub-Bernasconi auf den Kulturrelativismus im Zusammenhang mit den Menschenrechten hin. Fatoumata Sow skizziert als Senegalesin in ihrem Beitrag den Stand der Debatte und die

Situation für die Frauen in Afrika, aus der eine Position, wie sie oben angedeutet wurde, überaus verständlich wird.

Einen Themenschwerpunkt bildet in jeder Ausgabe die schweizerische Innen- und Aussenpolitik. Dazu nimmt Anni Lanz in ihrem Artikel die Diskussion um Migration auf, die Menschenrechtspraxis des EDA wird in einem Interview von Mascha Madörin mit Christine Schraner thematisiert und der aussenpolitische Aspekt von Marina Widmer und Stella Jegher mit einem Beitrag zur Frage der Blauhelme diskutiert.

Zur Funktion von Arbeitsblättern gehört auch ein Dokumentarteil, der in dieser Ausgabe die Synopsis der «Deklaration der Menschenrechte» von 1789 und die «Deklaration der Rechte der Frau und Bürgerin» von 1791 umfasst sowie einen Auszug aus dem NGO-(=Non Governmental Organizations)Papier von Charlotte Bunch, das vielen Frauen und NGO-Gruppen als Beschlussbasis bei der Wiener Konferenz galt. Ergänzt wird die Dokumentation durch die Auflistung der von der Schweiz ratifizierten und nichtratifizierten Menschenrechtskonventionen und -pakete. Ein weiterer Block besteht aus Kommentaren zu tagespolitischem Geschehen wie dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien (Rahel Bösch), dem Wahldebakel für die Frauen in Genf (Arme-Marie Bisetti) sowie Tagungsberichten. Die Buchbesprechungen reichen von tagespolitisch aktuellen Themen wie dem Brunner-Effekt und der Analyse des Geschehens in «Adieu Monsieur» (Christine Schwyn) bis hin zu theoretischen Auseinandersetzungen über feministische Standorte wie in der Besprechung der Bücher Judith Butlers durch Astrid Deuber-Mankowsky.

Die Redaktion



Olympe de Gouges (1748–1793)

# OLYMPE DE GOUGES

## Die «Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin» der Olympe de Gouges von 1791

*Die Erklärung der Frauenrechte von Olympe de Gouges hält sich formal und zum Teil auch inhaltlich an die «Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte» von 1789. In ihrem Gegenentwurf weist sie mit aller Deutlichkeit auf die Widersprüche der Menschenrechtserklärung hin: Ausschluss der Frauen von der allgemeinen Rechtsgleichheit und ihre Unterwerfung unter die Gewalt der Männer im rechtsfreien Bereich der privaten Intimität. In der Präambel beziehen sich die Revolutionäre von 1789 auf «die natürlichen unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen», die sie aber zugleich den Frauen stillschweigend verweigern. Und hier setzt Olympe de Gouges in den einleitenden Worten und in der Präambel zu den vor ihr proklamierten Frauenrechten an, die wir hier im vollen Wortlaut abdrucken. In der Gegenüberstellung der einzelnen Artikel der Frauenrechte von 1791 und der allgemeinen Menschenrechte von 1789 besticht die umfassende Wahrnehmung der Frauenrealität und die beissende Kritik am Herrschaftsanspruch der Männer durch Olympe de Gouges.*

### Die Rechte der Frau

Mann, bist du fähig, gerecht zu sein? Eine Frau stellt dir diese Frage. Dieses Recht wirst du ihr zumindest nicht nehmen können. Sag mir, wer hat dir die selbstherrliche Macht verliehen, mein Geschlecht zu unterdrücken? Deine Kraft? Deine Talente Betrachte den Schöpfer in seiner Weisheit. Durchlaufe die Natur in all ihrer Majestät, die Natur, der du dich nähern zu wollen scheinst, und leite daraus, wenn du es wagst, ein Beispiel für diese tyrannische Herrschaft ab. Geh zu den Tieren, befrage die Elemente, studiere die Pflanzen, ja wirf einen Blick auf den Kreislauf der Natur und füge dich dem Beweis, wenn ich dir die Mittel dazu in die Hand gebe. Suche, untersuche und unterscheide, wenn du es kannst, die Geschlechter in der Ordnung der Natur. Überall findest du sie ohne Unterschied zusammen, überall arbeiten sie in einer harmonischen Gemeinschaft an diesem unsterblichen Meisterwerk.

Nur der Mann hat sich aus der Ausnahme ein Prinzip zurechtgeschneidert. Extravagant, blind, von den Wissenschaften aufgeblasen und degeneriert, will er in diesem Jahrhundert der Aufklärung und des Scharfsinns, doch in krassester Unwissenheit, despotisch über ein Geschlecht befahlen, das alle intellektuellen Fähigkeiten besitzt. Er behauptet, von der Revolution zu profitieren, er verlangt sein Anrecht auf Gleichheit, um nicht noch mehr zu sagen.

### Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin

Von der Nationalversammlung am Ende dieser oder bei der nächsten Legislaturperiode zu verabschieden.

#### Präambel

Wir, die Mütter, Töchter, Schwestern, Vertreterinnen der Nation, verlangen, in die Nationalversammlung aufgenommen zu werden. In Anbetracht dessen, dass Unkenntnis, Vergessen oder Missachtung der Rechte der Frauen die alleinigen Ursachen öffentlichen Elends und der Korruption der Regierungen sind, haben wir uns entschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Frau darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft ständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Machtausübung von Frauen ebenso wie jene von Männern jederzeit am Zweck der politischen Einrichtungen gemessen und somit auch mehr geachtet werden kann; damit die Beschwerden von Bürgerinnen, nunmehr gestützt auf einfache und unangreifbare Grundsätze, sich immer zur Erhaltung der Verfassung, der guten Sitten und zum Wohl aller auswirken mögen. Das an Schönheit wie Mut im Ertragen der Mutterschaft überlegene Geschlecht anerkennt und erklärt somit, in Gegenwart und mit dem Beistand des Allmächtigen, die folgenden Rechte der Frau und Bürgerin:

### Frauenrechte 1791

#### Artikel 1

Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten. Die sozialen Unterschiede können nur im allgemeinen Nutzen begründet sein.

#### Artikel 2

Ziel und Zweck jedes politischen Zusammenschlusses ist der Schutz der natürlichen und unveräußerlichen Rechte sowohl der Frau als auch des Mannes. Diese Rechte sind: Freiheit, Sicherheit, das Recht auf Eigentum und besonders das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.

#### Artikel 3

Das Prinzip jeder Herrschaft ruht wesentlich in der Nation, die nichts ande-

### Menschenrechte 1789

#### Artikel 1

Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.

#### Artikel 2

Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

#### Artikel 3

Der Ursprung jeder Souveränität ruht letztlich in der Nation. Keine Körper-

res darstellt als eine Vereinigung von Frauen und Männern. Keine Körperschaft und keine einzelne Person kann Macht ausüben, die nicht ausdrücklich daraus hervorgeht.

#### Artikel 4

Freiheit und Gerechtigkeit bestehen darin, den anderen zurückzugeben, was ihnen zusteht. So wird die Frau an der Ausübung ihrer natürlichen Rechte nur durch die fortdauernde Tyrannei, die der Mann ihr entgegengesetzt, gehindert. Diese Schranken müssen durch Gesetze der Natur und Vernunft revidiert werden.

#### Artikel 5

Die Gesetze der Natur und Vernunft wehren alle Handlungen von der Gesellschaft ab, die ihr schaden könnten. Alles, was durch diese weisen und göttlichen Gesetze nicht verboten ist, darf nicht behindert werden, und niemand darf gezwungen werden, etwas zu tun, was diese Gesetze nicht ausdrücklich vorschreiben.

#### Artikel 6

Das Gesetz sollte Ausdruck des *allgemeinen Willens* sein. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Gestaltung mitwirken. Es muss für alle das gleiche sein. Alle Bürgerinnen und Bürger, die gleich sind vor den Augen des Gesetzes, müssen gleichermassen nach ihren Fähigkeiten, ohne andere Unterschiede als die ihrer Tugenden und Talente, zu allen Würden, Ämtern und Stellungen im öffentlichen Leben zugelassen werden.

schaften, kein Individuum können eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.

#### Artikel 4

Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetz festgelegt werden.

#### Artikel 5

Nur das Gesetz hat das Recht, Handlungen, die der Gesellschaft schädlich sind, zu verbieten. Alles, was nicht durch Gesetz verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden zu tun, was es nicht befiehlt.

#### Artikel 6

Das Gesetz ist der Ausdruck des *allgemeinen Willens*. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Formung mitzuwirken. Es soll für alle gleich sein, mag es beschützen, mag es bestrafen. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, sind sie gleicherweise zu allen Würden, Stellungen und Beamten nach ihrer Fähigkeit zugelassen ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

#### Artikel 7

Für Frauen gibt es keine Sonderrechte; sie werden verklagt, in Haft genommen und *gefangengehalten, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen*. Frauen unterstehen wie Männer den gleichen Strafgesetzen.

#### Artikel 8

Das Gesetz soll nur Strafen verhängen, die unumgänglich und offensichtlich notwendig sind, und niemand darf bestraft werden, es sei denn kraft eines rechtsgültigen Gesetzes, das bereits vor *der Tat* in Kraft war, und das legal auf Frauen angewandt wird.

#### Artikel 9

Gegenüber jeder Frau, die für schuldig befunden wurde, *muss das Gesetz mit grosser Strenge angewendet werden*.

#### Artikel 10

*Niemand darf* wegen seiner Meinung, auch wenn sie grundsätzlicher Art ist, verfolgt werden. Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muss gleichermassen das Recht haben, die Tribüne zu besteigen, vorausgesetzt, dass ihre Handlungen und Äusserungen die vom Gesetz gewährte öffentliche Ordnung nicht stören.

#### Artikel 7

Jeder Mensch kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, angeklagt, verhaftet und gefangengehalten werden. Diejenigen, die willkürliche Befehle betreiben, ausfertigen, ausführen oder ausführen lassen, sollen bestraft werden. Doch jeder Bürger, der auf Grund des Gesetzes vorgeladen oder ergriffen wird, muss sofort gehorchen. Er macht sich durch Widerstand strafbar.

#### Artikel 8

Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die offenbar unbedingt notwendig sind. Und niemand kann auf Grund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor Begehung der Tat erlassen, verkündet und gesetzlich angewandt worden ist.

#### Artikel 9

Da jeder Mensch so lange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist, soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich erachtet wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch Gesetz streng vermieden sein.

#### Artikel 10

Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden, solange seine Äusserungen nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stören.

## Artikel 11

Die freie Gedanken- und Meinungs-  
 äusserung ist eines der kostbarsten  
 Rechte der Frau, denn diese Freiheit  
 garantiert die Vaterschaft der Väter an  
 ihren Kindern. Jede Bürgerin kann  
 folglich in aller Freiheit sagen: «Ich bin  
 die Mutter eines Kindes, das du gezeugt  
 hast», ohne dass ein barbarisches Vor-  
 urteil sie zwingt, die Wahrheit zu ver-  
 schleiern. Dadurch soll ihr nicht die  
 Verantwortung für den Missbrauch  
 dieser Freiheit in den durch Gesetz *be-*  
*stimmten* Fällen abgenommen werden.

## Artikel 12

Ein *höherer Nutzen erfordert* die Ga-  
 rantie der Rechte der Frau und Bürge-  
 rin. Diese Garantie soll zum Vorteil al-  
 ler, und nicht zum persönlichen Vorteil  
 derjenigen *dienen*, denen *diese Rechte*  
*anvertraut sind*.

## Artikel 13

Für den Unterhalt der Polizei und für die  
 Verwaltungskosten werden von der Frau  
 wie vom Manne gleiche Beträge  
 gefordert. Hat die Frau teil an allen  
 Pflichten und Lasten, dann muss sie  
 ebenso teilhaben an der Verteilung der  
 Posten und Arbeiten, in niederen und  
 hohen Ämtern und im Gewerbe.

## Artikel 14

Die Bürgerinnen und Bürger haben das  
 Recht, selbst oder durch ihre Repräsen-  
 tanten über die jeweilige Notwendig-  
 keit der öffentlichen Beiträge zu befin-  
 den. Die Bürgerinnen können dem Prin-  
 zip, Steuern in gleicher Höhe aus ihrem  
 Vermögen zu zahlen, nur dann bei-  
 pflichten, wenn sie an der öffentlichen

## Artikel 11

Die freie Mitteilung der Gedanken und  
 Meinungen ist eines der kostbarsten  
 Menschenrechte. Jeder Bürger kann also  
 frei schreiben, reden, drucken unter  
 Vorbehalt der Verantwortlichkeit für  
 den Missbrauch dieser Freiheit in den  
 durch Gesetz bestimmten Fällen.

## Artikel 12

Die Sicherung der Menschen und Bür-  
 gerrechte erfordert eine Streitmacht.  
 Diese Macht ist also zum Vorteil aller  
 eingesetzt und nicht für den besonderen  
 Nutzen derer, denen sie anvertraut ist.

## Artikel 13

Für den Unterhalt der Streitmacht und  
 für die Kosten der Verwaltung ist eine  
 allgemeine Abgabe unumgänglich. Sie  
 muss gleichmässig auf alle Bürger un-  
 ter Berücksichtigung ihrer Vermögens-  
 umstände verteilt werden.

## Artikel 14

Alle Bürger haben das Recht, selbst oder  
 durch ihre Abgeordneten die Not-  
 wendigkeit der öffentlichen Abgabe  
 festzustellen, sie frei zu bewilligen, ihre  
 Verwendung zu überprüfen und ihre  
 Höhe, ihre Veranlagung, ihre Ein-  
 treibung und Dauer zu bestimmen.

Verwaltung teilhaben und die Steuern,  
 ihre Verwendung, ihre Einziehung und  
 Zeitdauer mit festsetzen.

## Artikel 15

Die weibliche Bevölkerung, die gleich  
 der männlichen Beiträge leistet, hat das  
 Recht, von jeder öffentlichen Instanz  
 einen Rechenschaftsbericht zu verlan-  
 gen.

## Artikel 16

Eine Gesellschaft, in der die Garantie  
 der Rechte nicht gesichert und die Tren-  
 nung der Gewalten nicht festgelegt ist,  
 hat keine Verfassung. *Die Verfassung ist*  
*null und nichtig*, wenn die Mehrheit der  
 Individuen, die *die Nation* darstellen, an  
 ihrem Zustandekommen nicht mitge-  
 wirkt hat.

## Artikel 17

Das Eigentum gehört beiden Ge-  
 schlechtern vereint oder einzeln. Jede  
 Person hat darauf ein unverletzliches  
 und heiliges Anrecht. Niemandem darf  
 es als *wahres Erbteil der Nation* vor-  
 enthalten werden, es sei denn, eine öf-  
 fentliche Notwendigkeit, die gesetzlich  
 festgelegt ist, mache es augenschein-  
 lich erforderlich, jedoch unter der Vor-  
 aussetzung einer gerechten und vorher  
 festgesetzten Entschädigung.

## Artikel 15

Die Gesellschaft hat das Recht, von  
 jedem öffentlichen Beamten Rechen-  
 schaft über seine Verwaltung zu for-  
 dern.

## Artikel 16

Eine Gesellschaft, in der die Verbür-  
 gung der Rechte nicht gesichert und die  
 Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat  
 keine Verfassung.

## Artikel 17

Da das Eigentum ein unverletzliches  
 und heiliges Recht ist, kann es nieman-  
 dem genommen werden, wenn es nicht  
 die gesetzlich festgelegte, öffentliche  
 Notwendigkeit augenscheinlich erfor-  
 dert und unter der Bedingung einer  
 gerechten und vorherigen Entschädi-  
 gung.

Aus: Ute Gerhard: Gleichheit ohne Angleichung. Beck'sche Reihe, München 1990. Die Übersetzung  
 stammt von Th. Sauter und G. Gutenberg und wurde dem Band «Die Frau ist frei geboren», Hrsg. H.  
 Schröder, München, S. 35-40, entnommen. Kursiv gesetzte Textteile wurden von Ute Gerhard neu über-  
 setzt.

Irene von Hartz

## Olympe de Gouges - Versuch, eine historische Präsenz wiederherzustellen

Es gab zum Glück zu allen Zeiten Frauen, die gegen das unumstösslich scheinende Gesetz weiblicher Unsichtbarkeit direkt und indirekt rebellierten. Wir können uns dabei in erster Linie auf die sogenannten Frauen der «Feder» berufen, die - von ihrer Umgebung beachtet oder nicht - ihren Blick auf die Lebensverhältnisse richteten, als Heilige, als Klosterfrauen, als gebildetes Anhängsel der Eliten in ausgedehnten Briefkorrespondenzen und später als Dichterinnen und Literatinnen. Olympe de Gouges, geboren 1755 in Montauban, hingerichtet am 4. November 1793, ist eine dieser Schreiberinnen, die dank der schieren Menge ihres schriftlichen Outputs noch nach zweihundert Jahren aus der versiegelten historischen Versenkung wiederauftauchen konnte; im übrigen, um heute noch einen Eklat zu provozieren, der eine warme Vorstellung vermittelt, wie skandalös schon damals ihre politischen Schriften wirken durften. Die späte Rehabilitierung war übrigens eine ihrer festen Hoffnungen, weil sie in den Revolutionsjahren der doppelte Bann traf: als Frau mit politischen Forderungen für ihr Geschlecht und als politische Oppositionelle, die als eine unter vielen der Radikalisierung der Französischen Revolution im Jahre 1793 zum Opfer fiel.

Wäre sie bloss als Verfechterin einer konstitutionellen Monarchie vor der entscheidenden Flucht der Königsfamilie 1792, die zu deren Absetzung führte, oder als Gegnerin des Tyrannenmords, oder als spätere Parteigängerin der Gironde aufgetreten, zweifellos hätte ihr Name neben dem von Madame Roland in den Standardwerken zur Französischen Revolution Erwähnung gefunden. Die strikte historische Unterschlagung sowohl ihrer Person wie ihrer Werke weist jedoch auf tiefere Abneigungen hin. Es ist nicht nur ein Hinweis auf die anscheinend unbotmässigen Inhalte ihrer Schriften, die oft quer lagen zur tagespolitischen Opportunität, sondern zeugt von einer grundsätzlichen Berührungsangst und Aversion gegen diese Frau.

Ihren Kopf forderte das Revolutionstribunal im November 1793 zwar vordergründig nicht wegen ihrer frauenpolitischen Positionen, sondern war Folge ihrer Insistenz als Revolutionärin die totale Meinungsfreiheit in Anspruch zu nehmen zu einem Zeitpunkt, als Krieg, royalistische Aufstände und Hungerunruhen dem regierenden Wohlfahrtsausschuss scharfe Überwachungs- und Vergeltungsmassnahmen gegen innenpolitische Störenfriede aufzwangen. Der Verdross über ihre unausgesetzte politische Einmischung als weibliche Aussenseiterin war bei den revolutionären Puristen wie den Opportunisten gleichermassen vorhanden, ihre glänzend verpackten Angriffe auf Robespierre verhallten gewiss nicht ungehört und Olympe hatte auch als Schöngest immer wieder die Toleranzlimite überschritten.

Ihr, die sich als bürgerliche Revolutionärin par excellence verstand, wurde eher ihr Individualismus und ihre Streitbarkeit in der unpassenden Gestalt einer Frau zum Verhängnis, als die Parteinahme für irgendwelche politischen Cliquen. Und im nachhinein ist weniger ihr Tod in dieser Zeit exzessiven Terrors ein Hinweis auf die fortbestehende Frauenverachtung - vielleicht ist er sogar ein Beweis für das Gegenteil; Olympes Niederlage lag vielmehr darin, dass diese Revolution von Anfang an die Frauenfrage politisch und rechtlich ins Abseits stellte.

Eigentlich war sie für die Politik wie geschaffen. Sie besass Mut und Zivilcourage, verfügte über ein leidenschaftliches Temperament und hatte politisches Gespür, dem weder Ideen für nützliche und praxisnahe gesellschaftliche Entwürfe noch die Fähigkeit zu Visionen abging; und sie hatte einen geradezu unstillbaren Appetit auf Gerechtigkeit. Doch weil sie als weiblicher Mensch von der konstruktiven politischen Mitarbeit in diesen entscheidenden Revolutionsjahren ausgeschlossen war, stiess ihr Schwung ins Leere. Auf den Tribünen der Nationalversammlung, später der Verfassungsgebenden Versammlung und des Konvents zur schweigenden Zuschauerin verdammt, schlug sie deshalb dort zu, wo ihre Ebenbürtigkeit ausser Zweifel stand und ein Redeverbot nicht durchzusetzen war. Zeitschriften und die Strasse wurden die bevorzugten Orte ihrer politischen Auseinandersetzung, Zehntausende von Pariserinnen und Pariser ihre Leserschaft. Eindrücklich war vor allem ihre publikumswirksame Öffentlichkeitsarbeit. Man stelle sich das etwa so vor: Olympe, angewidert vom taktischen Gerangel in der Abgeordnetenversammlung und zum Bersten voll mit wohlmeinenden Vorschlägen zur patriotischen Regulierung des Gemeinwesens, eilt nach Hause, um ihrem Sekretär in einem ungebremst dahinfließenden Redestrom einen Katalog sozialpolitischer Massnahmen zu diktieren, den sie mit kritischen Seitenhieben gegen Bremser und Opportunisten würzt und mit anekdotischen Erlebnisberichten durchzieht. Kaum ist die Tinte getrocknet, läuft sie zum Drucker und in Kürze spricht tout Paris von jenen Empfehlungen der de Gouges, die auf Hunderten, oft auf Tausenden roter oder gelber Wandzeitungen von den Pariser Mauern Unruhe verbreiteten.

Sie arbeitete schnell und verstand es geschickt, ihre Petitionen und Schriften an die richtigen Adressaten zu verteilen, ihren Artikeln eine aufmerksame Plattform zu verschaffen. Dort wo sie jedoch Gehör erwartete, in der Versammlung, fiel das Echo meistens zurückhaltend, missgünstig und schwach aus. Das hiess aber nicht, dass nicht zahlreiche ihrer brauchbaren Vorschläge wenig später dort aufgenommen wurden, ihre Urheberchaft aber in der Regel unterschlagen und andere sich damit zu brüsten verstanden. Ihr Patriotismus stand ausser Frage, ihr Arbeitstempo und Eifer rangen auch Gegnern Bewunderung ab, und ihre Freunde in den politischen Klubs und Salons hielten solange zu ihr, wie die Pluralität der Auseinandersetzungen bei den ständig wechselnden Machtkonstellationen noch gewährleistet war. Doch Olympe machte sich selbst in den Zeiten offener politischer Debatte nichts vor: Sie gab zwar nicht auf, doch sie war sich bald der Wirkungslosigkeit ihrer politischen

Einsprachen bewusst, die vor allem dank der Tatsache, dass sie zum Sprachrohr eine Frau hatten, kein Gehör und keinerlei Förderung erhielten. Weshalb nahm sie dann, als bereits die Guillotine anstelle der politischen Debatte die Fehden unter den Parteien entschied und unter dem Druck der Strasse das von allen Seiten bedrängte revolutionäre Frankreich in die Phase der Notstandsverwaltung getrieben wurde, bis zuletzt von ihren offenen politischen Einmischungsbemühungen nicht Abstand? Warum bestand sie darauf, beflügelt von einer Art Verwegenheit und zäher Unerschrockenheit, auf das «falsche Ross» setzen zu dürfen? Anscheinend hatte sie zuletzt ihr sicheres politisches Gespür im Stich gelassen, die Utopistin war mit der Revolutionärin durchgebrannt.

Dieser vermeintliche Verlust des Realitätssinnes für die Opportunität ihrer Kritik wurde im nachhinein auf zweierlei unterschiedlichen Erklärungsebenen abgehandelt und historisch schubladisiert. Der eine Strang verpsychologisierte ihren politischen Tatendrang und kam zum Schluss, dass Olympe Opfer einer «Paranoia reformatoria» war, zu deren Symptomatik Politikhysterie und Geltungssucht zählten: eine Folge nervöser Gereiztheit bei Frauen, die sich nicht gemäss ihrer biologischen Konstitution verhalten. Die zweite Version stilisierte sie zur politischen Kokotte. Der Zeitgeist war zwar keineswegs prüde, also schwärzte man sie an, weil sie sich nicht mit ihren Eroberungen in den Kreisen gebildeter Männer begnügte und die Rolle einer Politikerin anstrebte. So wurde Olympes Bemühen, zunächst literarisch und als Dramatikerin in Paris eine gesellschaftlich anerkannte Rolle zu spielen, und dann, ab 1789, mit ihrer spitzen Feder den gesellschaftlichen Wandel als selbstberufene revolutionäre Patriotin mitzugestalten, böswillig verkehrt. Man unterstellte ihr einen exhibitionistischen Drang zur Selbstinszenierung. Man interpretierte ihre politische Streitlust als unbefriedigte Geltungssucht, die zwangsläufig - weil sie aus Altersgründen der ursprünglichen Berufung zur Galanterie entwachsen war - sich neuen Bühnen zuwandte. Und weil Olympe weder als Theaterschriftstellerin noch als politische Essayistin von ihrem Wirkungsrecht Abstand nahm, gipfelte die verleumderische Kampagne darin, ihr die Autorenschaft an ihren Werken abzusprechen: Urheber konnten - so das zu Lebzeiten wie nach ihrem Tode bestgehütete Gerücht - schlechterdings nur ihre Sekretäre oder ihre Liebhaber sein.

Die «Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin», im September 1791 veröffentlicht, ist nach dem Stand unseres heutigen historischen Wissens die politische Schrift Olympes, die zeitgenössisch am wenigsten Resonanz hatte. Ihr Biograph, Olivier Blanc, meint, dass das Manifest ausser von den Pariser Klubmitgliedern der «Bürgerlichen Gesellschaft beider Geschlechter» kaum wahrgenommen wurde. Ebenso wenig Gehör fand ein Jahr zuvor das Plädoyer des Sozialphilosophen Jean Antoine de Condorcet «Über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht». Es scheint überhaupt so, dass es so lange keinen Bedarf gab, über die theoretischen Anrechte der Frauen an den Errungenschaften der Revolution zu streiten, als diese sich in den Jahren, in denen sich die Revolution in aufsteigender Linie befand, Seite an Seite

mit - und in gewissen entscheidenden Momenten vor - den Männern im Kampf gegen die zerbröckelnde ständische Gesellschaft des Ancien Regime stellten. Warum indes konnte Olympe die als Menschenrechte deklarierten Grundsätze der Freiheit und Gleichheit nicht in gleicher Weise als universal gemeinte Grundsätze hinnehmen wie ihre Kopatriotinnen?

Das gerechtfertigte Misstrauen war das Ergebnis ihrer Urteilkraft aufgrund lebensgeschichtlicher Erfahrungen. Schon durch Geburt und Herkunft begegnete sie ständisch-patriarchaler Doppelmoral: «Der reiche kinderlose Epikureer findet nichts dabei, wenn er zu seinem armen Nachbarn geht und dessen Familie vermehrt» (Olympe de Gouges: Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin; Nachwort). Als aussereheliche Tochter eines adeligen Literaten kämpfte sie bis zu dessen Tod um legale Anerkennung, nicht für sich, da sie ihre Herkunft nie verleugnete und zu einem guten Stück ihre literarische Begabung diesem Erbe zuschrieb, sondern um ihrer armengenössigen Mutter eine Rente zu ermöglichen. Mit sechzehn gegen ihren Willen mit einem von ihr gehassten Mann verheiratet, zog sie es vor, nachdem sie anderthalb Jahre später zur Witwe wurde, diese Erfahrung zeitlebens nicht mehr zu wiederholen. Danach folgten die sogenannten galanten Jahre, über die sie sich ausschwig und über die heute nur vage Vermutungen angestellt werden können. In ihrem Manifest heisst es dazu: «Doch müssen wir nicht zugeben, dass in einer Gesellschaft, wo der Mann die Frau gleich einem Sklaven von der afrikanischen Küste kauft, ihr jeder andere Weg, Wohlstand zu erwerben, verwehrt ist?» Dieser Handel, auf den eine schöne Frau - und Olympe galt als Schönheit - zur Sicherung ihrer und der Existenz ihres Sohnes angewiesen war, soll die Revolution fortan verunmöglichen: «Wenn dem nicht so wäre, dann hätte die Revolution für uns ihren Sinn verloren ... ». «Ich biete», schreibt sie weiter, «ein untrügliches Mittel an, die Würde der Frauen zu heben, nämlich, sie mit den Männern zusammen an allen Erwerbszweigen teilhaben zu lassen.» Diese achtbare Existenz sollte ihr zunächst die Schriftstellerei bieten, ein harter Broterwerb, da das Literatur- und Theaterwesen zu jener Zeit durch die politische Zensur und von der grassierenden Privilegienwirtschaft derart verseucht war, dass es nur unter hartnäckiger Ausnutzung aller Techniken der Günstlingswirtschaft überhaupt zu einer kulturellen Meinungsäusserung kommen konnte.

Da Olympe eigensinnig war, dazu ehrgeizig und selbstbewusst, bekam sie in der lebens geschichtlichen Abfolge jede erdenkliche Gelegenheit, diesen speziellen weiblichen Sonderblick für die Funktionsweise des patriarchalen Machtapparats zu entwickeln, das feministische Geburtszeichen schlechthin. Die Stunde der Revolution wurde dann der Fixpunkt, von dem weg sie ihre politische Logik entfalten konnte, die ihren Zeitgenossen über weite Strecken hinweg irrlüchtig und wirr erschien, für uns heutige Feministinnen jedoch eine nachvollziehbare, weil verwandte Standortbestimmung zu erkennen gibt.

Olympes Gleichbehandlungsforderung für die Frauen zielte letztlich über den formalistischen Katalog gleicher Rechte mit dem bürgerlichen Mann weit hinaus.

Gleichheit musste ja formelhaft und unbestimmt bleiben, solange sie nicht Gerechtigkeit herstellte. Die Radikalität ihres feministischen Ansatzes lag darin, dass sie zusätzlich zu geschlechtsindifferenten gleichen Rechten und Pflichten auch einer geschlechtsdifferenten Handhabung der Persönlichkeits- und Frauenrechte das Wort redete. Deshalb pochte sie in ihrem Manifest auf die Grundrechte, die mit der biologischen Differenz zusammenhingen:

die Rechte in bezug auf die besondere Rolle der Frau bei der Fortpflanzung; den Schutz der Mütter und Kinder; die Vaterschaftsfeststellung und -anerkennung; das Ehe- und Scheidungsrecht; die Erbberechtigung ehelicher wie ausserehelicher Kinder sowie schliesslich Forderungen zugunsten von Frauen, die sich prostituieren. Diese Lebensnähe ist das ausserordentlich innovative Merkmal ihrer Erklärung und sichert dieser radikalen Demokratin und feministischen Sozialrevolutionärin einen Ehrenplatz in der Galerie der Grossen Frauen.

#### Literatur

Blanc, Olivier: Olympe de Gouges. Wien 1989.

Die Frau ist frei geboren: Texte zur Frauenemanzipation/hrsg. u. kommentiert von Hannelore Schröder. Bd.I. 1789-1870. München 1979.

Furet, Francois; Richet, Denis: Die Französische Revolution. Frankfurt a. M. 1987.

Olympe de Gouges: Schriften/Hrsg. Monika Dillier, Vera Mostowlansky, Regula Wyss. Basel/ Frankfurt a. M. 1980.

Sklavin oder Bürgerin?: Französische Revolution und Neue Weiblichkeit 1780-1830; (Katalogbuch zur gleichnamigen Ausstellung)/ Histor. Museum Frankfurt/Hrsg. Viktoria Schmidt-Linsenhoff. Marburg 1989

Petersen, Susanne: Marktweiber und Amazonen: Frauen in der Französischen Revolution. Köln 1987.

Grubitzsch, Helga; Cyrus, Hannelore; Haarbusch, Elke: Grenzgängerinnen: Revolutionäre Frauen im 18. und 19. Jh. Düsseldorf 1985.

Differenz und Gleichheit: Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht/Hrsg. Ute Gerhard et al. Frankfurt a. M. 1990.

Doormann, Lottemi: Ein Feuer brennt in mir: Die Lebensgeschichte der Olympe de Gouges. Weinheim 1993.



Marie Goegg-Pouchoulin, die radikal-demokratische Politikerin und Journalistin aus Genf, gründete in den sechziger und siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts die «Internationale Frauenassoziation» und die «Internationale Assoziation zur Verteidigung der Frauenrechte».

Elisabeth Joris

## «...für eine gerechte Sache kämpfen, die aufzugeben schmachhaft wäre.»

### Die Geschichte vieler unentwegter Frauen für Frauen- und Menschenrechte in der Schweiz

Samstag nachmittag, 1. März 1969: In feuerrotem Mantel steht *Emilie Lieberherr* auf der Rednerinnentribüne vor voll besetztem Bundesplatz. Nach lautem Trommelwirbel eröffnet sie die Kundgebung für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts: «Nicht als Bittende, sondern als Fordernde stehen wir hier!» Mit der Demonstration protestierten Frauen jeglichen Alters gegen den vom Bundesrat 1968 im UNO-Jahr der Menschenrechte beschlossenen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit Vorbehalten, d.h. ohne Wahl- und Stimmrecht der Frauen. «Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates darf erst dann unterzeichnet werden, wenn dieser Vorbehalt nicht mehr nötig ist. Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte.» Mit Trillerpfeifen werden die «Herren zu Bern» ausgepfeift, mit Versen das Unrecht angeprangert: «Demokratie - sie hat nicht Magd, nicht Knecht! Ich fordere hier mein volles Menschenrecht.»<sup>1</sup> Der Frauenstimmrechtsverein Zürich hatte am Tag der Menschenrechte, am 10. Dezember 1968, an einer Kundgebung im Zürcher Börsensaal zu diesem historischen «Marsch nach Bern» aufgerufen. Vom schweizerischen Verband abgelehnt, wurde die Kundgebung aber von den Stimmrechtlerinnen und jungen Frauen aus der 68er Bewegung unterstützt. Das lautstarke Aufbegehren hat genützt: 1971 wurde das Frauenstimmrecht eingeführt, Frauenpolitik ist seither nicht mehr wegzudenken. Erste Präsidentin der neuen Eidgenössischen Frauenkommission wurde die streitbare Emilie Lieberherr, erste Zürcher Stadträtin und später auch Ständerätin. Ihre Aufmüpfigkeit hat sie bis heute nicht verloren.

Mit dem Hinweis auf die Menschenrechte protestierten Frauen schon früher - wenn auch nicht bereits zu Olympe de Gouges' Zeiten und nicht in so grosser Zahl - gegen die Ungleichstellung im Recht. «Sind Weiber auch Menschen?» Diese provokative Frage stand bereits 1833 in der ersten politischen Frauenzeitschrift von Zürichs Seeufern mit dem programmatischen Titel «Das Recht der Weiber». Leider war das Heft von einem Mann, doch bedienten sich auch bald Frauen der selben Argumente, Emmentaler Bäuerinnen ebenso wie Basellandschäftlerinnen. Wehrten sich diese vor allem gegen die Geschlechtstvormundschaft, die ihnen ein selbständiges Geschäft verunmöglichte, so forderten Zürcherinnen vor der demokratischen Verfassungsreform von 1869 schlicht und einfach das integrale Stimm- und Wahlrecht:

«Kann sich, wie leider zu fürchten steht, der hohe Verfassungsrath nicht auf diesen, eines wahrhaft freien Mannes allein würdigen Standpunkt erheben, so ersuchen wir die grossen Männer der Schöpfung um etwas mehr Bescheidenheit in ihren privaten und öffentlichen Freiheitsmanifestationen».<sup>2</sup>

In der demokratischen Bewegung verankert war auch die Grand Old Lady der schweizerischen Frauenbewegung, *Marie Goegg-Pouchoulin*. Sie bewegte sich vorwiegend im Kreis demokratisch gesinnter Frauen und Männer aus ganz Europa, - viele davon lebten als politisch Verfolgte in der Emigration -, die sich auf die Revolution von 1848 beriefen. Als Gegnerin jeglicher Ungerechtigkeit suchte sie auch Kontakt zu der von Marx und Engels initiierten «1. Internationalen Arbeiterassoziation». Diese lehnte ein Beitritts-gesuch von Marie Goegg-Pouchoulin 1866 aus grundsätzlichen Erwägungen ab, im Gegensatz zu der im folgenden Jahr gegründeten «Europäischen Liga für Frieden und Freiheit», die sich im Geiste des Engländers John Stuart Mill und des Italieners Giuseppe Mazzini dem Gedanken der Untrennbarkeit von Demokratie und Freiheit verschrieb und aus ebenso grundsätzlichen Erwägungen Frauen offenstand. Marie Goegg-Pouchoulin wurde Vorstandsmitglied, ihr Ehemann Vizepräsident und Redaktor, Giuseppe Garibaldi Ehrenpräsident. In der Zeitung dieser Bewegung veröffentlichte Marie Goegg-Pouchoulin ihren Aufruf zur «Internationalen Frauenassoziation». Schliesslich zählte die Assoziation 110 Mitglieder aus ganz Europa, und Marie Goegg-Pouchoulin redigierte das Verbandsorgan «Journal des femmes». Der deutsch-französische Krieg von 1870/71 machte allen Hoffnungen auf eine demokratische Einigung Europas unter der Flagge von Freiheit und Gleichheit für Frauen und Männer ein Ende. Von Männlichkeit strotzender Nationalismus obsiegte.

Marie Goegg-Pouchoulin gründete nun zusammen mit der Bernerin *Julie von May* als Präsidentin die «Assoziation zur Verteidigung der Frauenrechte» und gab die Zeitschrift «Solidarite» heraus. Zu den Mitgliedern gehörte neben der Begründerin der deutschen Frauenbewegung, Louise Otto-Peters, auch die englische Prostitutionsgegnerin Josephine Butler. Die unermüdliche Goegg-Pouchoulin erkämpfte mit einer Intervention im Grossen Rat den Zugang der Frauen zur Genfer Universität und in der Waadt, wo Männer mit dem Aufschrei «à bas la pétroleuse» (Brandstifterin) gegen ihren Auftritt polemisierten, die Abschaffung der Geschlechtstvormundschaft und die Aufnahme der Frauen in die Krankenkassen zu gleichen Bedingungen wie die Männer. 1874 erlitt ihre getreue Mitkämpferin Julie von May einen Schlaganfall, und so zog sich schliesslich auch Marie Goegg-Pouchoulin langsam zurück.<sup>3</sup>

Ihre Assoziation verlor an Bedeutung, ins Zentrum der Debatte rückte die internationale AbolitionistInnen-Organisation von *Josephine Butler* mit Sitz in Genf. Butler bekämpfte den Frauenhandel und die staatliche Reglementierung der Prostitution. Die Freier würden nicht behelligt, die Menschenwürde der Prostituierten mit Füßen getreten, die *Freiheit* ihrer Person der Polizei *geopfert*. Im Gegensatz zur politischen Freiheitskampagne von Goegg-Pouchoulin verstand sich die aboli-

tionistische Bewegung zwar eher als eine moralische Kampagne, doch die mehr kosmopolitisch und republikanisch ausgerichtete und in Paris lebende Genferin *Emilie de Morsier-Naville* verband die noch heute entscheidende Frage nach den Rechten der Frauen mit dem unveräusserlichen Recht auf die Disposition der Frauen über ihren Körper.<sup>4</sup>

Den Weg zur Zürcher Universität hatte die Tochter eines zum Gutsverwalter aufgestiegenen ehemaligen russischen Leibeigenen geebnet. Mit unbeugsamem Willen erreichte *Nadezka P. Suslova* ihr Ziel, in Zürich Medizin zu studieren: «Um wenigstens etwas in meinem Leben zu erringen, bereitete ich mich auf den Kampf für die Gleichheit der Rechte vor. Mit dem Banner, auf dem diese Losung steht, werfe ich mich in den Kampf gegen die Mächtigen dieser Welt. ... Ich werde die Waffen nicht aus der Hand geben, da ich überzeugt bin, für eine gerechte Sache zu kämpfen, die aufzugeben schmachlich wäre.»<sup>5</sup> Fürwahr, grosse Worte für eine junge Frau!

Die Bündnerin *Meta von Salis-Marschlins* war ihrer aristokratischen Herkunft entsprechend zwar weit weniger demokratisch ausgerichtet als Suslova, aber eine ebenso klare Verfechterin der Gleichberechtigung der Frau. In öffentlichen Vorträgen und in ihren «Ketzerischen Neujahrsgedanken» 1886/87 in der «Neuen Zürcher Post» forderte sie Frauen zum Kampf für ihre Menschenwürde auf: «Warten bis die Freien die Unfreien zum richtigen Gebrauch der Freiheit erzogen haben, heisst darauf warten, dass der Mensch nicht mehr Mensch sei.»<sup>6</sup> Nachdem sie zwei der Veruntreuung bezichtigte und verhaftete Freundinnen öffentlich verteidigt hatte, wurde sie wegen Ehrverletzung des Richters verurteilt. Erbittert zog sie sich zurück, nicht ohne noch ihre Meinung über die zuständigen Behörden kundzutun, «welche den Anspruch erheben, *ex officio* unfehlbar zu sein, während die Frauen in den betreffenden Kantonen *ex sexu* recht- und ehrlos sind, weil sie Frauen, gleichviel welche Frauen sind.»<sup>7</sup>

Nicht minder schwierig hatte es die erste Juristin *Emilie Kempin-Spyri*, der Eveline Hasler in der «Wachsflügelfrau» ein Denkmal gesetzt hat. Gegen alle gesellschaftlichen Gepflogenheiten und gegen den Widerstand ihrer Familie entschied sie sich als verheiratete Frau und Mutter zum Studium an der Universität Zürich, nachdem ihr Mann seine Stelle als Pfarrer verloren hatte. Wegen fehlender Bürgerrechte erhielt sie aber keine Zulassung als Anwältin. Ihre Einsprache beim Bundesgericht endete mit dem inzwischen berühmten Urteil von 1887: «Wenn nun die Rekurrentin zunächst auf Art. 4 der Bundesverfassung abstellt und aus diesem Artikel schien folgern zu wollen, die Bundesverfassung postulire [sic] die volle rechtliche Gleichstellung der Geschlechter auf dem Gebiete des gesamten öffentlichen und Privatrechts, so ist diese Auffassung ebenso neu als kühn; sie kann aber nicht gebilligt werden.»<sup>8</sup> Sie emigrierte in die USA, kehrte erfolgreich zurück, gründete den «Frauenrechtsschutzverein» und leistete unentgeltliche Rechtsberatung, gerade auch für ledige Mütter. Zwar war es ihr nun erlaubt, Vorlesungen zu halten, doch verdiente sie damit mangels ZuhörerInnen kaum etwas. Als vom Manne ge-

schiedene Juristin lebte sie ab 1895 in Berlin. All die ausgefochtenen Kämpfe zehrten aber an ihren Kräften; 1899, nach einem Nervenzusammenbruch, wurde sie in die psychiatrische Klinik Friedheim in Basel eingeliefert. Dort starb sie zwei Jahre später an Krebs. Ihrer Pionierleistung verdankte schliesslich die Deutsche *Anna Mackenroth*, verheiratete Kramer, die Ehre, als erste Anwältin in der Schweiz praktizieren zu dürfen. Sie war ebenso wie Anita Augspurg, der ersten Juristin Deutschlands, während ihrer Studienzeit engagiertes Mitglied des «Vereins Frauenbildungsreform», der - zusammengeslossen mit Emilie Kempin-Spyris «Rechtsschutzverein» - als «Union für Frauenbestrebungen» die eigentliche Vorläuferin des Frauenstimmrechtsvereins Zürich war.

*Anita Augspurg* verliess nach dem Studium die Schweiz und dachte wohl kaum, dass sie einst in Zürich-Fluntern ihre letzte Ruhestätte finden würde. Von ähnlicher Gesinnung wie Goegg-Pouchoulin zählte sie zum radikalen Flügel der deutschen Frauenbewegung. Am Internationalen Frauenkongress 1896 in Berlin begegnete sie erstmals ihrer späteren Lebensgefährtin und Mitstreiterin *Lida Gustava Heymann*, die ihr riesiges ererbtes Vermögen für die Unterstützung von Frauen und Kindern einsetzte. 1902 gründeten die beiden mit vier weiteren Frauen den «Deutschen Verein für Frauenstimmrecht», und beide waren sie als überzeugte Pazifistinnen Mitinitiantinnen der Internationalen Friedenskonferenz bürgerlicher Frauen von 1915 in Den Haag. Wegen «Gefährdung der öffentlichen Sicherheit» wurde Heymann aus Bayern ausgewiesen, doch blieb sie bis Kriegsende illegal im Land und organisierte mit ihrer Freundin pazifistische Veranstaltungen. In der von 1919 bis 1933 von ihr herausgegebenen Zeitschrift «Die Frau im Staat» wollte sie «die Zusammenhänge zwischen Frauenpolitik, Völkerverständigung und dauerndem Frieden klarlegen».<sup>9</sup> Zusammen mit den Schweizer Pazifistinnen und Frauenrechtlerinnen *Clara Ragaz-Nadig* und *Gertrud Woker* prangerten die beiden Deutschen im Rahmen der bis heute in Genf domizilierten «Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit» (IFFF) die fehlende Gleichberechtigung der Frauen, die Kolonialpolitik und den Einsatz von Giftgas gleichermassen an.<sup>10</sup> Die Chemikerin Woker publizierte eine der ersten wissenschaftlichen Schriften, «Der kommende Giftgaskrieg», zu diesem Thema. Frieden und Freiheit war für alle vier Frauen ohne soziale Gerechtigkeit nicht denkbar und Woker verzieh es den Freisinnigen, denen sie sich von ihrer Herkunft her eigentlich zugehörig fühlte, nicht, dass sie die soziale und frauenorientierte Kurve nicht nahmen.

Zu Beginn des Jahres 1933 befanden sich Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann gerade auf einer Auslandsreise. Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung war eine Rückkehr nach Deutschland für die beiden Pazifistinnen und Lesben nicht mehr möglich. Sie liessen sich in Zürich nieder und starben beide kurz vor Kriegsende. Auf Initiative der Zürcher Gemeinderätin und Stadtratskandidatin Vreni Hubmann erinnert seit diesem Jahr ein Gedenkstein auf dem Grab in Fluntern an deren unerschrockenen Einsatz. In dieser ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts kämpften weitere Frauen verschiedenster Herkunft und Ausrich-

tung für Frauenrechte und Menschenwürde. Lag *Mar-garete Faas-Hardegger* als radikale Syndikalistin vor allem die Besserstellung der Arbeiterinnen am Herzen, so galt die unermüdliche Arbeit der *Emilie Gourds*, der ersten Präsidentin des gesamtschweizerischen Frauenstimmrechtsvereins, vor allem der politischen und rechtlichen Gleichstellung. *Elisabeth Thommen* stellte ihre journalistischen Fähigkeiten für die selben Ziele zur Verfügung. Und *Regina Kägi-Fuchsmann* war nicht nur überzeugtes Mitglied des Frauenstimmrechtsvereins, sondern stellte sich als Gründerin des Schweizerischen ArbeiterInnen-Hilfswerks (SAH) unermüdlich in den Dienst der Flüchtlinge. Doch die Männer setzten sich auch noch nach 1945 grossspurig über die in höflichem Ton gestellten Forderungen der Frauen hinweg. Schliesslich schlug eine Frau in den fünfziger Jahren ganz neue Töne an.

*Iris von Roten*, über ihre Mutter und ihren Ehemann mit ihrer Vorgängerin Meta Marschlin verwandtschaftlich verbunden, lehnte sich nicht minder aufmüpfig gegen jede Art der Unterdrückung der Frauen auf. Schon bei ihrer Heirat liess sie sich vertraglich von der alleinigen Zuständigkeit für den Haushalt entbinden. Mit spitzer Feder griff die Juristin als Redaktorin des «Schweizerischen Frauenblattes» das endlose Thema Frauenstimmrecht auf. Und schliesslich nahm sie viele der heutigen Diskussionen vorweg: Sie pochte nicht nur auf die formale Gleichstellung, sondern ebenso auf die körperliche Integrität der Frauen und das Recht auf eine von Frauen selbst bestimmte Sexualität. Nachdem sie Polizisten eines Abends im Zürcher Niederdorf wegen Prostitutionsverdachts mit Gewalt auf den Posten zerrten, klagte sie in der NZZ die Schweiz als einen Staat an, «wo die Männer nach Lust und Laune zu jeder Tages- und Nachtzeit herumstehen, die Augen rollen, senken oder himmelwärts richten und ungestraft Mädchen und Frauen auf der Strasse anreden können», die Frauen aber «ohne vernünftigen Vorwand von der Polizei mit Gewalt auf die Wache gebracht werden.»<sup>11</sup> Als wenige Jahre später ihr monumentales Werk «Frauen im Laufgitter» in der Buchhandlung der SAFFA 58 zum Verkauf auflag, kam es nach einigen Wochen zum Skandal. Schonungslos und zugleich witzig zeigte sie die Vorrechte und die patriarchale Selbstzufriedenheit der Herren in Politik, Familie und Arbeitswelt auf. Eine Zweitauflage des Bestsellers wurde verhindert, die Autorin mit Schmähe übergossen, und selbst die Frauenorganisationen distanzierten sich von ihr. Sie zog sich zurück, schrieb Berichte über ihre ausgedehnten Reisen und malte. Zehn Jahre nach dem Erscheinen des Buches, das als Skandal in die Geschichte einging, lebte die witzige und respektlose Anprangerung männlicher Vorherrschaft wieder auf - aufgegriffen von jungen Frauen und von diesen vom Studierzimmer auf die Strasse verlegt. Dank ihnen kam es schliesslich zur Rede Emilie Lieberherrns vor dem Bundeshaus, dem Auftakt zur allmählichen Ausweitung der Frauenrechte.

- 1 Lotti Ruckstuhl, Frauen sprengen Fesseln, Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz, Bonstetten 1986.
- 2 Elisabeth Joris, Heidi Witzig, Frauengeschichte(n), Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, Zürich 1986, S. 484f.; vgl. Beatrix Mesmer, Ausgeklammert - Eingeklammert, Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel/Frankfurt a.M. 1988, S. 79ff.
- 3 Neben den entsprechenden Passagen im Buche von Beatrix Mesmer ist vor allem das Biographiekapitel zu Marie Goegg-Pouchoulin aufschlussreich in: Susanne Woodtli, Gleichberechtigung, Frauenfeld 1975.
- 4 Vgl. Anne-Marie Käppeli, Sublime croisade, Ethique et politique du féminisme protestant, 1875- 1928, Genf 1990, S. 61ff. Etwas andere Gewichte setzt Monique Pavillon (zusammen mit Francis Vallotton), Les femmes dans l'espace public helvétique, in: H.-U. Jost, Lieux de femmes dans l'espace public 1800-1930, Lausanne 1992, S. 7ff.
- 5 Verein Feministische Wissenschaft, Ebenso neu als kühn, 120 Jahre Frauenstudium an der Universität Zürich, Zürich 1988, S. 119.
- 6 Mesmer, a.a.O., S. 247.
- 7 Doris Stump, Sie töten uns - nicht unsere Ideen, Meta von Salis-Marschlin 1855-1929, Schweizer Frauenrechtskämpferin und Schriftstellerin, Thalwil/Zürich 1986.
- 8 Feministische Wissenschaft, 1987, S. 178.
- 9 Anna Pia Maissen, Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann: «Der Kampf war ein herrlicher!» Rede anlässlich der Einweihung der Gedenktafel auf dem Friedhof Fluntern, 20. Dezember 1993, Pressemappe.
- 10 Vgl. die Lizentiatsarbeit (Univ. Zürich) von Isabelle Wohlgemuth über Clara Ragaz-Nadig und die autobiographischen Notizen von Gertrud Woker in: Frauen der Tat, geb. 1855-1885, S. 254.
- 11 Yvonne-Denise Köchli, Eine Frau kommt zu früh, Das Leben von Iris von Roten, Autorin von Frauen im Laufgitter, Zürich 1992, S. 89.

## FRAUENRECHTE/MENSCHENRECHTE

Sidonia Blättler und Irene Maria Marti

### Was meint man mit Freiheit? Soll frau sie wollen?

*Folgender Beitrag ist ein Auszug eines Referates von Sidonia Blättler und Irene Maria Marti vom 19. Januar 1991 anlässlich der 6. Politischen Matinee für Frauen in Sarnen, die unter dem Motto «Unsere fremde Freiheit» stand. Er bildet eine gute Zusammenfassung der feministischen Kritik am bürgerlichen Freiheitsbegriff sowie der Ansätze, Freiheit für Frauen zu beschreiben.*

Freiheit ist eine Allerweltsvokabel. Sie verbindet sich mit dem bürgerlichen Verfassungsstaat ebenso wie mit den neusten Telekommunikationssystemen, mit der Demokratie wie mit dem Auto. Doch wie diffus und inflationär ihr Gebrauch auch sein mag, eines haftet ihr immer an: ihre unbedingte Wünschbarkeit.

Die soziale Universalisierung der subjektiven und politischen Freiheiten, wie sie sich im liberalen Verfassungsstaat in Form der bürgerlichen Rechte und der Volkssouveränität ausgebildet haben, gehörte deshalb zu den zentralen Forderungen aller Emanzipationsbewegungen, die ihren Kampf im Zeichen der Gleichheit angetreten haben. Sie war das Emanzipationsziel auch der Frauen. Die vermeintliche Universalisierbarkeit des Freiheitsbegriffes liess und lässt jedoch immer wieder vergessen, dass die Vorstellungen von subjektiver und politischer Freiheit stets auf einen männlichen Lebenszusammenhang reflektierten, der sich nur aufrechterhalten lässt durch eine Zerteilung des sozialen Lebens und eine entsprechende geschlechtsspezifische Rollenverteilung.

Welche Freiheiten meinen die Väter, Ehemänner und Brüder eigentlich, wenn sie von bürgerlicher Freiheit sprechen? Welche Freiheiten werden den Bürgern und Bürgerinnen im demokratischen Verfassungsstaat zugestanden? Es handelt sich im wesentlichen um jene Menschen- und Bürgerrechte, die in Europa erstmals in der französischen Verfassung von 1789/1791 formuliert wurden:

Verbürgt sind die Unverletzbarkeit der eigenen Person; die ungehinderte Gedanken- und Redefreiheit; die Freiheit, sich zu Vereinen, Parteien und anderen Organisationen zusammenzuschliessen; das Recht auf gleiche Bildungschancen. Diese Aufzählung macht unmittelbar deutlich, dass die Freiheitsrechte, die nach einer zweihundert jährigen Auseinandersetzung formal nun auch für Frauen gelten, kaum zur Beschreibung ihrer realen Lebenssituation taugen. Das gilt auch für jenes Freiheitsrecht, das offen oder verborgen immer schon im Zentrum des liberalen Verfassungsstaates gestanden hat, das Recht, über den Ertrag der geleisteten Arbeit zu verfügen und Eigentum zu erwerben. Sein Universalismus widerlegt sich allein

schon an der nach wie vor selbstverständlichen Unterscheidung zwischen produktiver und reproduktiver Arbeit. Zudem demonstrieren die ungleichen Eigentumsverhältnisse, die gerade aufgrund der freien Verfügungsgewalt über das Eigentum erfolgreich etabliert und stabilisiert werden, dass die bürgerlichen Freiheitsrechte nicht eine gleichmässige Freiheit begründen, sondern im Gegenteil dazu dienen, Privilegien im alten Wortsinn von Vorrecht und Willkürfreiheit über andere zu perpetuieren.

Die Funktion des Ausschliessens, die sich materiell als Ungleichheit niederschlägt, ist das eigentliche Charakteristikum der bürgerlichen Rechtsform selbst. Freiheit gilt im bürgerlichen Rechtsverständnis als das Recht einer und eines jeden, alles tun zu dürfen, was andern nicht schadet, oder umgekehrt und mit Immanuel Kant gesprochen: Freiheit bedeutet «Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür». In beiden Formulierungen geht der Begriff der Freiheit vom Menschen als einem isolierten Wesen aus, das die andern als feindliche Gegenüber betrachtet, die ihm seinen Freiheitsraum streitig machen könnten. Es war insbesondere Karl Marx, der darauf hingewiesen hat, dass der bürgerliche Rechtsbegriff mit dem Charakter des Privateigentums korrespondiert und den Erfordernissen einer auf Privateigentum begründeten Gesellschaft nachkommt.

«Das Menschenrecht der Freiheit», schreibt Marx in seiner Schrift «Zur Judenfrage», «basiert nicht auf der Verbindung des Menschen mit dem Menschen, sondern vielmehr auf der Absonderung des Menschen von dem Menschen. Es ist das *Recht* dieser Absonderung, das Recht des beschränkten, auf sich beschränkten Individuums. Die praktische Nutzenanwendung des Menschenrechtes der Freiheit ist das Menschenrecht des *Privateigentums*» Und weiter: «Das Menschenrecht des Privateigentums ist also das Recht, willkürlich ( ... ), ohne Beziehung auf andre Menschen, unabhängig von der Gesellschaft, sein Vermögen zu geniessen und über dasselbe zu disponieren, das Recht des Eigennutzes. [Diese] individuelle Freiheit ( ... ) [bildet] die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft. Sie lässt jeden Menschen im andern Menschen nicht die *Verwirklichung*, sondern vielmehr die *Schranke* seiner Freiheit finden.»

Der im bürgerlichen Freiheitsbegriff ausgesprochene Individualismus widerspricht im allgemeinen den Lebenserfahrungen von Frauen. Aufgrund ihrer Sozialisation folgen Frauen - zumindest im Privaten - eher konträren Wertmassstäben. Gegen die Idee des isolierten Individuums sind sie zur Solidarität angehalten; gegen die Idee des Eigennutzes zur Fürsorglichkeit bis hin zur Aufopferung. Die Sorge um zwischenmenschliche Beziehungen steht über dem Recht auf ungehinderte Selbstentfaltung, wie sie die männliche Sozialisation als fundamentalen Kulturwert anstrebt. Ohne Zweifel haben Frauen in unserer Kultur diese angeblich «weiblichen» Werte der Fürsorglichkeit nicht freiwillig gewählt. Sie wurden ihnen aufgezwungen als eine notwendige Ergänzungsleistung in einer Gesellschaft, die durch Konkurrenz und Rücksichtslosigkeit gekennzeichnet ist. Diese Funktionalisierung stellt sie als bewahrungswürdige Werte in Frage. Dies um so mehr, als sie einer Entwicklung

zu mehr Individualität und Selbstbestimmung auch immer wieder im Wege zu stehen scheinen. Trotz solcher Einwände gibt es innerhalb des Feminismus jedoch zahlreiche Bewegungen, die ein Emanzipationsprogramm nach dem Massstab der Individualität entschieden ablehnen und statt dessen Werte der Mütterlichkeit, der Gegenseitigkeit und Verbundenheit in den Vordergrund stellen.

Stellen wir uns vor, die Gleichheitsforderungen, die Simone de Beauvoir 1949 in ihrem berühmten Buch «Das andere Geschlecht» erhoben hat, seien Wirklichkeit geworden: Die Ungleichheitsverhältnisse in der Ehe sind abgeschafft. Die Frauen haben sich aus der ausschliesslichen Rollenzuweisung von Mutter und Ehefrau befreit, sie haben gleiche Beteiligung in allen Lebensbereichen. Sie besuchen Berufsschulen und Universitäten, sind in allen Berufen vertreten, besetzen angesehene und gut bezahlte Positionen, Lohngleichheit ist selbstverständlich, sie reden in den Parlamenten, sie stellen Bundesrätinnen, predigen von der Kanzel, sie dichten, malen, komponieren, führen intellektuelle Debatten in den offiziellen Kunst- und Kulturbetrieben gleich den Männern.

Dies war das Emanzipationsziel der älteren neuen Frauenbewegung nach dem Zweiten Weltkrieg und ist nach wie vor das Ziel der liberalen Frauenbewegungen vor allem in den USA und in Frankreich. Es entspricht einer weitverbreiteten Vorstellung von gelungener Frauenemanzipation. In der Schweiz wird dieses Konzept der Integration von Frauen bezüglich der Arbeitswelt durch die Aktion «Taten statt Worte» propagiert.

Seit Beginn der 80er Jahre jedoch mehren und radikalieren sich innerhalb einer sich zunehmend aufsplitternden Frauenbewegung die Einwände gegen eine Angleichung der Frauen an die Stellung der Männer. Warum?

Der Hauptkritikpunkt ist, dass die liberale Frauenbewegung an der Trennung von öffentlicher und privater Sphäre festhält, die als natürliche vorausgesetzt wird. Die Familie, Ort der Kindererziehung wie Ort der Intimität und der emotionalen Vertrautheit, bleibt die wünschenswerte Ergänzung zum öffentlichen Leben, das durch Normen wie Konkurrenz, rationales Kalkül, Distanz, Spezialisierung, Effizienz usw. charakterisiert ist. Konkret heisst das für Frauen in den allermeisten Fällen: Sie haben zwar das Recht, sich in Beruf, Wissenschaft und Politik zu engagieren, doch wenn sie sich fürs Berufsleben entscheiden, dann haben sie auf Mutterschaft und Familienleben zu verzichten. Wollen sie diesen Verzicht nicht leisten, wollen sie Berufsfrauen und Mütter sein, dann bürden sie sich Mehrfachbelastungen auf, die bekanntermassen zu grossen psychischen Problemen und zu ernsthaften körperlichen Gesundheitsschäden führen.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen der Arbeitsorganisation ist kaum anzunehmen, dass Familienarbeit vermehrt von Männern übernommen wird. Einrichtungen wie Mutterschafts- und Kindergeld, Elternurlaub, Kündigungsschutz für Schwangere, Kinderkrippen und Kindergärten (in der Schweiz alles nach wie vor Wunschträume)

30 bieten allenfalls eine Hilfeleistung, lösen das Problem der Mehrfachbelastung je-

doch nicht grundsätzlich. Das heisst: Frauen haben im Modell einer liberalen Emanzipation zwar neue Wahlmöglichkeiten, doch jede Wahl trägt in sich entweder den Verzicht oder aber die Überbelastung.

Als einzige wirksame Einrichtung gegen beide Nachteile propagieren liberale Feministinnen die privat organisierte und professionalisierte Kinderbetreuung sowie den professionalisierten Hausdienst: die Kinder- und die Putzfrau. Dies bleibt in zweifacher Weise diskriminierend. Zum einen werden diese ungeliebten und prestigearmen Arbeiten wiederum einseitig Frauen aufgebürdet - meist noch Zuwanderinnen; zum andern können sich diese Lösung nur gutverdienende Frauen und Familien leisten. Für Frauen aus den Unterschichten, die die Wahl zwischen Familie und Beruf weder in früheren Zeiten je hatten noch heute haben, ist das liberale Modell keineswegs eine erstrebenswerte Utopie.

### **Emanzipation: Anpassung an männliche Werte**

Das sind aber nicht die einzigen Einwände, die gegen das liberale Emanzipationsmodell sprechen. Die radikal-feministische Kritik ist fundamentaler. Sie richtet den Blick auf das dramatische Anwachsen der Bedrohung durch Aufrüstung, durch Vergiftung und Zerstörung der natürlichen Ressourcen, sie betrifft den aggressiven, konkurrierenden, individualistischen, hierarchischen sowie macht- und gewaltorientierten Charakter der sozialen Beziehungen in der ausserhäuslichen Welt. Emanzipation als Integration in die Welt der Männer bedeutet ihr nicht die Auflösung patriarchaler Macht, sondern im Gegenteil den Wunsch, an ihr zu partizipieren. Was heisst Emanzipation nach dem Integrationsmodell des liberalen Feminismus denn anderes als: Emanzipation zu männlichen Werten und Idealen; Integration auch der weiblichen Arbeitskraft in die kapitalistische Warengesellschaft; Eingliederung und Unterordnung in Hierarchien, Sachzwänge, Ausbeutungsverhältnisse; Emanzipation zur missglückten Sozialisation der Männer; Emanzipation zu einer Produktion, die im rasanten Umlauf von Produktion und Konsumation die natürlichen Ressourcen verschleudert und die Umwelt irreparabel zerstört; in allem eine unkritische und unterwürfige Loyalitätserklärung ans männliche System, an männliches Denken, Handeln, Agieren und Zerstören.

Die bürgerlichen Freiheitsrechte sind für die Frauen problematisch, und die Geschichte der Frauenbewegungen zeigt, dass die Durchsetzung des Gleichheitspostulates in Gesellschaft, Politik und Ökonomie nicht das letzte Ziel der Frauen sein kann. Was aber sind die Alternativen? Innerhalb der feministischen Theorie und Praxis gibt es heute einige Ansätze und Richtungen, die zwar das traditionelle Emanzipationsprogramm und damit auch den traditionellen Freiheitsbegriff verabschieden, die aber gleichwohl am Ziel der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung und einer sozialen und politischen Macht festhalten. Zwei solche Konzepte wollen wir im folgenden vorstellen.

## Differenz-Theorie: Wie weibliche Freiheit entsteht. Eine neue politische Praxis.<sup>1</sup>

Seit einigen Jahren wird von einer Gruppe von Mailänder Frauen eine politische Praxis gelebt, die sich nicht an der Gleichheitsforderung ausrichtet, sondern die Differenz der Geschlechter, wie sie in den 70er Jahren vor allem von französischen Feministinnen stark gemacht wurde, in den Vordergrund stellt.

Die Logik der expliziten oder verbrämten theoretischen Gleichsetzung von Mensch und Mann findet in der männlich geprägten gesellschaftlichen Wirklichkeit ihren praktischen Ausdruck. Frauen leben in einer Welt, deren Strukturen gewoben sind mit den Fäden männlicher Identität und Geschichtlichkeit. Die männlichen Setzungen auf der symbolischen Ebene nimmt ihnen die Möglichkeit, sich selbst gesellschaftlich auszudrücken und zu interpretieren. Das System der sozialen Beziehungen und damit sämtliche symbolische Strukturen (Staat, Parlament, Gerichte usw.) erheben den Anspruch auf Geschlechtsneutralität, sind faktisch aber Systeme und Strukturen zur Regelung der Beziehungen der Männer untereinander sowie zur Regelung jener Fälle, in denen Frauen diese Beziehungen stören.

Beziehungen unter Frauen ausserhalb der Familie sind in unseren symbolischen Ordnungen nicht vorgesehen. Die Geschichte des Miteinander-Umgehens ist keine gesellschaftlich tradierte und formulierte, sondern existiert in Gestalt unzähliger Geschichten der einsamen Entscheidungen und der Orientierungslosigkeit. Frauen befinden sich in ihrem Umgang miteinander in einem Zustand der Unzivilisiertheit, die sich immer dann zeigt, wenn Frauen miteinander in Konflikt geraten und mit Emotionen umgehen müssen, die sie in sozialer Form nicht zu regeln gelernt haben. Es wurde ihnen nirgendwo und von niemandem beigebracht, denn andere als familiäre und nachbarschaftliche Beziehungen von Frauen gehören weder zu den kollektiv gewollten noch zu den gesellschaftlich entworfenen Beziehungen.

In den Anfängen der neuen Frauenbewegung der späten 60er Jahre versuchten Frauen in Selbsterfahrungsgruppen diesen «Urzustand» zu beenden und sich selber Formen für ihre Beziehungen zu schaffen. Diesen Versuchen gemeinsam war das strikte Gebot der Gleichheit. Jegliche Kritik an einer anderen Frau war verboten und wäre als Verrat geahndet worden. Erst allmählich setzte sich bei der Mailänder Gruppe die Einsicht durch, dass das Gefangensein in der allen gemeinsamen Opferposition die einzelnen Frauen auf ihr Unterdrücktsein reduzierte und allein darin ihre Gleichheit bestand. Zögernd und mit viel Widerstand wurde die Tatsache akzeptiert, dass es unter den Frauen sehr wohl Unterschiede gibt in Bezug auf Wissen und Fähigkeiten und dass gerade diese fruchtbar zu machen seien. Zweierlei Erkenntnisse führten schliesslich zum politischen Projekt der Mailänderinnen, das sie mit dem Ausdruck «Affidamento» bezeichnen:

Einmal das Wissen darum, dass als Frau geboren zu werden in der von Männern entworfenen symbolisch-sozialen Ordnung ein Zufall ist, der das ganze Leben

bestimmt, und dass in dieser Ordnung die Frauen keine individuellen Lebenspläne haben, sondern aufgrund ihrer biologischen Fähigkeiten in ein stereotypes weibliches Lebensmuster hineingestellt werden. Weder fragt die Gesellschaft nach den Bedingungen der Möglichkeit von Freiheit für Frauen noch fordert sie diese auf zur Mitgestaltung der gesellschaftlichen Realität, sondern verweist sie ganz auf ihre reproduktiven Fähigkeiten. Die Tragweite dieser gesellschaftlichen Bindungslosigkeit wurde von den Mailänderinnen in erschreckender Klarheit formuliert: «Jenseits der aus der weiblichen Anatomie abgeleiteten Rollen hängt das Schicksal einer Frau in der Luft. (...) Das menschliche Wesen weiblichen Geschlechts bindet sich an nichts, wenn es nicht für die Fortpflanzung sorgen muss. Wenn die Frau von der Knechtschaft ihres anatomischen Schicksals befreit ist, wird sie nicht automatisch frei, sondern überflüssig.»

Die zweite Erkenntnis der Mailänderinnen besteht darin, dass gesellschaftliche Existenz und Relevanz von Frauen nur über und durch andere Frauen möglich ist. «Affidamento» könnte übersetzt werden mit «Vertrauen», «Sich-Anvertrauen» und bezeichnet eine politische Praxis der Beziehungen von Frauen untereinander, in der Frau sich auf eine weibliche Autorität bezieht, das Mehr an Wissen einer anderen, älteren und erfahrenen Frau anerkennt und diese als Vermittlerin zwischen sich und der Welt betrachtet. Mit dieser Praxis wird das jahrtausendealte Vorrecht der Männer auf Vermittlung von Wissen und Erfahrung radikal unterlaufen. Nicht mehr Männer, sondern Frauen sollen andere Frauen in die Welt einführen. Umgekehrt sollen Frauen auf allen Ebenen Frauen stützen. Einer anderen Frau in der Öffentlichkeit Wert und Autorität zuzubilligen heisst gleichzeitig, sich selbst Wert zu verleihen. Wenn Frauen sich in ihrem Denken, Sprechen, Handeln und Auftreten in der Öffentlichkeit auf andere Frauen beziehen, kulturelle, soziale und politische Verbindungen zu ihnen herstellen, machen sie damit der symbolischen Sterilität des weiblichen Geschlechts ein Ende. Im Denken, Sprechen und Handeln wird die Zugehörigkeit zur Menschheit stets durch die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht zum Ausdruck gebracht. Frauen, die sich in ihrem Verhalten, ihren Urteilen und Entscheidungen nicht an männlichen oder sogenannten neutralen Massstäben orientieren, sondern am einzigen Massstab, von dem sie mit Sicherheit etwas verstehen, nämlich an der menschlichen Erfahrung der Frau, durchbrechen das von Männern vorgegebene Regelsystem und geben den Blick frei auf etwas Neues, von Männern noch nicht Vorgedachtes. Deshalb auch sollen Frauen die Gründe für die regelwidrigen, nicht den gesellschaftlichen Vorschriften entsprechenden Verhaltensweisen anderer Frauen zu verstehen suchen. Frauen *sollen* Frauen beurteilen:

«Eine Frau kann und muss die anderen Frauen beurteilen. Eine Frau kann und muss sich mit dem Urteil der anderen Frauen auseinandersetzen. In einer Gesellschaft, in deren Vorstellung die Beziehungen zwischen Frauen nicht existieren, fürchtet die einzelne das Urteil der anderen Frauen, empfindet es als Bedrohung für sich selbst, für ihre Bedürfnisse nach Bestätigung, für ihre Einzigartigkeit.»

Frauen fällten schon immer ihr Urteil über andere Frauen, doch taten sie dies meistens stumm, dafür aber endgültig.

Um gross zu werden - in jeglichem Sinne -, braucht jede Frau eine Frau, die grösser ist als sie. Die Konzeption des «Affidamento» arbeitet mit dem Begriff der Dankbarkeit. Weibliche Freiheit kann sich nur auf dem Wege der Dankbarkeit von Frauen gegenüber anderen Frauen herstellen. Es gilt, all das, was Frauen von anderen Frauen bekommen haben, öffentlich anzuerkennen. In dieser Anerkennung der symbolischen Schuld der Frau anderen Frauen gegenüber, «derjenigen, die sie zur Welt gebracht hat, denen, die sie gern hatten, denen, die ihr etwas beigebracht haben, denen, die sich dafür eingesetzt haben, die Welt für sie bewohnbar zu machen ...», liegt der Ursprung weiblicher Freiheit. Für die Mailänderinnen gibt es keine Alternative zum Entweder-Oder: «Eine Frau wird die Garantie für eine freie Existenz in der Gesellschaft an erster Stelle von ihresgleichen erhalten - oder sie wird sie gar nicht erhalten.»

Was heisst dies nun im Hinblick auf die Gesamtgesellschaft? Da die Frauen in der Gesellschaft keinen Ort haben, können sie nicht auf das Ganze verpflichtet werden. Die Berufung auf das Gemeinwohl war schon immer ein beliebtes Argument, um die Ansprüche von Frauen als Minderheitsansprüche auf die Seite zu schieben. Folgerichtig schliessen die Autorinnen daraus: «( ...) die Freiheit, die eine Frau in den Beziehungen zwischen Frauen gewinnt, ist ihre Freiheit, und der Pakt, durch den sie sich in Freiheit an ihresgleichen bindet, verbindet sie mit der ganzen Welt. Das heisst, eine Frau ist in dem Mass für die Welt verantwortlich, wie sie den anderen Frauen gegenüber verantwortlich sein muss; und sie hat der Gesellschaft gegenüber keine Verpflichtung, die nicht aus den Verpflichtungen den anderen Frauen gegenüber abzuleiten sind.»

Zusammenfassend lautet die These der Mailänderinnen: Mit der Forderung nach Gleichstellung und Gleichberechtigung können zwar Fortschritte erzielt werden. Diese Fortschritte können den gesellschaftlichen Nachteil, als Frau geboren zu sein, allenfalls und höchstens wiedergutmachen. «Aber in Richtung Freiheit ist das nichts, ja, weniger als nichts: solange eine Frau Wiedergutmachung fordert, und was sie auch immer erhalten mag - sie wird niemals die Freiheit kennen.»

### Kritik der Differenz-Theorie

Das Programm der Differenz, wie es die «Mailänderinnen», oder- anders akzentuiert - etwa Luce Irigaray und amerikanische Radikalfeministinnen verfolgen, ist heute weitverbreitet. Doch mehren sich seit einigen Jahren auch hier die Einwände. Sie kommen von Frauen, die das Gleichheitspostulat nicht vorschnell aufgeben wollen, ohne damit allerdings die Rückkehr zum alten Gleichberechtigungs-Denken einzuschlagen. Kritisiert am Konzept der Mailänderinnen oder anderen vergleichbaren Ansätzen wird selbstverständlich nicht die konkrete Praxis, dass

34 Frauen versuchen, ein Netzwerk autonomer Gruppen und selbstverwalteter Institu-

tionen aufzubauen. Kritisiert wird vielmehr der theoretische Ansatz der strikten Geschlechtertrennung. Dies mit dem Argument, dass die konsequente Trennung zwischen Frau und Mann auf einer Trennung zwischen «männlich» und «weiblich» beruhe, die sich letztlich nur auf der Grundlage eines biologistischen Begriffes vom Menschen durchhalten lasse. Eine Theorie der Differenz laufe Gefahr, die Geschlechtscharaktere erneut als natürliche zu fixieren, statt sie kultur- und epochenspezifisch zu interpretieren; sie übernehme zudem die im Patriarchat geläufigen Zuschreibungen und verlängere damit - ungewollt - nur noch einmal die im Interesse der Männerherrschaft verbreiteten Vorurteile über die Natur der Frau. Zu den Kritikerinnen des differenztheoretischen Ansatzes gehören auch die «sozialistischen Feministinnen». Sie sind der Überzeugung - so beispielsweise Rossana Rossanda -, dass die Aufhebung der sozialen Arbeitsteilung zwischen Produktion und Reproduktion, die Trennung zwischen ausserhäuslicher und häuslicher Arbeit, zwischen Lohnarbeit und unbezahlter Arbeit in der Familie, eine der wichtigsten Voraussetzungen ist, um die Unterdrückung der Frauen zu beseitigen. Diese Forderung nach Aufhebung der sozialen Arbeitsteilung trifft nun aber eine der wichtigsten Voraussetzungen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. Bildet doch die Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre für die kapitalistische Produktion die notwendige Basis der Reproduktion. Sie sichert der Wirtschaft die Regenerierung der männlichen Arbeitskraft, dem Arbeitsleben ausgeglichene und psychisch erholte Arbeitnehmer, der Wirtschaft den Nachwuchs, und schliesslich: Mütter und Hausfrauen werden als potentielle Arbeitskräfte zur Reservearmee, die in Zeiten der Hochkonjunktur oder aber in Kriegszeiten je nach Bedarf in Industrie und Verwaltung eingesetzt - und auch wieder an den Herd zurück geschickt - werden kann.

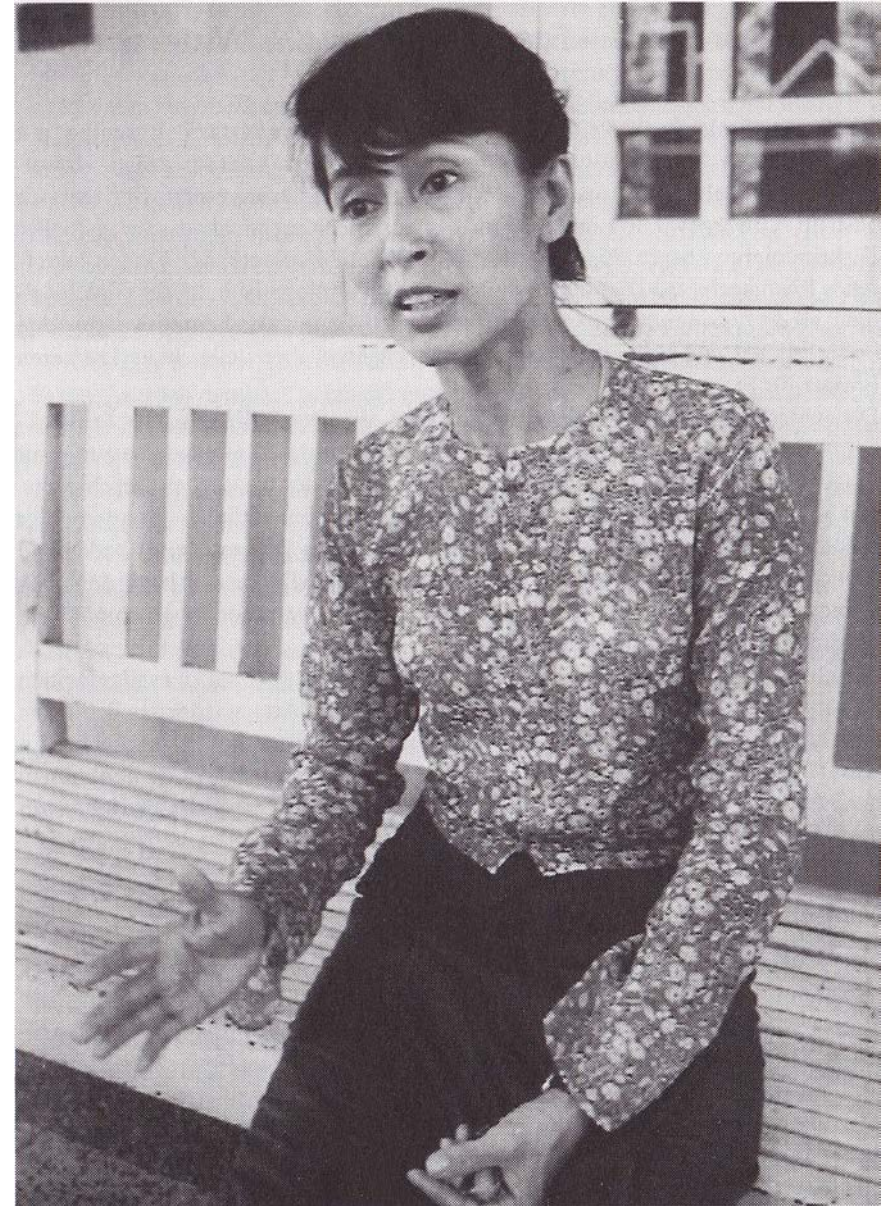
Die Überwindung der Trennung zwischen «öffentlich» und «privat» steht auch im Zentrum des Denkens der ungarisch-amerikanischen Philosophin Agnes Heller. Sie ist der Überzeugung, dass die Unterdrückung der Frauen nur in einer radikalen und sozial egalisierten Demokratie beendet werden kann. Freiheit der Frauen ist für sie nur in einer befreiten Menschheit denkbar. Hinter dieser Zielvorstellung steht der Traum von einer Welt, in der es keine Ausbeutung mehr gibt, in der die Menschen sich nicht mehr den Erfordernissen von Wirtschaft, Administration und Technologie anpassen, sondern umgekehrt Wirtschaft, Administration und Technologie sich den Bedürfnissen von Frauen und Männern anpassen. Es ist die Vorstellung einer Welt, in der die lebensbedrohenden Technologien in eine verantwortbare Dimension zurückgeholt werden, in der Frauen und Männer bestimmen, wie sie leben wollen. In einer solchen Welt hätten die familienrelevanten Werte und Verhaltensweisen, die heute von Frauen im Privaten gelebt werden, Eingang gefunden auch in die ausserhäuslichen Institutionen. Doch solange sich die Bereiche von Industrie, von Verwaltung, Wissenschaft und Technik nicht an den Bedürfnissen von Frauen orientieren, solange bleibt die Befreiung der Frauen durch Integration eine Illusion.

35

Zwar können Frauen noch nicht wissen, wer sie eigentlich sind - das haben immer andere für sie bestimmt. Sie können nicht wissen, welche Freiheiten ihre Freiheiten wären - die Ideen der Freiheit wurden bisher exklusiv von Männern formuliert. Frauen können sich auf keine Natur verlassen - die Natur der Frauen, sollte es sie überhaupt geben, ist fremdbestimmt.

Eines aber können Frauen tun: sie können aus dem Lager der schweigenden Mehrheit heraustreten und sich von ihrer jeweils eigenen und spezifischen Position aus in die Welt und deren Angelegenheiten auch als *ihre* Angelegenheiten einmischen.

1 Alle folgenden Zitate aus: Libreria delle donne di Milano, Wie weibliche Freiheit entsteht. Eine neue politische Praxis, Berlin 1989.



Aung San Suu Kyi erhielt als burmesische Oppositionspolitikerin 1991 den Friedensnobelpreis für ihr jahrelanges Engagement für Demokratie und Frieden; sie konnte diesen jedoch nicht persönlich in Empfang nehmen, da sie von der Regierung unter Hausarrest gestellt ist.  
(Foto Keystone)

Susanne Bertschi

## Freiheitsrechte - Frauenrechte, ein Widerspruch?

Die feministische Rechtskritik in der Schweiz hat sich in letzter Zeit weniger mit allgemeinen rechtstheoretischen Fragen als vielmehr mit der konkreten Umsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann auseinandergesetzt. Sie hat sich deshalb schwergewichtig mit Fragen von Geschlechtergleichheit oder sexueller Diskriminierung beschäftigt, respektive behandelte konkrete, alle Frauen betreffende Rechtsgebiete.<sup>1</sup> Dies dürfte auch mit der Institutionalisierung der Gleichstellungsarbeit zusammenhängen. Eine Professionalisierung des Feminismus brachte im rechtlichen und politischen Bereich einen engeren, aber vielleicht wirksameren

Einsatz für Frauenanliegen mit sich. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Deregulierung, die Entwicklungs- und Migrationspolitik erfordern eine vermehrte Auseinandersetzung mit Fragen von Gleichheit und Differenz auch innerhalb des weiblichen Geschlechts. Wir sollten zur Kenntnis nehmen, dass es nicht ein einheitliches Interesse aller Frauen gibt, sondern dass die Unterschiede zwischen Frauen ebenso bedeutend sein können wie die zwischen den Geschlechtern. Diese Diskussion hat in den USA infolge der Thematisierung durch die *Wornen of colour* schon lange eine unvergleichlich stärkere Ausprägung erfahren. Gleichzeitig regt sich aber - vielleicht gerade als Antwort auf den allgemeinen Abbau politischer Auseinandersetzung grundsätzlicher Art - wieder das Bedürfnis nach der Beschäftigung mit Themen, die der heutigen Alltagspolitik entzogen sind, wie etwa mit Fragen nach der Bedeutung der Menschenrechte: Welche Funktionen nehmen heute die Menschenrechte ein? Welchen sich widerstrebenden Interessen dienen sie? Welche Auswirkungen hat dies letztlich für die Frauen?

### Menschenrechte: Brüderlichkeit immer noch massgebend

«Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten», heisst es im Programmartikel der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Seither gelten Freiheit, Gleichheit und das Verbot der Diskriminierung neben dem Recht auf Eigentum als oberste menschenrechtliche Gebote. Freiheitsrechte legiti-  
38 mtierten unser Wirtschafts- und Gesellschaftssystem nicht zuletzt auch dadurch, dass sie im Laufe der Zeit immer wieder für die Kritik an anderen Systemen herbeigezogen wurden. So wurden vor wenigen Jahren noch die sozialistischen und werden heute die islamischen und gewisse südliche Staaten als freiheitsverletzende Systeme in Frage gestellt, was zu einer heftigen Debatte über die Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte führte.<sup>2</sup> Die Menschenrechte haben mit dem Zerfall von Werten und Gesellschaftsmodellen bei uns auf eine neue Art wieder an Wichtigkeit gewonnen. Sie dienen aber auch den SystemkritikerInnen

als Wertmassstab. So berufen sich nicht zuletzt die Frauen aus dem Süden darauf. Sie üben Kritik am aufklärerischen, patriarchalen Grundgedanken der Freiheitsrechte und fordern eine Uminterpretation. Sie machen darauf aufmerksam, dass Menschenrechte insbesondere im Widerstreit zu grundlegenden Fraueninteressen stehen können. So werden etwa der Verurteilung von Gewaltanwendungen, wie Witwenverbrennungen oder Entführungen, das Recht auf Religions- und kulturelle Freiheit entgegengehalten.<sup>3</sup> Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Tatsache, dass die internationalen Menschenrechte von Männern verfasst, interpretiert, ratifiziert werden. Bemängelt wird auch der Geltungsbereich der Menschenrechte: Entstanden als Abwehrrechte gegenüber der allmächtigen Staatsgewalt, erstreckt sich ihre Schutzfunktion vorwiegend auf den öffentlichen Bereich. Die im Privaten stattfindenden schweren Verletzungen an Frauen werden demnach allzu oft nicht als Verstösse gegen elementarste Rechte wahrgenommen.<sup>4</sup> Das ist mit ein Grund, dass selbst in einem Antidiskriminierungsvertrag wie der UNO-Frauenkonvention von 1976 Gewalt an Frauen in all ihren Ausprägungen kein Thema ist.<sup>5</sup> Während der nun immerhin bald zwanzigjährige internationale Vertrag so moderne Instrumente wie zeitweilige positive Diskriminierungsmassnahmen<sup>6</sup> zur Verwirklichung der Gleichstellung vorsieht und eingehende Regelungen in den Bereichen Politik, Bürgerrecht, Bildung, Arbeit, Gesundheit, Landwirtschaft, Vertragsrecht sowie im Familienbereich enthält, ist die Frage der sexuellen Gewalt in der Familie oder am Arbeitsplatz kein Gegenstand von Regelungen geworden. Wie weiter unten anhand eines konkreten Beispiels noch zu zeigen ist, kann aber die Übernahme von Freiheitsrechten in den familiären Bereich auch auf einem Verständnis beruhen, das den Frauen nicht unbedingt mehr Rechte bringt, sondern Freiheit und Gleichheit bloss vortäuscht.

### Von der Objektivität des Rechts

Postulate von Freiheit und Rechtsgleichheit finden sich stets in den ersten Artikeln von internationalen Verträgen, nationalen Verfassungen und Gesetzen. Die Gedanken von Gleichheit, Selbstbestimmung und das Verbot der Diskriminierung werden untrennbar mit den Begriffen von Recht und Freiheit verknüpft, wie z.B. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 oder im eben erst von der Schweiz ratifizierten Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966.

Die im Recht verankerten Freiheits-, Selbstbestimmungs- und Gleichheitsprinzipien deuten unsere Wertordnung. Das Recht als fiktives Tor zu Gleichheit und Gerechtigkeit eignet sich bekanntlich besonders, wirtschaftliche und soziale Zustände ideologisch zu untermauern. Dies auch deshalb, weil das geltende Gerechtigkeitsverständnis in der Rechtspraxis, bei Gerichts- und Verwaltungsentscheiden mittels Gleichheitsinterpretationen, gestützt wird, bei dem man(n) sich auf die dem

Recht unterstellte Objektivität und Rationalität beruft. Frauen als Betroffene und Interessierte relativieren seit einigen Jahren in der von ihnen geführten Debatte um Differenz und Gleichheit das herkömmliche Gleichheitsverständnis. Sie setzen sich mittels verschiedenster Ansätze kritisch mit Fragen von Objektivität und Rationalität im Recht auseinander.<sup>7</sup> Frances Olsen z.B. stellt in ihrem Aufsatz «Das Geschlecht des Rechts» drei verschiedene Kategorien feministischer Rechtskritik dar. Einem verbreiteten feministischen Ansatz entsprechend gilt das Recht an sich als rational, objektiv, abstrakt und prinzipientreu; kritisiert wird lediglich die heutige «Handhabung» des Rechts, die eine objektive, rationale und damit gerechte Berücksichtigung von Frauenrechten verhindere. Andere Feministinnen anerkennen ebenfalls, dass das Recht objektiv, rational, prinzipiengebunden usw. sei, lehnen aber die damit verbundene männlich geprägte Hierarchisierung ab, da Subjektivität und Irrationalität dem Recht untergeordnet und damit abgewertet sind. Eine dritte Gruppe von Frauen bestreitet grundsätzlich den rationalen und objektiven Charakter des Rechts. Für sie ist Recht nicht von unveränderbarer Natur, sondern wird vielmehr von männlichen Eigenschaften geprägt, solange Männer Recht definieren.<sup>8</sup> Dass mit dem Innehaben der Definitionsmacht im Recht eine Schlüsselstellung verbunden ist, versuchten feministische Juristinnen z.B. in Zusammenhang mit den Gewaltdiskussionen immer wieder darzustellen. So wurde in Zusammenhang mit dem Sexualstrafrecht die Missachtung des Willens der Frau als Gewalt thematisiert.

### Die Ideologie des Vertrages

Das wahrscheinlich wichtigste rechtliche Instrument zur Verankerung der bürgerlich-patriarchalen Gleichheits- und Freiheitsfiktion ist der Vertrag. Der Vertrag ist Grundlage des gesamten Waren-, Wohnungs- und Arbeitskräfteaustausches in der Marktwirtschaft. Die Vertragsidee basiert auf der Fiktion von Freiheit und Selbstbestimmung der Handelnden. Entsprechend diesem Verständnis gehen einander gleichgestellte PartnerInnen selbstbestimmt und selbstverantwortlich Vereinbarungen miteinander ein; frei und ungebunden wählen sie ihre VertragspartnerInnen, bestimmen den Inhalt und die Wirkung ihrer Beziehung und heben die Vereinbarung ohne Fremdbestimmung wieder auf. Vertragliches Handeln wird auch als Selbstgesetzgebung betrachtet. Dass dieses Prinzip nicht funktionieren kann, wenn sich zwei Ungleiche gegenüberstehen, hat beispielsweise das Miet- und Arbeitsrecht eingehend gezeigt. Da diktiert die stärkere Person der schwächeren die Bedingungen. Mit einer Flut von Missbrauchsbestimmungen und mit von den Interessenverbänden paritätisch ausgehandelten Verträgen wurde versucht, die Situation für die schwächere, abhängige Partei zu mildern.<sup>9</sup> Die Hierarchie, die durch die tatsächlichen Verhältnisse gegeben ist, wird durch die Fiktion von Freiheit Gleichheit und Privatautonomie im Vertragsrecht verschleiert.

40 Von diesem marktgebundenen Prinzip waren bestimmte Bereiche (z.B. Lebewesen,

Embryonen) und Rechtsgebiete (z.B. das Rechtsverhältnis Staat- BürgerInnen, die Familie) bisher ausgeschlossen.

### Die Vermarktung des weiblichen Körpers

Das Riesengeschäft mit der sexuellen Ausbeutung von Frauen durch den internationalen Prostitutions- und Pornografiemarkt wurde nicht als Verletzung der Menschenrechte geahndet. Im Gegenteil, der Markt ergreift zunehmend den immer jünger werdenden weiblichen Körper. Länder wie die Schweiz haben es bisher nicht einmal für nötig befunden, die entsprechenden Konventionen zu unterzeichnen, geschweige denn zu ratifizieren. Pornographie und Prostitution bilden nur einen Bereich, bei dem von ihrer Natur her unveräusserliche Werte wie eben der Frauenkörper und die Sexualität zu Gütern wurden, die zu auf dem Weltmarkt gehandelten Gütern werden.

Körper und Leben verlieren auch in weiteren Bereichen zunehmend ihren unveräusserlichen Wert, indem ihnen Warencharakter zugeschrieben wird. Die Patentierung von Lebewesen in Zusammenhang mit der gentechnologischen Forschung ist nur ein Beispiel dafür. Um Embryonen dem Markt zugänglich zu machen, müssen diese paradoxerweise zuerst zu eigenen Subjekten ernannt werden, damit sie von der Mutter getrennt und von deren Selbstbestimmung losgelöst werden können.<sup>10</sup> Mit der Subjektivierung von Embryonen wird Frauen ein Stück Selbstbestimmung genommen. Nicht bloss der Embryonenhandel, sondern auch die Reproduktionstechnologien selbst setzen grosse Geldsummen um und schaffen damit einen neuen Produktionszweig. Generell fordert die Wirtschaft in Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Märkte den Einbezug von Werten, die nicht Warencharakter haben, diesen aber über die Vermarktung erhalten.

Die Menschenrechte versagen, wenn es um den Schutz des weiblichen Körpers vor Zugriffen im Privatbereich geht, weil die Freiheitsrechte nicht für die Abwehr von Übergriffen zwischen Privaten geschaffen wurden. Die Freiheitsrechte verhindern den Schutz des weiblichen Körpers vor dessen Vermarktung, da sie konzipiert wurden, um die wirtschaftliche Freiheit zu garantieren.

Mit der Deregulierung sollen nun auch vermehrt Bereiche, die bisher im Verhältnis BürgerInnen-Staat geregelt waren, in das freie Spiel der Kräfteentlassen werden und den Marktgesetzen und damit der unserem Wirtschaftsrecht innewohnenden Fiktion von Gleichheit und Freiheit unterstellt werden.

### Marktgesetze im Familienrecht

Die Idee, dass der Vertrag auf freier Entscheidung beruht, gewinnt auch im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen zunehmend an Bedeutung. «Liberale» Eltern und LehrerInnen schliessen mit den Kindern Verträge, wenn es darum geht, sie zu etwas zu bewegen, was sie nach Meinung der Erwachsenen unternehmen soll-

ten, aber eigentlich nicht tun wollen. Ebenso wird der Vertrag als psychotherapeutisches Mittel eingesetzt. Auch hier werden z. T. abhängigkeitsbedingte Hierarchien verschleiert.

Wenn Juristinnen wie Gret Haller die Aufhebung des Eherechts propagieren und statt dessen die Aufnahme entsprechender vertraglicher Bestimmungen ins Obligationen-, also ins Wirtschaftsrecht fordern, so mag dies vorerst als provokative Kritik an der Institution Ehe faszinierend wirken. Schliesslich leuchtet es ein, dass die eheliche zwischen geschlechtliche Beziehung nicht anders behandelt werden soll als andere Formen von Beziehungen. Zudem wird das Konkubinat gemäss der geltenden Rechtsprechung ja ohnehin schon wie ein Bereich des Wirtschaftsrechts behandelt, allerdings mit der Folge, dass die ökonomische Absicherung der mit Erziehungsaufgaben betrauten Mutter unvergleichlich viel schlechter ist als diejenige der Ehefrau.<sup>11</sup>

Mit der Propagierung der Eherechtsrevision als neuem partnerschaftlichem Recht wurde bereits der Weg gebahnt für die Übernahme von wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen ins Beziehungsrecht. Schon seit Jahren werden Konkubinatsverhältnisse als einfache Gesellschaften<sup>12</sup> behandelt. In der Scheidungsrevision findet diese Idee ihre Fortsetzung. Mit Verträgen kann die Ehe aufgelöst werden. Die sogenannte Privatautonomie soll auch hier eingeführt werden und der gemeinsame Parteiwille zum Tragen kommen. Die Scheidungsrevision unterstützt auch die Auflösung der Ehe durch Mediation.<sup>13</sup> Ungeachtet des ökonomischen Ungleichgewichts, ohne Berücksichtigung des in der Regel immer noch bestehenden ungleichen Durchsetzungsvermögens soll das Ehepaar auf gleichheitlicher Basis einen Vertrag aushandeln.

Applaus erhält die Vertragsidee auch von Frauenseite. Allerdings wird erkannt, dass die Parteien tatsächlich ungleich sind, dass die Rollenverteilung nicht aufgehoben, die ökonomische Situation von Frauen immer noch ungleich viel schlechter ist. Es wird daher gefordert, dass gesetzliche Bestimmungen die Nachteile im Unterhalts- und Altersvorsorgebereich zu mildern haben.<sup>14</sup>

Allgemein wird von allen Seiten angenommen, die moderne Schweizer Frau werde eine Vereinfachung und die vertragliche Regelung der Scheidung nur befürworten. Ausgegangen wird offensichtlich von einem Bild der autonomen schweizerischen Mittelstandsfrau. Unberücksichtigt bleibt, dass es Frauen gibt, für die eine Scheidung, insbesondere eine einvernehmliche, aufgrund ihrer Religion, ihrer familiären Verpflichtungen eben nicht denkbar ist.<sup>15</sup>

Die Auflösung einer Ehe mittels Vertrag ist für sie nicht denkbar. Für sie bringt das geplante Recht eine massive Erschwerung ihrer Situation und zwingt sie wohl zu vermehrtem Wohlverhalten, damit ihre Ehemänner nicht auf die Idee kommen, sich von ihnen scheiden zu lassen.

Wichtig scheint mir daher, dass bei der Auseinandersetzung mit rechtlichen Modellen berücksichtigt wird, wie Frauen in verschiedenen Lebenszusammenhängen davon betroffen sind.

## Definitionsmacht aneignen

Antidiskriminierungspolitik hat sich zusehends spezialisiert. Es gibt eine Migrations-eine Frauen-, eine Kinderschutz-, eine Behindertenpolitik usw. Zwar bringen Leute, die in mehreren Bereichen Antidiskriminierungspolitik betreiben, ihre Sichtweisen in den verschiedenen Bereichen ein. Diese werden dann mitberücksichtigt. Beispielsweise wird eine Person, die mehrere Eigenschaften, aufgrund derer Menschen diskriminiert werden, in sich vereinigt, stärker und auf andere Art diskriminiert.

International verpflichten sich die Vertragsstaaten in verschiedenen Verträgen, Rassendiskriminierung und Ausgrenzung aufgrund des Geschlechts zu unterbinden. Weder durch die Frauen- noch durch die Rassendiskriminierungskonvention wird aber der doppelten Diskriminierung, die Frauen aufgrund ihrer Hautfarbe oder Herkunft und als Frau zu ertragen haben, Rechnung getragen. Nur in den allgemeinsten Erklärungen und Verträgen findet sich eine Aufzählung verschiedener Diskriminierungsgründe, so etwa in der Menschenrechtserklärung und im Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Allerdings gibt es auch dort eine Entweder- Oder-Aufzählung.

Auch im nationalen Recht findet keine Verknüpfung statt, müsste doch hier zufolge der doppelten Diskriminierung ein Sonderschutz eingeführt werden. In der schweizerischen Debatte um das Gleichstellungsgesetz fand die Frage der verknüpften Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und Herkunft oder Hautfarbe bisher keine Beachtung.

Eine rechtliche Thematisierung der Verknüpfung von Frausein und zusätzlichen Benachteiligungen, die sich in spezieller Form miteinander verbinden, fand einzig in der Auseinandersetzung um den Status von Frauenflüchtlingen statt. Artikel und Interviews in Rechts- und Frauenzeitschriften, das Einbringen von Argumenten in den konkreten Asylverfahren, das Erstellen von frauenspezifischen psychiatrischen Gutachten und die Aufnahme der Argumente durch die übrigen Medien bewirkte immerhin eine gewisse Bewusstwerdung. Ein wichtiges Beispiel der Einflussnahme und errungener Definitionsmacht im Bereich der Menschenrechte. Wer das Recht definieren und seine eigene Ideologie stützen kann, hat Macht. Menschenrechte sind an sich positiv besetzt. Vorteilhaft ist es daher, sie zur Stützung eigener Wertvorstellungen und Interessen heranzuziehen und dementsprechend auszulegen.

1 Dies zeigt sich in Aufsatzsammlungen wie der Sondernummer «Gleichstellung von Frau und Mann» (AJP 11/93) oder der Festschrift für Margrith Bigler-Eggenberger «Die Gleichstellung von Frau und Mann als rechtspolitischer Auftrag» (Helbing & Lichtenhahn, 1993), die vorwiegend Beiträge zu direkt anstehenden Rechtssetzungs- oder -anwendungsfragen enthalten.

2 Auf den Anspruch des Westens, die Freiheitsrechte müssten für alle Menschen gelten, erwiderten die sozialistischen und die angegriffenen südlichen Staaten, ohne Garantie der durch die Wirtschaftspolitik

des Westens beschränkten wirtschaftlichen Grundrechte seien die persönlichen und politischen Grundrechte nicht verwirklicht.

3 Vgl. dazu Arati Rao: Right in the Home, Feminist, Theoretical Perspective on International Human Rights, S. 62 ff., in National Law School Journal, Feminism and Law, publ. by National Law School of India University, Bangalore 1993.

4 Das klassische System der Menschenrechte (die politischen Rechte, die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung, die Meinungsäusserungsfreiheit usw.) schützt die einzelne Person vor Beschränkungen ihrer Entfaltung durch den Staat. Frauen werden in ihrer Entfaltung wesentlich durch Private behindert. Das Menschenrechtssystem gibt den Frauen aber keine handhabbaren Mittel z.B. gegen männliche Gewalt. Der Gleichstellungsanspruch von Frauen bei der Arbeit widerspricht als «privater» Anspruch dem klassischen Abwehrrecht privater Unternehmungen gegen wirtschaftsbeschränkende staatliche Eingriffe durch antidiskriminierende Massnahmen. Nicht umsonst haben auch staatliche Gleichstellungsbüros nur beschränkte Wirkungsmöglichkeiten gegenüber Privaten (z.B. Beschränkung der Lohnauskunftspflicht) und kontrollieren deshalb vor allem den Staat.

5 Die Frauenkonvention wurde von der Schweiz bisher noch nicht ratifiziert. Begründet wird dies einerseits damit, dass das nationale Recht in verschiedenen Bereichen dem Vertrag noch nicht angepasst sei. Andererseits ist aber klar, dass die Ratifikation der Kinderkonvention nur deshalb vorgezogen wurde, weil sich eine viel stärkere Lobby dafür einsetzte.

6 Art. 4 beinhaltet gemäss verbreiteter Interpretation die Möglichkeit von Sondermassnahmen zur Förderung von Frauen, die gleichheitsdurchbrechend in dem Sinne sein können, dass eine zeitweise Bevorzugung von Frauen stattfindet.

7 Vgl. zur Debatte über Differenz und Gleichheit z.B. Gerhard, Jansen, Maihofer, Schmid, Schultz (Hrsg.), Differenz und Gleichheit, Ulrike Helmer Verlag Frankfurt a/Main.

8 Vgl. den Überblick über verschiedene Theorien zu Objektivität und Rationalität im Recht bei Frances Olsen, Das Geschlecht des Rechts, in: Kritische Justiz 1990, S. 303 ff.

9 Die sozial schwächere Partei ist aber regelmässig nicht in der Lage, die ihr gewährten Rechte wahrzunehmen, kommt doch auch hier die Klassenjustiz zum Tragen.

10 Barbara Duden beschreibt in ihrem Essay «Der Frauenleib als öffentlicher Ort» (Luchterhand Essays) eindrücklich, wie moderne Technologien, die Entkörperung der Frau und das Öffentlichwerden des Frauenleibes historisch zusammengehören.

11 Gret Haller, Das Heilige, die Ehe, Arbeitsteilung und Eigentum, in der Festschrift für Margrith Bigler-Eggenberger, S. 117.

12 Die einfache Gesellschaft ist eine Organisationsform im Wirtschaftsrecht; sie ist für die Regelung einfacher Zusammenschlüsse von Personen zwecks Führen eines wirtschaftlichen Unternehmens konzipiert.

13 Mediation ist ein Verfahren, das einem Ehepaar ermöglichen soll, über alle Nebenwirkungen der Scheidung, wie Kinderzuteilung, Besuchsrecht und finanzielle Verhältnisse, ohne Streit einvernehmlich eine Lösung zu finden.

14 Vgl. z.B. Monika Binkert, Die Stellung der Frau in der Scheidungsrechtsrevision, in AJP, S. 1357 ff. 15. Nicht nur traditionelle und ökonomische Gründe sprechen gegen eine Scheidung. Viele Frauen mussten erfahren, dass der Ausbruch aus der Ehe Isolation und Überlastung zufolge alleiniger Kinderbetreuung und mühsamer Besuchsrechtskämpfe mit sich brachte.

Jane Addams (rechts) nahm als Verfechterin einer engagierten Sozialpolitik aktiv teil am Leben der Randständigen von Chicago – mehrheitlich ImmigrantInnen und politisch Verfolgte –, organisierte 1915 den ersten Internationalen Frauenkongress für den Frieden in Den Haag und wurde 1919 in Zürich zur ersten Präsidentin der «Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit» gewählt.



Anni Lanz

## Migration und Menschenrechte

Wenn bei uns von «Migrationsströmen» gesprochen oder geschrieben wird, hat in der Regel niemand die gesamte Migration vor Augen. Die sogenannte Elite-Migration der Hochqualifizierten und Begüterten - ich zähle auch den Tourismus hierzu - wird bei uns nicht als störend empfunden. Beunruhigend scheint für die reichen Nord-Länder oder den Westen vielmehr die «Zwangsmigration» zu sein, d.h. die unfreiwillige Migration, die bei uns zuweilen auch als «Massenwanderung» (Straubhaar, 93), als «moderne oder neue Völkerwanderung», als «Treck gegen Westen und Norden» oder als «Invasion der Habenichtse» (Straubhaar, 92) bezeichnet wird.

Zwangsmigration ist aufs engste mit der Verletzung der Menschenrechte verbunden. Diese Feststellung ist geradezu banal, gewinnt aber nichtsdestoweniger an Aktualität. Die Durchsetzung der Menschenrechte ist die simple Antwort auf unsere simple Frage, was angesichts der zunehmenden Zahl von MigrantInnen aus den Südländern zu tun sei.

Doch: Wohlwissend, dass die zahlreichen Minderheitskonflikte - das UNHCR listete 1989 261 solche auf - und Umweltkatastrophen von Jahr zu Jahr mehr «Schutzbedürftige» hervorbringen, schränken die westeuropäischen Länder ihre Definitionen von Schutzberechtigung fortwährend ein. Gleichzeitig verschärfen sie die entsprechenden Zulassungsbedingungen wie vorgeschriebene Reisedokumente und Reiseweg, um gar nicht erst die Schutzbedürftigkeit prüfen zu müssen. Wer im Spannungsfeld zwischen der zunehmenden «Schutzbedürftigkeit» und abnehmenden «Schutzberechtigung» lebt, sieht sich mit dem ungeschminkten Gesicht eines menschenrassachtenden Gesellschaftssystems konfrontiert (Koisser, 93).

### Austritt ohne Eintritt

Je mehr grenzüberschreitender Austausch von Waren, Kapital und Menschen stattfindet, desto belebter und florierender ist die Wirtschaft, so jedenfalls lautet der Grundsatz des Freihandels (Straubhaar, 92). Unbeschränkte Mobilität als Grundprinzip unseres Gesellschafts- und Wirtschaftsverständnisses findet sich denn auch in der Menschenrechtsdeklaration von 1948 wieder. Ihr sind zwei der insgesamt 30 Artikel gewidmet.

Art. 13 (Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit):

1. *Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.*
2. *Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.*

Art. 14 (Asylrecht):

1. *Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu geniessen.*
2. *Dieses Recht kann jedoch im Falle seiner Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstossen, nicht in Anspruch genommen werden.*

Es ist bezeichnend, dass die Formulierung der menschlichen Grundrechte auf Bewegungsfreiheit bloss die Freiheit, das eigene Land oder andere Länder zu verlassen, enthält und das Recht ein anderes Land zu betreten implizit ausschliesst. Dies entbehrt aber jeglicher Logik. Entsprechend wird den Flüchtlingen nur das Recht gewährt, Asyl zu suchen (und falls erhalten zu geniessen) und schliesst das Recht, Asyl zu erhalten, aus. Dadurch wird der persönliche Rechtsanspruch von Flüchtenden auf Asyl umgangen. Das Asylrecht ist ein Recht des Staates, Asyl zu gewähren, ohne dafür vom Verfolgerstaat belangt zu werden. Anträge in der UNO, den Begriff «Asyl zu geniessen» durch «Asyl zu erhalten» zu ersetzen, wurden stets abgelehnt (Kälin 90, S. 3).

Es ist eine Eigenschaft der westlichen Erfindung «Landesgrenze», dass mit deren Überquerung gleichzeitig ein Staat verlassen und ein anderer betreten wird. Mit der Menschenrechtsdeklaration ist nur der eine Aspekt dieses Übertritts legitimiert.

### Frauen als Schöpferinnen von Menschenrechten

Diese Halbherzigkeit in den Zugeständnissen an Schutz und Rechten enthüllt die ganze Heuchelei der Definitionsmächtigen. An solchen rechtlichen Hinterhalten wird erkennbar, zu wessen Schutz und Interesse die Menschenrechte gesetzt wurden. Während Teile der westlichen Frauenbewegung deshalb die Menschenrechte (und ähnliche Kodizes) ablehnen, nehmen Feministinnen aus den Südländern in Anspruch, selbst Schöpferinnen, Interpretinnen und Trägerinnen von Menschenrechten zu sein, so jedenfalls an der letztjährigen Menschenrechtskonferenz in Wien (Kumar-D'Souza 93). Dort betonten sie zudem die Unteilbarkeit der Menschenrechte, d.h. die Gleichwertigkeit der wirtschaftlich-sozialen mit den politischen Menschenrechten. Damit stellen sie die Frage nach der Umverteilung, im Unterschied zu den Nord-Ländern, deren VertreterInnen unter Menschenrechten stets nur die politischen und zivilen Menschenrechte zu verstehen pflegen. Die Feministinnen des Südens an der Wiener NGO-Menschenrechtskonferenz anerkannten die Menschenrechte als weltbekanntes Referenzsystem, das von Frauen benützt werden kann, um die systematischen Menschenrechtsverletzungen an Frauen überhaupt sichtbar zu machen und Veränderung einzufordern. Die Menschenrechte als Persönlichkeitsrechte kontrastieren mit der Frauenrealität, als Besitztum wahrgenommen zu werden. So beschloss das «Center for Women's Global Leadership» 1991, dass die Frauen im 21. Jahrhundert die Führung im Definieren und Pro-

movieren der «Menschenrechts-Agenda» übernehmen - ein Beschluss, der ebenfalls in vielen Süd-Ländern gefasst worden war. Er wurde an der letztjährigen Wiener NGO-Menschenrechtskonferenz in eindrücklicher Weise in ersten Ansätzen demonstriert (Women's Leadership Institute Report 91, S.19). Die Frauen aus der ganzen Welt erschienen so hervorragend vorbereitet zu dieser Konferenz, dass die Frauenrechte nicht mehr unter den Tisch gewischt werden konnten.

### Führt Fremdheit naturgemäss zu Konflikten?

Nur für eine Weltbevölkerungsminderheit - für eine «Welt-Elite» - sind beide Aspekte ihres Grenzübertretts, nämlich die Ausreise von einem Land und die Einreise in ein anderes, legitim, rechtlich geschützt. Für die Mehrheit gilt die Grenzvorschrift, vor allem zu den westlichen Ländern: «Eintritt verboten». Eintrittsverbote sind, wie sie Orhan Pamuk (Pamuk, 93) beschreibt, zumeist an Türen und Durchgängen angebracht, was impliziert, dass gewisse Leute durchaus diesen Durchgang passieren dürfen. Offensichtlich verfügen jene Leute mit Eintrittserlaubnis über Eigenschaften, die andere, die dem Verbot unterstellt sind, nicht haben. Oder umgekehrt: Die Eintritts-Unbefugten sind mit Eigenschaften behaftet, die ihren Ausschluss besiegeln. Warum wird heute zur Kennzeichnung der «Unbefugten» oder «Unerwünschten» gerade «Ethnizität» und «Kultur» gewählt? Weshalb werden «Ethnizität» und «Kultur» zum Organisationsprinzip einer hierarchisch strukturierten Weltgesellschaft, wo doch die Menschenrechte jegliche Diskriminierung aufgrund solcher «Kriterien» verbieten? In der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948, aber auch in den bei den Menschenrechtspakten sind zwar weder «Kultur» noch «Ethnizität» explizit als Diskriminierungskriterien verboten, aber auch nicht aufgeführt, im Gegensatz zu den Kriterien Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache und Religion.

Die europäische Migrationspolitik geht von der unhinterfragten Prämisse aus, dass die «Fremdheit» anderer Kulturen inmitten unserer eigenen Gesellschaft naturgemäss Ängste erzeugt und von einem bestimmten Quantum an zu unlösbaren Konflikten führt. Mit solch einer kulturanthropologischen Konstanten wird die Negierung des Gleichheitsprinzips begründet. Mit ihr werden die schlechtere Entlohnung und der unsichere Aufenthaltsstatus der Arbeitskräfte aus den sogenannten Billiglohnländern ebenso legitimiert, wie die Wegweisung der unerwünschten «Überzähligen» aus diesen Ländern gerechtfertigt.

Kultur ist die Art und Weise, wie Grundbedürfnisse im menschlichen Zusammenleben befriedigt werden. Dabei variieren die Formen der menschlichen Bedürfnisbefriedigung weniger stark von Individuum zu Individuum. Vielmehr bringen Kollektive gewisse Standards, einen Wissensvorrat hervor, die sie an Neumitglieder und Nachkommen weitervermitteln. Solche «kulturtragenden» Gruppen decken sich nicht nur mit «Volksgruppen», «Ethnien» - was immer diese auch sein

mögen. In der Zeit der Jugendrevolten wurde viel von Jugendkultur und Subkulturen gesprochen. An und für sich führt das Nebeneinander von verschiedenen Lebenskulturen, wie etwa am Beispiel von VegetarierInnen, FastfooderInnen und Fleischessenden zu sehen ist, zu keinen sozialen Problemen, solange zwischen den verschiedenen kulturtragenden Kollektiven kein störendes Machtgefälle, keine Unterwerfungs-Beziehung besteht. So können Jugend- und Alterskulturen in Gleichberechtigung friedlich koexistieren. Sobald jedoch ein Kampf um gesellschaftlich verknappte Güter entsteht, kann der Friede in einen erbitterten Generationen- oder Kulturkonflikt umschlagen, wobei sich junge und alte Menschen dann nicht mehr verstehen. Dasselbe gilt bei Konflikten zwischen Zuwandernden und Ansässigen. Kulturkonflikte entzünden sich dort, wo ein problematisches Machtgefälle zwischen Gruppen entsteht. In der Schweiz bilden seit dem 2. Weltkrieg die Zuwandernden die Unterklasse. Obwohl sich die Zusammensetzung ihrer Herkunftsländer ständig verändert, ist der Kulturkonflikt derselbe geblieben. Die Schweiz hat sich ein Proletariat zugelegt, das keine politischen Rechte hat und über das die Politik beliebig verfügen kann (Galbraith 92, S. 46/47).

### Ethnizität als Konstrukt

Dilek Cinar, Migrationsforscherin in Österreich, entwirft drei hilfreiche, idealtypische Analyse-Ansätze, die aufzeigen, wie anhand von «Kultur» und «Ethnizität» gesellschaftliche Abweichungen festgestellt werden.

Der erste Ansatz stützt sich auf die Multikulturalitäts-Debatte und geht von einer mitgebrachten Herkunftskultur aus, die mehr oder minder stark von der Lebenskultur der Aufnahmegesellschaft abweicht. Je näher die mitgebrachte Kultur derjenigen des Aufnahmelandes ist, desto leichter und schneller erfolgt die Integration und Assimilation. Der zweite Ansatz besagt zwar ebenfalls, dass «Ethnizität» und «Kultur» als gesellschaftliche Abweichungen bei den Zugewanderten feststellbar sind, jedoch nicht als mitgebrachte Eigenschaft, sondern als Produkt der Diskriminierung in der Aufnahmegesellschaft. Diskriminierung veranlasst die Zugewanderten, sich mit traditionellen kulturellen, ethnischen oder ihnen sonstwie zugeschriebenen Werten zu identifizieren, um sich damit aufzuwerten.

Der dritte Ansatz schreibt die Andersartigkeit nicht den Zuwandernden und Zugewanderten zu, sondern einer Politik der Ethnisierung der Aufnahmegesellschaft. Diesem misst Cinar den grössten Erklärungswert bei. «Ethnizität» entspricht einer Produktion von Fremdheit, ist ein soziales Konstrukt der Aufnahmegesellschaft, das eine politische, ökonomische Funktion im Interesse der Aufnahmegesellschaft erfüllt. Cinar negiert eine Ethnizität an und für sich und fordert: «Ähnlich dem Ansatz <Rassismus ohne Rasse> müsste m. E. die Ethnizitätsdebatte in bezug auf ImmigrantInnen ebenso radikal vorgehen und <Ethnisierung ohne Ethnizität> ins Zentrum der Analysen stellen, anstatt die situationale Ethnizität via Analyse der Identität und des kollektiven Bewusstseins von ImmigrantInnen zu

erforschen» (Çinar 93, S. 81). Die drei Ansätze sind idealtypisch herausgearbeitet und kommen in den realen Erklärungsmustern oft kombiniert, aber unterschiedlich gewichtet, vor.

Ähnlich wie die Frauen mit patriarchalen Weiblichkeits attributen versehen werden, so werden die Menschen aus den Süd-Ländern anhand einer «Herkunftskultur oder «Ethnizität» mit Merkmalen beschrieben, die von der herrschenden Norm abweichen. Und sowohl Frauen wie Menschen aus den Süd-Ländern identifizieren sich zuweilen stark mit den zugeschriebenen Differenzen. Beide werden so zu «Mängelwesen» gemacht, die eine Angleichung an die herrschende Norm anstreben. Und während die Normsetzenden (die Aufnahmegesellschaft, die Männer) die Differenzen unter sich als individuelle, psychische Unterschiede betrachten, werden die Differenzen der Ausgegrenzten als kollektive Merkmale wie Kultur und Geschlecht wahrgenommen.

Dilek Çinars dritter Ansatz könnte in Analogie zur Auseinandersetzung um (Frauen-)Differenz und Gleichheit erweitert werden, wodurch die emanzipative Richtung dieses Ansatzes deutlicher würde. Ausgehend vom Postulat, dass Ethnizität ein gesellschaftliches Konstrukt zwecks Diskriminierung und Unterwerfung von Bevölkerungsgruppen ist, lässt sich die Selbstwahrnehmung der ImmigrantInnen in eine solche mit fremdbestimmten und in eine andere mit selbstbestimmten Inhalten aufteilen. Die letztere entspräche einem emanzipativen Ansatz, wie ihn beispielsweise die «Women Against Fundamentalism» (WAF) verfolgen. Sie fordern die Entwicklung einer Sozialpolitik, die sich nach den eigentlichen Bedürfnissen der Frauen richtet. Gleichzeitig lehnen sie die Konstruktion von Bedürfnissen ab, die Frauen unterschiedlicher ethnischer oder kultureller Herkunft, aufgrund von rassistischen und sexistischen Annahmen unterstellt werden (WAF, 89). Die «Frauen gegen Fundamentalismus» kritisieren die Zuordnung von Immigrantinnen in einheitliche und homogene Minoritätengruppen. Damit bekämpfen sie nicht nur die Führungsansprüche von fundamentalistischen Minoritätenführern, sondern auch die Multikulturalitäts-Politik der Aufnahmegesellschaft. Diese spiele, indem sie Lebensweisen als kulturelle Muster verabsolutiere und zementiere, fundamentalistischen Führern in die Hände.

### Kategorisierung der Zuwandernden

In der (quantitativ) spärlichen Schweizer Migrationsforschung wird vorzugsweise der erste Analyse-Ansatz angewandt, der «ethnische» oder «kulturelle» Differenz als eine gesellschaftliche Realität der ImmigrantInnen betrachtet, die deskriptiv erfassbar ist. So werden beispielsweise in der Nationalfondsstudie zur Migrationspolitik ausschliesslich Eigenschaften von AusländerInnen beschrieben (Straubhaar 93). Der Autor erstellt aufgrund von Statistiken zu ausländischen Erwerbstätigen und Einwohnern in der Schweiz «Robotbilder» des «durchschnittlichen Ausländers in der Schweiz» (Straubhaar 93, S. 10/11): Der oder die erwerbstätige Erstzuwan-

dernde - wandert als Saisonnier ein (69% Wahrscheinlichkeit), - arbeitet im Baugewerbe, Gastgewerbe oder im Gesundheitswesen (71%), - arbeitet in den Kantonen GR, ZH, BE, VS, VD, GE (63%), - ist zwischen 20 und 30 Jahren alt (60%) und stammt aus Jugoslawien, Italien oder Spanien (68%). Bei diesen Robotbildern sind Ausländerinnen angeblich mitgemeint und in die Berechnung miteinbezogen. Doch ist nicht nur die Formulierung, sondern sind auch die inhaltlichen Merkmale Ausdruck einer männlichen, im formellen Sektor erwerbsorientierten Biographie. Eigentlich ist es für im Migrationsbereich Forschende eine Binsenwahrheit, dass der Zusammenhang von Migration und Geschlecht mit unterschiedlichen Wesenszügen verbunden ist, d.h. dass Migration je nach Geschlecht hinsichtlich Muster, Raten und Typen variiert (UN Secretary General, 93). Auffallend ist zudem, dass jenes aufgrund von Statistiken erschaffene Robotbild zwar hinsichtlich des Geschlechts dem sozialen Konstrukt des «Fremden» entspricht, nicht mehr aber hinsichtlich der Herkunftsnation, wie im 2-Klassen-Ausländer-System, das die politischen Behörden der Schweiz seit Ende der 80er Jahre benützen. Es grenzt die «kultur-verwandten» von den «kultur-fremden» AusländerInnen ab. Diese nach «Ethnie» oder «Herkunftskultur» differenzierende Politik hat gesellschaftliche Akzeptanz gefunden. Sie schafft verschiedene Kategorien von Zuwandernden mit unterschiedlichen Rechten. Das vorläufig krasseste Beispiel hierzu bilden die vom Bundesrat vorgeschlagenen «Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht» und sind im entsprechenden Erläuterungstext ausformuliert (Vernehmlassungstext 93). So ersetzt der Erläuterungstext die Kategorien von kulturnahen und kulturfremden AusländerInnen mit der Einteilung in «Ausländer mit oder ohne ordentliche Anwesenheitsbewilligung». Die 2.-Klass-AusländerInnen (ohne ordentliche Anwesenheitsbewilligung), d.h. Männer, Frauen und Kinder können bis zu 12 Monaten inhaftiert werden gemäss dem Gesetzesvorschlag, ohne dass strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen muss. Die vorgeschlagenen Zwangsmassnahmen erlauben massive und willkürliche staatliche Eingriffe in höchste persönliche Rechtsgüter von 2.-Klass-AusländerInnen.

Die Migrationsforschung im Sinne des «Kulturmigrations-Modells» trägt insofern häufig tautologische Züge, als sie nach gesellschaftlichen Differenzen sucht, die zuvor mit Hilfe der Wissenschaft zur Herrschaftsabsicherung hervorgebracht wurden

### Wie sähe ein emanzipatives Menschenrecht der Migrationsfreiheit aus?

«Strukturen, die die Unterdrückung von Menschen aufgrund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Klasse, Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Orientierung, Behinderung, Geographie, Kultur und anderer Aspekte verursachen und aufrechterhalten, machen Menschen gegenüber Menschenrechtsverletzungen verwundbar. Um also die volle Teilnahme an den Menschenrechten zu erreichen, müssen diese Struk-

turen der <Verwundbarmachung> beseitigt werden. Nur so wird allen Menschen die volle Teilnahme an den Menschenrechten und ihr Genuss garantiert» (Bunch 93, S. 13). Dies - und nicht das Recht auf und die Freiheit zur Zwangsmigration - wäre wohl die Richtung, in der wir nach einem emanzipativen Menschenrecht der Bewegungsfreiheit suchen müssten.

Aufschlussreich ist, dass in diesem von Frauen formulierten «Unterdrückungsverbot» die «ethnische Zugehörigkeit» - im Unterschied zu den Menschenrechtspakten - explizit erwähnt ist. Menschenrechtsverletzungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit treffen Frauen offenbar anders und stärker als Männer. Als Frauen der Aufnahmegesellschaft sollten wir denn auch besonders vorsichtig hinsichtlich unserer Frauenbilder von Zugewanderten sein. Sie sind eine Falle, in die ich in meiner praktischen und theoretischen Arbeit ständig hineintappe. So etwa, wenn ich die Unzumutbarkeit einer Wegweisung für eine Frau aus einem islamischen Land begründe. Je mehr ich die stereotypen Bilder eines die Frauen unterdrückenden Islams hervorhebe und die Frau als wehrloses Opfer darstelle, desto mehr steigen die Chancen, dass die entscheidende Instanz eine Wegweisung als unzumutbar erachtet. Wir müssten die Irrationalität und Borniertheit solcher Deklassierungen sichtbar machen, gerade in Zusammenhängen, die grosse Akzeptanz geniessen - auch im eigenen Freundes- und Bekanntenkreis. Einen wichtigen Beitrag dazu sehe ich in der vernetzten Teilnahme an der weltweiten Frauen - Menschenrechts- Kampagne.

#### Quellen

Walter Koisser, Anspruch wird Vorlage nicht gerecht, Referat bei seinem Rücktritt als Bonner UNHCR-Vertreter, in: Flüchtlinge, UNHCR-Zeitschrift 1/Mai 1993; Thomas Straubhaar, Treck nach Westen und Norden, in: Der Monat, Magazin des Schweiz. Bankvereins, April 1992; Walter Kälin, «Grundriss des Asylverfahrens», Helbing & Lichtenhahn, Basel 1990; Corinne Kumar-D'Souza, u. a., in: «Menschenrechte-Frauenrechte», FrAu-Dokumentation, Okt. 1993; 1991 Women's Leadership Institute Report, «Women, Violence and Human Rights», Rutgers University, New Jersey, USA; Orhan Pamuk, «İçeri Girilmez», hCa-Publikation: Where does Europe end?, Helsinki Citizens' Assembly in Ankara 1993; John K. Galbraith, «Die Herrschaft der Bankrotteure», Hoffmann und Campe, Hamburg 1992; Dilek Cinar, u.a., Von <Gastarbeitern> zu <ethnics>, in: Migration, 17/1993; Thomas Straubhaar, «Von der Ausländer- zur Migrationspolitik», Synthese 6, Nat. Forsch.-programm 28, Einsiedeln 1993; UN Secretary General, «Implementation of the Forward-looking Strategies for the Advancement of Women», 17.9.1993; Bundesgesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Okt. 93, Vernehmlassungsverfahren, zu bestellen beim Bundesamt für Flüchtlinge, 031 325 99 66; Women Against Fundamentalism (WAF), Zeitschrift, bestellbar bei WAF, BM Box 2706 London WC1 3XX. WAF schlossen sich 1989 als Netzwerk der «Southall Black Sisters», «Brent Asian Women's Refuge» und «Iranian Women's Organisation» in England zusammen; Charlotte Bunch, Direktorin des Women's Center for Global Leadership, Rutgers Univ., in FrAu-Doku, Okt. 1993, «Hintergrundinformation für die Arbeitsgruppe <Frauen> beim NGO-Forum»; Nora Räthzel, «Multikulturelle Gesellschaft - Realität und Ideologie», in: Im Spannungsfeld zwischen multikulturellem Zusammenleben und Beheimatung, Dokumentation zum Symposium vom 24.10.1992, Stiftung Gertrud Kurz, cfd, Bern 1992; Angela Strienen, Manuela Wolf, «Integration - Emanzipation: Ein Widerspruch», Sozialwissenschaftl. Studienzu internat. Problemen, Nr. 152, Verlag breitenbach Publishers, Saarbrücken 1991.



Rigoberta Menchu aus Guatemala machte durch ihren furchtlosen Einsatz gegen die brutale Verletzung der elementarsten Menschenrechte weltweit auf die Unterdrückung der indianischen Bevölkerung in Zentralamerika aufmerksam.

## Frauenrechte - Menschenrechte

### Gekürzte Fassung der Hintergrundinformation für die Arbeitsgruppe «Frauen» beim NGO-Forum in Wien

*Im folgenden stellen wir einen Auszug aus dem Arbeitspapier der Frauen zu der UNO-Menschenrechtskonferenz in Wien im Juni 93 vor, um einen Einblick in die Gremienarbeit und die Vorbereitung der Frauen zur UNO-Menschenrechtskonferenz zu geben.*

*Die Einleitung und den Kommentar zu den Vorbereitungstreffen der Frauen für die Menschenrechtskonferenz in Wien 93 hat Charlotte Bunch verfasst.*

*Im Anschluss daran wird das Arbeitspapier vorgestellt, das an der 4. Frauenkonferenz in Genf die Vertreterinnen von Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO, engl. NGO) verfasst haben. Allerdings lassen wir die Forderungen von den Frauen-NGOs an die UNO weg.*

*Die Forderungen, ihre Veränderungen in Wien, sowie deren Berücksichtigung in der offiziellen Menschenrechtserklärung sind in den Frauen-Dokumentationen zur Wiener Menschenrechtskonferenz zu finden.*

Aufgrund der internationalen Bemühungen für die Rechte der Frauen stehen jetzt Frauen auf der Tagesordnung der Weltkonferenz über Menschenrechte. Im vorläufigen Dokument des letzten Vorbereitungsausschusses sind nun viele Absätze bezüglich Frauen und Gewalt gegen Frauen enthalten. Nichtsdestoweniger muss noch viel unternommen werden, um Frauen voll ins Menschenrechtsprogramm aufzunehmen. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe soll es sein, der Weltkonferenz spezifische Empfehlungen zu geben, wie die Förderung und der Schutz der Rechte der Frau vorangetrieben werden sollen. Wir müssen den unterbreiteten Text des vorläufigen Dokuments durchsehen und überarbeiten und sicherstellen, dass Frauen nicht aus dem Dokument gestrichen werden, wir müssen zusätzliche geschlechtsspezifische Menschenrechtsfragen ausarbeiten, wir müssen bewerten, wie die UNO diese in der Vergangenheit behandelt oder nicht behandelt hat, und planen, wie die tatsächliche Durchsetzung der Massnahmen zum Schutz der Rechte der Frau gewährleistet werden soll.

Auch ist die Einbeziehung von Geschlechterperspektiven und besonderen Anliegen von Frauen in andere Menschenrechtsthemen wie Entwicklung und Demokratie oder indigene Völker von wesentlicher Bedeutung. Einige NGO-Initiativen, wie beispielsweise die für das Vorbereitungstreffen dieser Region ausgearbeitete Bangkok-Erklärung der NGOs über Menschenrechte, binden Frauen zwar in andere Bereiche ein, meistens ist dies aber nicht der Fall. Auf Regierungsebene findet eine Integration noch seltener statt. Viele Vorschläge der in Genf abgehaltenen Frauenkonferenz wurden in die speziell Frauen gewidmeten Absätze des vorläufigen

Schlussdokumentes des Vorbereitungsausschusses aufgenommen, aber fast keine ihrer vorgebrachten Formulierungen oder Anliegen über andere wesentliche Punkte. Wir sollten also hier mit anderen NGO-Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, damit nicht solch eine Trennung der Frauen vom restlichen Menschenrechtsprogramm fortgesetzt wird.

Beim vierten und letzten Treffen des Vorbereitungsausschusses in Genf verfasste die Frauenkonferenz zwei Papiere hinsichtlich der Tagesordnung der Weltkonferenz. Im ersten wurden Veränderungen des vorläufigen Textes vorgebracht, der vom Generalsekretär als Grundlage für das bei der Weltkonferenz zu verabschiedende Dokument ausgearbeitet worden war. Viele dieser Veränderungen fanden auch die Unterstützung von sich mit Frauenfragen beschäftigenden UNO-Organisationen (wie dem Entwicklungsfonds der UNO für die Frau UNIFEM, dem Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, dem die Abteilung für die Förderung der Frau angeschlossen ist, dem Weltkinderhilfswerk UNICEF und dem Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen UNFPA) und finden sich jetzt in dem vorläufigen Dokument, das der Weltkonferenz vorgelegt wird. Die Prüfung und Vorbereitung einer ähnlichen Antwort auf das vorliegende Dokument durch eine Untergruppe der NGO-Arbeitsgruppe Frauen wäre vielleicht von Nutzen. In dem von der 4. Frauenkonferenz in Genf ausgearbeiteten zweiten und längeren Papier sind die wesentlichen Anliegen und Empfehlungen der regionalen Vorbereitungstreffen und einiger zur Vorbereitung der Weltfrauenkonferenz gestarteten Fraueninitiativen zusammengefasst.

### Beurteilung des Schutzes der Rechte der Frau und Hindernisse bei deren Verwirklichung

Bei der Vorbereitung auf die Weltkonferenz über Menschenrechte wurde den Frauen klar, dass der gegenwärtige Zustand des Schutzes und der Förderung der Rechte der Frau erschreckend ist. Ein Grossteil dessen, was Frauen in ihrem Leben, in ihrer Familie als täglichen Missbrauch erfahren - Vergewaltigung ihrer Körper und Entbehrungen von wirtschaftlichen und politischen Rechten -, wird nach wie vor als eine Angelegenheit verstanden, die grösstenteils ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches der Menschenrechtsgemeinschaft liegt. Dieses Problem wird durch den Mangel an systematischen Daten über die Zahl und Art von Verstössen gegen Frauen verschärft. Jedoch ist allgemein bekannt, dass Frauen regelmässig geschlagen werden, Opfer von Folter, Erniedrigung, außerzweckem Hungern, sexueller Belästigung und Ausbeutung, ungewollter Ehen und Schwangerschaft, unfreiwilliger Heterosexualität, Verstümmelungen und sogar Mordopfer sind, nur weil sie Frauen sind.

Diese Misshandlungen werden üblicherweise nicht in das Menschenrechtsprogramm aufgenommen, da sie grösstenteils nicht sichtbar sind beziehungsweise als private,

familiäre, kulturelle oder religiöse, nicht aber als politische Angelegenheiten verstanden werden. Aber Verstösse gegen Frauen aufgrund ihres Geschlechtes sind ein politisches Thema, da sie die Beherrschung einer Gruppe durch eine andere zum Zweck der Kontrolle der ersteren beinhalten, und Staaten sollen dafür verantwortlich gemacht werden, nichts gegen solche Verstösse zu unternehmen. Aber anstatt aktiv zu versuchen, Gewalt gegen Frauen zu unterbinden, dulden die meisten Regierungen solche Verstösse, indem sie diese nicht intensiv verfolgen, und einige von ihnen sind durch die Aktivitäten ihrer Militärs, Polizei und Beamten an Misshandlungen von Frauen mitverantwortlich. Je mehr sich Frauen gegen Gewalt in ihrem Leben aussprachen, umso erkennbarer wurden diese Missstände, aber bisher setzte die UNO nur wenige ihrer Menschenrechtsmechanismen ein, um Frauen vor solchen geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen zu schützen.

Dass Gewalt gegen Frauen nicht als Menschenrechtsverletzung verstanden wird, ist auf die Ursprünge der Menschenrechte zurückzuführen, die zu einer bestimmten Zeit von einer Klasse landbesitzender Männer definiert wurden, die Angst hatten, wegen ihrer religiösen oder politischen Ansichten vom Staat verfolgt zu werden. Ihre Definition der Menschenrechte basierte auf ihren von Geschlecht, Rasse, Klasse und geographischen Vorurteilen beeinflussten Erfahrungen. Seit damals kämpfen andere darum, dieses enge Konzept auf eine grössere Palette von Erfahrungen darüber auszudehnen, was die Würde der Menschen verletzt. Während also bürgerliche und politische Menschenrechte für Frauen weiterhin von Bedeutung sind, die im allgemeinen als letzte in deren Genuss kommen, wirkt es sich für sie negativ aus, dass diesen Rechten gegenüber den sozialwirtschaftlichen Rechten der Vorzug gegeben wird. Viele der Menschenrechtsverletzungen an Frauen fallen in ein grösseres kulturelles und wirtschaftliches Netz, in dem die Frauen gefangen sind und das sie für Verletzungen verwundbar macht, für die weder eine ausschliesslich politische Erklärung besteht noch der Staat als einziger Urheber verantwortlich gemacht werden kann. Die Klarstellung der Unteilbarkeit der Menschenrechte ist eine praktische und unbedingte Voraussetzung für ein Ende der Gewalt gegen Frauen.

Die Anerkennung der Rechte der Frau wurde im wesentlichen dadurch behindert, dass immer eine Unterscheidung zwischen Verletzungen in der Öffentlichkeit und im Privaten getroffen wurde. Durch das Herausstreichen von Verletzungen im sogenannten öffentlichen Bereich werden Bereiche, in denen Frauen am meisten leiden und auch sterben, an den Rand der Menschenrechtsdebatte gedrängt. Diese Unterscheidung ist jedoch willkürlich, da selbst sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit (auf der Strasse sowie in Kriegszeiten) üblicherweise nicht als eine Frage der Menschenrechte gesehen wird. Im weiteren ist die Anwendung dieser Unterscheidung höchst selektiv, da die internationale Gemeinschaft andere Verletzungen in der Privatsphäre wie z.B. Sklaverei anprangert. Bei dieser Konferenz müssen die Rechte der Frau innerhalb der Familie sowie in der Öffentlichkeit ein-

deutig anerkannt und den Staaten die Verantwortlichkeit für den Schutz dieser Grundrechte übertragen werden.

Ein weiteres Hindernis auf dem Weg zur Erlangung der Rechte der Frau besteht in der Auffassung einiger, dass die Rechte der Frau mit der kulturellen Tradition oder der religiösen Freiheit kollidieren. Zwar sind alle unterbreiteten Veränderungen der Rechtsstellung der Frau eine heikle Angelegenheit und müssen von den Frauen in der jeweiligen Kultur in Angriff genommen werden, aber für die Frauen in der ganzen Welt ist es klar, dass ihre Rechte nicht solchen Argumentationen geopfert werden dürfen. Weiter werden die Rechte der Frau in den meisten wichtigen kulturellen und religiösen Einrichtungen der Welt kaum geachtet, und so sind Veränderungen nicht nur für eine Region oder Gruppe notwendig. Kultur ist wie Menschenrechte nichts Statisches, sondern reagiert auf die Bedürfnisse und Interpretationen von Menschen zu einem gegebenen Ort und Zeitpunkt. Das Argument der Kultur wird auch insofern selektiv verwendet, da andere kulturelle Gebräuche wie Apartheid von Rassen von der Menschenrechtsgemeinschaft und den meisten Regierungen ohne weiteres angeprangert werden. Das Argument der Kultur, mit dessen Geltendmachung der Schutz der Rechte der Frau vermieden werden kann, dient den Regierungen oft als Vorwand, nichts zu tun, und ist von antidemokratischen Angriffen auf die Universalität der Menschenrechte für alle nicht wegzudenken. Beim Vorbereitungsprozess zu dieser Konferenz haben NGOs aus allen Regionen bekräftigt, dass die Menschenrechte allgemein sind und die Grundrechte der Frau umfassen müssen, die nicht kultureller oder religiöser Intoleranz geopfert werden können.

Auch in den traditionell anerkannten Bereichen von Menschenrechtsbelangen wie Folter von politischen Gefangenen oder Flüchtlingen wird erst seit kurzem festgestellt, auf welcher speziellen Weise Frauen davon betroffen sind. Zum Beispiel gibt es zahlreiche geschlechtsspezifische Bedürfnisse weiblicher Flüchtlinge oder vertriebener Frauen, die auch das Asylrecht beinhalten, um geschlechtsspezifischer Verfolgung zu entkommen. Jedoch wird in dem Abschnitt über Flüchtlinge im vorläufigen Dokument zur Weltkonferenz nicht speziell auf Frauen hingewiesen.

Im Gegensatz dazu wurde der Vergewaltigung als Kriegsverbrechen in Bosnien aussergewöhnlich viel Aufmerksamkeit geschenkt, wodurch hoffentlich in der Menschenrechtsgemeinschaft ein neues internationales Bewusstsein über die Geschlechterproblematik entsteht. Jedoch muss man sich auch mit Verbrechen gegen Frauen in anderen Konflikten wie in Peru und Somalia beschäftigen, falls ein wirklich globales Bewusstsein entstehen soll. Weiter muss die UNO den Einfluss ihrer eigenen friedenserhaltenden Operationen auf Frauen wie z.B. in Kambodscha überwachen, wo nach Angaben einiger sexuelle Gewalt und Ausbeutung von Frauen mit der Anwesenheit auswärtiger Soldaten zunahm.

Ein UNO-Instrument beschäftigt sich direkt mit den Rechten der Frau: die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, auch Frauen-

konvention genannt. Jedoch wurde sie von nur 121 von insgesamt 183 Ländern unterzeichnet und mehr als bei jedem anderen UNO-Vertrag haben verschiedene Länder Vorbehalte formuliert. Zudem sind die Mechanismen zu ihrer Durchsetzung schwach. Dennoch stellt die Konvention eine kraftvolle Anerkennung der Rechte der Frau dar, und im folgenden wird vor allem auch empfohlen, sie so zu stärken, dass sie für Frauen ein brauchbares Werkzeug wird.

Alle Empfehlungen im Dokument der NGO-Frauenkonferenz haben zum Ziel, Frauenrechtsverletzungen und die Bedürfnisse von Frauen sichtbar zu machen und die vielen Hindernisse auf dem Weg zur Erlangung der Rechte der Frau zu überwinden. Ein allgemeineres Anliegen ist der Bedarf an einer grösseren Anzahl von Frauen in strategischen Positionen von Regierungen und bei den Vereinten Nationen, einschliesslich der Menschenrechtsorgane. Die Frauenkonferenz empfiehlt daher vor allem, dass Frauen in diese Bereiche eingegliedert werden und Frauen und Männer in solchen Positionen einen Kurs über Geschlechterproblematik absolvieren müssen.

Die Frauenkonferenz der NGO-Koordinationsgruppe beim 4. Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz hält fest:

In der ganzen Welt arbeiten Frauen auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene an der Organisation und Vorbereitung der Weltfrauenkonferenz über Menschenrechte. Dies umfasste unter anderem:

- In mehr als 120 Ländern setzten Frauen eine Petition in Umlauf, in der die Einbeziehung von Frauen in alle Aspekte des Programms und der Beratungen für die Weltkonferenz über Menschenrechte und vor allem die Anerkennung von Gewalt gegen Frauen als eine Menschenrechtsverletzung gefordert werden. Bis heute wurden mehr als 250'000 Unterschriften gesammelt;
- In ihren eigenen Ländern und Regionen wurden Veranstaltungen über Frauenrechtsthemen und -verletzungen abgehalten;
- Auf regionaler Ebene wurden Konferenzen und Treffen organisiert und Dokumente für die jeweiligen Regionaltreffen ausgearbeitet;
- Instrumente, Strategien, Mechanismen, Programme und Aktionen der UNO wurden überprüft und bewertet, um die Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der Frau zu ermitteln.

In allen Regionen wurde festgestellt, dass im grossen und ganzen die Vereinten Nationen und die Regierungen die Rechte der Frau, sowohl die bürgerlichen und politischen als auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen, nicht fördern und schützen.

Wie der Ausschuss über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erklärte, «werden Frauen nach wie vor in der ganzen Welt bei der Anerkennung, dem Genuss und der Ausübung ihrer individuellen Rechte in der Öffentlichkeit und im Privaten diskriminiert und sind das Ziel vieler verschiedener Formen von Gewalt» und «sie verlangen, dass die Verletzungen (der Rechte der Frau) vom Pro-

gramm der Vereinten Nationen über die Förderung und den Schutz von Menschenrechten wirksamer bekämpft werden soll».

Die Kommission für die Rechte der Frau stellte weiter fest: «Das Verbot der Diskriminierung auf der Grundlage des Geschlechts ist Teil aller Menschenrechtsinstrumente. Unterentwicklung, bestimmte soziale und traditionelle Bräuche und kulturelle Gewohnheiten sowie alle Formen von Gewalt und Extremismus stellen für Frauen bei der vollen Verwirklichung all ihrer Rechte Hindernisse dar. Menschenrechte sind universell und sollen gleichermassen für Frauen und Männer gelten. Die allgemeinen Mechanismen der Menschenrechtsinstrumente decken Verletzungen der Rechte der Frau nicht voll ab, die Rechtsmittel bei Verletzungen sind nicht angemessen und der Prozess, eine De-facto-Gleichheit zu erreichen, geht langsam vor sich.»

Bei zahlreich in Afrika abgehaltenen Unterregionaltreffen kamen Frauen zu folgendem Schluss: «Trotz Ratifizierung von internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten halten Staaten nach wie vor an den Gesetzen und Bräuchen fest, die Frauen diskriminieren. Entgegen den aus freien Stücken übernommenen Verpflichtungen von Staaten und den Erwartungen der internationalen Gemeinschaft verwenden Staaten selektive Traditionen und Sitten, um die Diskriminierung von Frauen fortzusetzen und sie in der Privatsphäre zu entschuldigen. Dies betrifft vor allem den Zugang zu Land und anderen wirtschaftlichen Ressourcen, den Status vor dem Gesetz, die Rechtsfähigkeit und die Rechte innerhalb der Familie.»

Die Frauen Lateinamerikas erklärten bei ihrer regionalen Vorbereitungskonferenz: «Wir verurteilen als Verletzungen der Rechte der Frau jede vom Staat oder von Einzelpersonen im öffentlichen oder Privatleben gesetzte direkte oder indirekte Handlung oder Nichthandlung gegenüber Frauen zu irgendeinem Zeitpunkt ihres Lebens, deren Ziel oder Ergebnis jedes physische, sexuelle, psychische oder emotionale Leid ist, und die die Integrität und Menschenwürde von Frauen verletzen, ihnen das Recht auf Selbstbestimmung in irgendeinem Lebensbereich verweigern sowie ihr Gefühl der persönlichen Freiheit, ihre Selbstschätzung, Fähigkeiten und Persönlichkeit einschränken.»

Ungefähr 240 VertreterInnen von 110 NGOs, die sich den Menschenrechten und der demokratischen Entwicklung in Asien und dem pazifischen Raum widmen, erklärten: «Das Thema der Rechte der Frau taucht in der Menschenrechtsdiskussion, bei Menschenrechtsorganisationen und der Verwirklichung von Menschenrechten kaum auf. Das Patriarchat, das durch Geschlecht, Klasse, Kaste und ethnische Zugehörigkeit zum Tragen kommt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Probleme von Frauen. Das Patriarchat ist eine Form von Sklaverei und muss abgeschafft werden. Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich gesellschaftlichen Lebens, vor allem in der Familie, müssen die Rechte der Frau in Angriff genommen werden. Um Frauen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu geben, müssen Frauen unveräusserliche und gleichberechtigte wirtschaftliche Rechte haben (z.B. das Recht auf

Ackerland, Wohnung, andere Ressourcen und Eigentum). Es ist unbedingt erforderlich, dass Regierungen und die Vereinten Nationen diese Rechte garantieren. Verbrechen an Frauen, einschliesslich Vergewaltigung, sexueller Sklaverei, Frauenhandel und häuslicher Gewalt, sind weit verbreitet. Verbrechen an Frauen sind Verbrechen an der Menschheit, und die Nichtverfolgung der Verantwortlichen dieser Verbrechen durch den Staat macht letzteren zu deren Komplizen.»



Iris von Roten-Meyer, Basler Rechtsanwältin und Journalistin, veröffentlichte 1958 «Frauen im Laufgitter», eine scharfsinnige Kritik der Schweizer Verhältnisse. (Foto André Muelhaupt/Gosteli Archiv)

Fatoumata Sow

## Femmes et démocratie en Afrique

L'Afrique est décidément le continent des contrastes. Alors que la crise économique s'approfondit, un vent de changement souffle sur le continent entraînant d'importants changements politiques et sociaux.

D'Est en Ouest, du Nord au Sud, les populations se sont mobilisées dans les partis politiques, les syndicats, les mouvements populaires et sociaux pour réclamer de meilleures conditions de vie, plus de liberté et de démocratie, une meilleure gestion des affaires publiques et l'occasion d'interpeller la communauté internationale. Au Mali, au Bénin, des régimes dictatoriaux sont tombés, Au Niger, en Guinée, en Côte d'Ivoire, au Kenya, au Cameroun, en Centrafrique, les partis uniques se sont effacés laissant ainsi le glas des monolithismes politiques et médiatiques. En Zambie, en Guinée Bissau, au Congo, en Centrafrique, les élections démocratiques ont permis, faits inédits dans le continent, une alternance à la tête des États: Pour les populations africaines une ère nouvelle s'ouvre, même si dans bien des cas les changements sont timides, et bien en deçà des attentes des populations. Et en l'espace de 4-5 ans, les droits de la personne, la démocratie sont devenus des thèmes majeurs de discussion et de mobilisation.

L'idée, du reste pas nouvelle, que l'Afrique ne saurait se construire, se développer sans la démocratie, et que, inversement, la démocratie ne peut être pleinement réalisée sans le développement fait l'unanimité aussi bien chez les africain(e)s que dans les organismes de coopération et de développement du Nord. Seulement on oublie de compléter cette assertion par une autre, à savoir qu'il ne saurait y avoir de démocratie réelle, encore moins de développement sans la participation pleine et entière de la majorité de la population: les femmes.

### Une démocratie sans les femmes

Dans la presque totalité des pays d'Afrique, les conférences nationales, les élections pluralistes, les changements d'assemblées nationales et de gouvernements ont eu pour caractéristique principale le fait qu'ils n'ont pas pris en compte la situation spécifique des femmes, leurs préoccupations et la nécessité de les impliquer largement dans les décisions. La marginalisation des femmes, leur exclusion du processus démocratique est pourtant en contradiction avec l'importance de leur mobilisation dans les luttes démocratiques et sociales et leur détermination à faire face à la crise économique.

Au Togo, elles ont donné le signal des manifestations publiques qui ont secoué le régime de Eyadéma, l'actuel président, et elles ont par la suite payé un lourd tribut à la répression meurtrière du général-président. Au Mali, elles sont descendues dans la

rue pour soutenir les révoltes des jeunes scolaires et appeler les hommes à Traoré. Au Cameroun, elles se sont mobilisées pour former un bouclier humain afin d'empêcher l'arrestation et l'emprisonnement des opposants au régime du président Biya.

Dans les pays où des Conférences nationales ont été organisées comme moyen de transition vers la démocratie, Bénin, Gabon, Congo, Mali, Niger pour ne citer que quelques exemples, la représentation des femmes était extrêmement faible et les ordres du jour de ces instances nationales ignoraient les femmes, même si à la fin des Conférences nationales on les retrouvait dans les directions chargées de gérer la transition.

Les élections qui se sont déroulées dans la plupart des pays ont rarement impliqué les femmes en tant que partie prenante du processus de décision et composante de la société interpellée par le Pouvoir et son exercice. Les partis politiques anciens et nouveaux sont contrôlés et gérés par les hommes, même si dans nombre de cas, les femmes y sont numériquement majoritaires. Leurs plates-formes et discours électoraux, quand ils ne font pas l'impasse sur la situation des femmes, l'évoquent en des termes généraux et paternalistes.

Dans les gouvernements, la représentation des femmes reste encore très marginale. Elles sont une ou deux à siéger au gouvernement pour s'occuper des ministères de «la femme, de l'enfant et de la famille», des «affaires sociales», de «la santé», ou de «la solidarité nationale». Rarement, elles ont la charge de ministère tel que les finances, l'agriculture, l'industrie, etc .... Seule exception notable dans la sous-région et même en Afrique, le Burkina Faso qui compte aujourd'hui 20 ex-ministres femmes dont certaines ont occupé des ministères clés comme celui du budget.

C'est dire que l'élargissement démocratique s'il ne s'est pas fait contre les femmes, n'a pas non plus été un catalyseur pour les changements qu'il appelle la situation des femmes. Et c'est peut-être là que l'on mesure le plus toutes les limites et aussi la fragilité du processus démocratique qui ne repose pas encore sur la prise en compte des besoins et aspirations de toutes les composantes de la société, sur des lois justes et égalitaires et sur une véritable culture démocratique. Car, pour les femmes, la démocratie ne saurait se résumer en des déclarations de principe du genre, dire son attachement à la démocratie, au toilettage des textes juridiques existants pour garantir le droit d'association et/ou le pluralisme médiatique, en l'organisation régulière d'élections mêmes honnêtes et l'installation de parlement et de gouvernement multipartites.

Que signifie, en effet, la démocratie, ... le droit à la santé quand l'Afrique détient le triste record de la mortalité et de la morbidité maternelle; quand les femmes n'ont pas accès ni aux informations et encore moins aux services qui leur permettent de maîtriser leur fécondité, leur sexualité et de jouir d'une bonne santé?

Que signifie la démocratie, ... le droit à l'éducation quand l'analphabétisme des femmes atteint dans certains pays un taux record de 80 pour cent et que les portes de

l'enseignement secondaire et de l'université s'ouvrent de moins en moins aux filles en raison des coupes sombres opérées sur les budgets de l'éducation et de la formation?

Que signifie la démocratie, ... et le droit au développement quand plus de la moitié de la population et surtout les femmes vivent ou plutôt survivent dans des conditions de pauvreté extrême? Quand elles doivent faire face seules aux charges familiales et sociales sans aucune reconnaissance?

Que signifie la démocratie, ... et les droits des personnes quand les femmes doivent faire face à des violences économiques, politiques sexuelles, de plus en plus massives et horribles?

Que signifie la démocratie quand les femmes sont exclues des centres de décision aussi bien au niveau de l'Etat, qu'au sein des partis politiques et où alors sont simplement utilisées comme faire-valoir?

Comment bâtir la démocratie quand les textes de lois, le Code de la famille ou du Statut des personnes, le Code du travail, le Code pénal et les autres instruments ont été conçus pour faire des femmes des mineurs, pour légaliser et pérenniser la subordination des femmes?

### Besoins et attentes des femmes

Le mouvement des femmes à travers ses composantes éclatées ou non a cherché et continue de chercher à apporter une réponse à la marginalisation et à l'exclusion des femmes à tous les niveaux.

Autant les associations et regroupements à vocation sociale et économique cherchent le plus souvent à seulement aider les femmes aux plans économique et social sans trop se poser des questions sur les causes profondes de la marginalisation, de la pauvreté des femmes, autant les associations de défense des droits des femmes, de lutte contre les violences faites aux femmes, les organisations féministes et certaines ONG (Organisations non-gouvernementales) cherchent à changer le statut des femmes, aussi bien dans la sphère privée que publique, la nature des relations (injustes et déséquilibrées) entre les hommes et les femmes et à leur donner plus de pouvoir.

Ainsi, les femmes ne se suffisent plus de l'acceptation, dans les principes, de leurs droits. La minorité des femmes actives dans les associations démocratiques et les ONG qui a eu la chance d'accéder à l'instruction et qui dispose des informations veut aller au-delà et réclame l'abrogation de toutes les lois discriminatoires à l'égard des femmes, mais également l'adoption et l'application de lois justes, égalitaires et cela au niveau économique, social, culturel et politique. Elles développent des initiatives visant la diffusion des textes de lois, l'assistance juridique de populations, la formation de parajuristes, la dénonciation des violations des droits des femmes, la formulation de propositions de textes de lois. Aux niveaux syndical et politique,

femmes font l'amère expérience de leur utilisation par les appareils des partis, syndicats et gouvernements. Par ailleurs, les luttes des hommes pour le pouvoir, les résistances au changement avec le retour en force d'idéologies conservatrices et la poussée des fondamentalistes religieux, le débat public sur la démocratie et les droits amènent un grand nombre de femmes à se poser des questions sur leur place et leur rôle dans les structures politiques et syndicales.

Doivent-elles continuer à animer les partis, à voter pour faire élire des hommes qui font à peine référence à leur problèmes et les oublient sitôt les résultats proclamés? Doivent-elles chercher à investir les instances de direction des partis politiques ou alors créer des structures, partis ou autres qui portent leur voix, leur revendications? De quels moyens peuvent-elles disposer pour influencer des structures fortement hiérarchiques et patriarcales?

Sur le plan économique et social, les revendications des femmes, surtout celles organisées dans les regroupements féminins, touchent à l'accès à la terre, aux crédits, aux moyens de production pour que les femmes ne soient plus seulement confinées au niveau de l'économie domestique et du secteur informel et puissent d'avantage être plus présentes dans les secteurs économiques modernes porteurs.

### Les enjeux et priorités

La construction de société démocratique, développée ne serait être, alors que plus de 50 pour cent de la population voit quotidiennement ses droits les plus élémentaires bafoués et ne peut participer aux décisions politiques et économiques. C'est pourquoi, pour les africaines, la démocratie pose d'abord et surtout la nécessité de revoir de fond en comble les structures sociales, économiques et politiques qui fixent les rôles et tâches de chaque membre de la société en fonction de sa classe, de son âge, de son sexe et organisent les relations entre les hommes et les femmes dans la société.

Ce qui pose un certain nombre d'exigences qui ont pour noms:

- L'éducation des femmes pour leur permettre d'avoir accès aux informations, aux savoirs, à la connaissance, pour qu'elles sortent de l'ignorance, qu'elles puissent se prendre en charge, être des citoyennes à part entière capables de prendre part à toutes les décisions.

- La vulgarisation des instruments juridiques qui garantissent les droits des femmes, l'éducation et la formation des femmes afin qu'elles puissent connaître leur droits et revendiquer leur application comme moyen important de promotion de leur statut.

Interview

## Ein immenses Dossier

*Interview mit Christine Schraner\* zur Arbeit bei der Sektion Menschenrechte des EDA (Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten)*

**Mascha Madörin:** Frau Schraner, können Sie uns kurz die Arbeit der Sektion für Menschenrechte schildern?

**Christine Schraner:** Wir sind drei Personen, die sich die Arbeit zu Menschenrechten in folgende geographische Bereiche aufteilen: Schwarzafrika und Lateinamerika, dann Europa, GUS und Nordamerika und weiter Asien, Nahost und Maghreb. Unsere Aufgabe ist es, die Menschenrechtssituation in diesen Ländern zu beobachten, Informationsaustausch mit unseren Botschaften und Kontakte mit NGOs (Nichtregierungsorganisationen) in der Schweiz und in den betreffenden Ländern zu pflegen. Aufgrund von Informationen über konkrete Fälle von Menschenrechtsverletzungen versuchen wir dann abzuklären, ob wir etwas unternehmen können. Dann steht uns auch noch ein jährlicher Kredit von 900'000 bis zu 1'000'000 Franken zur Verfügung, zur Unterstützung von Projekten, die von Schweizer NGOs durchgeführt werden. Auch die Stellungnahmen zu Kriegsmaterialausfuhrgesuchen gehören zu unserem Pflichtenheft. Multilateral sind wir in allen Gremien dabei, wo es um Menschenrechte geht (UNO, Europarat, KSZE). Zum Beispiel nimmt unser Sektionschef, Jean-Daniel Vigny, jedes Jahr an den Sessionen teil, wo die Schweiz auch Resolutionen mitverfasst und mitunterzeichnet. Die multilateralen Gremien sind für uns wegen der vielfältigen Kontakte sehr wichtig. Viele Absprachen spielen sich in den Korridoren und in Arbeitsgruppen ab. Es ist wichtig zu wissen, wer die jeweiligen Ansprechpartner sind. In unserer Sektion arbeitet auch Hanspeter Mock, der zuständig ist für die Berichte der Schweiz zu den Menschenrechtspakten der UN O. Gegenwärtig ist er dabei, den Bericht zum Pakt II zu beenden und wird wohl demnächst den Bericht zum Pakt I in Angriff nehmen müssen. Er ist aber auch zuständig für Fragen betreffend Rassendiskriminierung und die UNO-Folterkonvention.

**MM:** Bekommen wir den Bericht, den Herr Mock ausarbeitet?

**CS:** Der Bericht zum Pakt II wird bei uns Mitte dieses Jahres in deutscher, französischer und italienischer Sprache erhältlich sein. Weiter arbeitet in unserer Sektion Erika Schläppi zu 40%, welche zur Zeit mit der Ausarbeitung der Botschaft zur UNO-Kinderkonvention beschäftigt ist. Diese Stelle wird ab Mai auf 100% er-

weitert, um insbesondere den entsprechenden Bericht an die UNO auszuarbeiten.

Nach der Kinderkonvention soll die UNO-Konvention gegen die Diskriminierung von Frauen in Angriff genommen werden. Ich werde möglichst bald mit der Verfassung dieser Botschaft beginnen.

Mein Kollege J. P. Villard beschäftigt sich noch zusätzlich zu den Ländern Schwarzafrikas und Lateinamerikas mit der menschenrechtlichen Problematik der Minderheiten. Ich selbst betreue Asien, Nahost und Maghreb. Dazu kommen noch die Fragen der indigenen Völker - auf allen Kontinenten - und der «Frauenrechte als Menschenrechte». Letzteres umfasst beispielsweise die Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro. Dabei analysiere ich die Situation von Frauen im Ausland, und ich gebe jeweils Informationen an das Gleichstellungsbüro weiter, da sie auch anregend für uns auf nationaler Ebene sein könnten. Ich arbeite auch in der vom Gleichstellungsbüro geleiteten Fachgruppe «Frauenhandel, Sextourismus und Prostitution». In dieser Gruppe ist z.B. das FIZ (Fraueninformationszentrum Zürich) vertreten. In diesem Zusammenhang informieren wir das Personal unserer Auslandsvertretungen, wie sie Frauen, die Visas als sog. Tänzerinnen beantragen, über die Situation in der Schweiz informieren sollen. Wir sind momentan daran, eine entsprechende Broschüre auszuarbeiten.

Wie Sie jetzt schon sehen, es ist ein immenses Dossier für jeden von unserer Sektion. Es ist meine persönliche Hoffnung, dass unsere Sektion sukzessive erweitert wird, weil ja jetzt die Wahrung der Menschenrechte im neuesten aussenpolitischen Bericht des Bundesrates zu einem der fünf aussenpolitischen Zielen erklärt worden ist.

**MM:** Nehmen wir einmal den Fall von Taslima Nasreen, der Schriftstellerin aus Bangladesh, die, ähnlich wie Salman Rushdie von fundamentalistischen Gruppen mit dem Tod bedroht wurde. Es wird der Regierung vorgeworfen, sie setze sich nicht für den Schutz von Taslima Nasreen ein.

**CS:** Dieser Fall ist uns bekannt, aus Informationen der Botschaft, der Presse und von NGOs. In diesem Zusammenhang möchte ich unbedingt betonen, dass die Zusammenarbeit mit NGOs sehr wichtig ist, weil sie Zugang zu Informationen haben, die Botschaften nur beschränkt haben.

Im Unterschied zu Salman Rushdie wird Taslima Nasreen nicht von einer Regierung, sondern von einer fundamentalistischen Gruppe bedroht.

Wir verfolgen das Prinzip, beispielhafte, konkrete Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen durch Regierungen anzugehen. Es mag Leute geben, die sagen, das bringt doch nichts. Abgesehen von möglichen Erfolgen für die betroffenen Personen haben aber solche Interventionen auch eine symbolische Wirkung. Sie können dazu beitragen, dass durch wiederholte Ermahnungen langsam eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in diesem Land generell eintritt. Fast jede Regierung reagiert empfindlich auf internationale Kritik, sei es von seiten anderer

\*Christine Schraner ist Juristin, arbeitet seit rund 1 Jahr in der Sektion Menschenrechte und hat während ihrer Diplomatinnausbildung 1 Jahr auf der Schweizer Botschaft in Marokko verbracht.

Regierungen oder NGOs. Das müssen wir uns so gut als möglich zunutze machen. Zudem haben wir mehr Erfolgchancen, wenn wir nicht die einzigen sind, die intervenieren. Deshalb informieren wir uns auch darüber, was andere Staaten machen. Wir machen es nicht gemeinsam, aber die Wirkung ist grösser, wenn mehrere parallel intervenieren. Wenn wir etwas erreicht haben, machen wir es auch nicht publik. Es bringt mehr, wenn wir den Staaten die Möglichkeit lassen, ihr Gesicht zu wahren. Wir haben dann auch ein nächstes Mal eher Erfolg.

**MM:** *Uns wurde aber von politischen Bewegungen immer gesagt, dass der beste Schutz Öffentlichkeit sei. Weshalb also Diskretion?*

**CS:** Ja das stimmt schon für NGOs. Je mehr NGOs sich für politisch verfolgte Organisationen und Personen öffentlich einsetzen und sie bekannt machen, desto besser für sie. Bekannte Menschen können nicht so leicht zum Verschwinden gebracht werden. Ein Staat wird eher zur Freilassung eines politischen Häftlings einlenken, wenn er nicht zugeben muss, dass er es aufgrund der Intervention einer ausländischen Regierung tat. Und wenn es nach aussen so aussieht, wie wenn es sein freier Entscheid gewesen sei.

**MM:** *Wie kommt es zu einer Intervention?*

**CS:** Wenn eine Information von einer einzelnen oder mehreren Personen auf meinem Schreibtisch landen, dann versuche ich diese Informationen zu verifizieren und zu vervollständigen via NGOs oder weitere Einzelpersonen. Dann erkundige ich mich bei der Schweizer Botschaft im betreffenden Land. Wenn ich diese Informationen beisammen habe, wende ich mich an die politische Abteilung des EDA, welche die politischen Überlegungen einbringen. In Zusammenarbeit wird abgeklärt, ob etwas unternommen werden kann. In Absprache mit den politischen Abteilungen wird geprüft, ob wir etwas unternehmen sollen und wie die Erfolgsaussichten sind.

Normalerweise wird dann die Botschaft beauftragt, mit dem entsprechenden Aussenministerium den Fall zu besprechen. Und wenn sich die Informationen bestätigen, dann kann beim Aussenministerium dort oder beim Botschafter hier in der Schweiz direkt interveniert werden.

Wir wollen das Prinzip der Universalität der Menschenrechte aufrechterhalten, unabhängig davon, ob ein Staat geltend macht, dass dies Einmischung in innere Angelegenheiten sei. Da stossen wir oft an Grenzen. Regierungen können sich zum Beispiel auf Religionsfreiheit oder andere Wertvorstellungen berufen, oder andere Prinzipien wie das Recht auf Entwicklung wichtiger finden.

**MM:** *Nach meiner Erfahrung steht und fällt viel mit den Schweizer BotschafterInnen. Es gibt solche, die sehr einseitige Beziehungen pflegen.*

**CS:** Die Arbeit einer Botschaft ist sehr wichtig und auf Menschenrechte bezogen, wird das auch immer wichtiger werden. Da hat auch der aussenpolitische Bericht

des Bundesrates einen neuen Akzent gesetzt. Neue Impulse gab es auch von Bundesrat Cotti durch eine systematische Menschenrechtspolitik (Dialog mit NGOs auf hoher Ebene, Ratifizierung von Konventionen, sukzessive Erhöhung der Anzahl MitarbeiterInnen). Es ist eine der Aufgaben unserer Sektion, die Botschaften für die Menschenrechtsfrage zu sensibilisieren und sie auf die Wichtigkeit der Pflege von Kontakten mit NGOs hinzuweisen.

**MM:** *Wie werden Diplomatinen und Diplomaten ausgebildet und rekrutiert? Sind es nicht meist Leute, die keine Ahnung von NGO-Arbeit haben?*

**CS:** Früher war es noch nützlich, wenn man ein «von» im Namen hatte. Ich glaube aber, dass diese Zeiten wirklich vorbei sind. Ich beispielsweise komme aus einfachen Verhältnissen. Beim letztjährigen Concours hatte es über 100 Kandidaten. 15 wurden aufgenommen, davon 5 Frauen, - also ein Drittel- immerhin schon. Die Ausbildung selber dauert 2 Jahre. Während sechs Monaten arbeiten die Stagiaires in der Zentrale (mit einem Monat Kurs), gefolgt von einem Jahr Aufenthalt bei einer Schweizer Botschaft (wo sie auch in Kontakt mit NGOs treten) und am Schluss (vor der Abschlussprüfung in Bern) absolvieren sie einen fünfmonatigen Kurs am Institut des Hautes Etudes Internationales in Genf.

**MM:** *Lernen sie dann während der Ausbildung auch Schweizer NGOs kennen?*

**CS:** Es gibt am Schluss der Ausbildung ein dreiwöchiges Besuchsprogramm. In dessen Rahmen können die Klassen Kontakte zu NGOs zwecks Meinungsaustausch wünschen. Zudem wird ihnen während des Kurses in Bern die Bedeutung der NGOs erklärt.

**MM:** *Ein anderer Fall: Zum Beispiel Zwangsverheiratung einer Immigrantin, die schon längere Zeit in der Schweiz lebt. Können Sie da zugunsten einer solchen Frau intervenieren?*

**CS:** Solche Fälle müssen mit dem EJPD (Eidg. Justizdepartement) besprochen werden. Wir befassen uns mit der Situation der Menschenrechte im Ausland.

**MM:** *Wenn das betreffende Land die Konvention gegen die Diskriminierung der Frauen unterschrieben hat, dann ist es doch Teil der Vereinbarung, dass Frauen nicht zwangsverheiratet werden dürfen.*

**CS:** Das stimmt. Und ich hoffe, dass wir diesbezüglich, d.h. zu Menschenrechtsverletzungen an Frauen, in Zukunft auch eher angehen können, wenn wir selbst diese Konvention ratifizieren. Es ist natürlich etwas schwierig, ein Land auf konventionswidrige Situationen aufmerksam zu machen, wenn wir selbst diese Konvention nicht ratifiziert haben! Ich hoffe auch, dass die Weltfrauenkonferenz in Peking vom Sommer 1995 uns einen Schritt weiter bringen wird. Jedes Land hat die Aufgabe, für diese Konferenz einen nationalen Bericht zu verfassen.

**MM:** *Wie kommt dieser Bericht in der Schweiz zustande? Wer schreibt ihn? Ämter neigen bekanntlich dazu, die Sache in einem möglichst positiven Licht darzustellen. Haben NGOs die Möglichkeit, zu nationalen Berichten Stellung zu nehmen?*

**CS:** Der Bericht wird von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe erarbeitet. Für die Vorbereitung der Weltfrauenkonferenz wird es ein nationales Komitee geben, in welchem über 40 NGOs dabei sein werden. Wahrscheinlich wird es beim nationalen Bericht zeitlich nicht möglich sein, dass Änderungsvorschläge von ausserhalb der Verwaltung auch noch miteinbezogen werden können. Eine der Schwierigkeiten für die Vorbereitung der Konferenz ist, dass es viele interessierte Gruppen in der Schweiz gibt. Sie sollten meines Erachtens noch vermehrt zusammenarbeiten, damit der Informationsfluss gewährleistet ist. Es würde uns die Zusammenarbeit mit ihnen erleichtern.

**MM:** *Die UNO fordert ja auch alle Länder auf, im eigenen Land Menschenrechte zum öffentlichen Thema zu machen. Was tun Sie dazu in der Schweiz? Wie weiss ich, was die Sektion für Menschenrechte macht? Wie wird die Zusammenarbeit mit NGOs gefördert?*

**CS:** Indem man direkt mit uns in Kontakt tritt, sei es telephonisch, schriftlich oder durch ein Treffen bei uns. Für uns sind die Kontakte mit NGOs sehr wichtig. Wir versuchen auch an Tagungen und Seminarien teilzunehmen. Wir erhalten immer mehr Anfragen wegen Menschenrechten. Das ist ja positiv, aber gleichzeitig haben wir begrenzte Arbeitskapazitäten. Über die Weltmenschenrechtskonferenz in Wien 1993 wurde in der Presse viel berichtet. Wir wollen auch weiterhin die Öffentlichkeit durch die Presse informieren und so unsere Informationen mehr an die Frau bringen. Bei wichtigen Mitteilungen werden auch Pressecommuniqués verfasst. Es gibt auch die Zeitschrift des EDA «Die Schweiz und die Welt»; diese soll jetzt auch einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden.

Ich bin schon froh, wenn Leute wissen, dass es uns überhaupt gibt, und dass sie unsere Möglichkeiten und Grenzen kennen.

**MM:** *Vielen Dank für das Gespräch.*

#### Adressen und Telephone

EDA Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten, Sektion für Menschenrechte, 3003 Bern

- Christine Schraner, Tel. 031 322 47 17

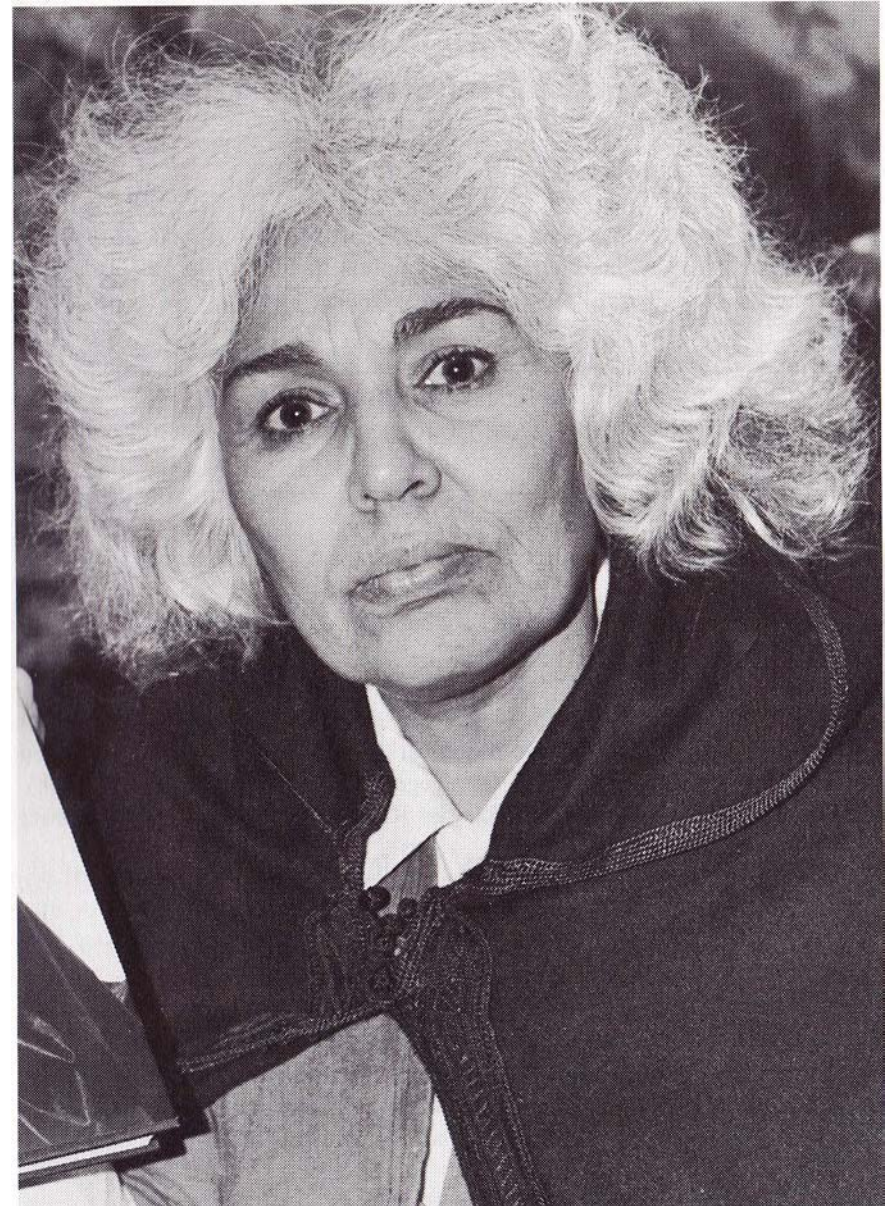
- Jean-Daniel Vigny, Tel. 031 322 30 77

- Jean-Pierre Villard, Tel. 031 322 31 70

- Hanspeter Mock, Tel. 031 322 35 70

- Erika Schläppi (bis Mai 94), Tel. 031 322 30 59

Die Schweiz und die Welt EDA, Presse & Information, 3003 Bern, Tel. 031 322 30 21



Nawal El Saadawi, ägyptische Schriftstellerin und Ärztin, nimmt in ihren Büchern dezidiert Stellung für die Rechte der Frauen in der arabisch-islamischen Welt. Seit dem starken Aufkommen des Fundamentalismus fühlt sie sich ihres Lebens nicht mehr sicher.

(Foto Inge Gjellesvik/NTB/Keystone)

## Liste wichtiger Internationaler Menschenrechtsinstrumente und Menschenrechtserklärungen

### A. Auf universeller Ebene

- Charta der Vereinten Nationen (Präambel, Art. 1,2,55,56 und 68; 26.6.1945)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (16.12.1966)\*
- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (16.12.1966)
- Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (15.12.1989)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (16.12.1966)\*
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (21.12.1965)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (18.12.1979)\*\*
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (10.12.1984)\*
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (20.11.1989)\*\*
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (9.12.1948)
- Übereinkommen über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (26.11.1968)
- 4. Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesangenen (12.8.1949)\* und zwei Zusatzprotokolle (8.6.1977)\*
- Übereinkommen im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere betreffend Zwangs- und Pflichtarbeit (Nr. 29, 28.6.1930)\*, Gewerkschaftsfreiheit (Nr. 87, 9.7.1948)\*, Kollektivverhandlungen (Nr. 98, 1.7.1949), Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105, 25.6.1957)\*
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (28.7.1951)\*
- Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (28.9.1954)\*
- Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (30.8.1961)
- Übereinkommen über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit (28.6.1952)\*
- Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau (20.12.1952)
- Sklavereiabkommen (25.9.1926/7.12.1953)\* inkl.
- Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (7.9.1956)\*
- Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten (21.3.1950)

- Internationales Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (30.11.1973)

### B. Auf regionaler Ebene

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten/EMRK (Europ. Menschenrechtskonvention, (4.11.1950)\* und zehn Zusatzprotokolle\* (ausser Protokoll 1 \*\*, 4, 9\*\* und 10\*\*)
- Europäische Sozialcharta (18.10.1961)\*\*
- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (26.11.1987)
- Amerikanische Menschenrechtskonvention (22.11.1969) und Zusatzprotokolle
- Übereinkommen im Rahmen der OAS über Asyl (20.2.1928), politisches (26.12.1933), diplomatisches (28.3.1954) und territoriales Asyl (28.3.1954)
- Interamerikanische Konvention zur Verhütung und Bestrafung der Folter (9.12.1985)
- Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (26.6.1981)

### C. Erklärungen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 10.12.1948
- Schlussakte von Helsinki (1.8.1975) und sämtliche Folgedokumente über die menschliche Dimension der KSZE (Madrid 1982, Wien 1989, Kopenhagen 1990, Pariser Charta 1990, Genf und Moskau 1991, Helsinki 1992)
- Wiener Erklärung und Aktionsprogramm der Weltkonferenz über Menschenrechte vom 25.6.1993

\* Die Schweiz ist Vertragsstaat

\*\* Die Schweiz hat das Dokument unterzeichnet, aber nicht ratifiziert

Susanne Baer

## Feministische Perspektiven zu Recht und Menschenrechten<sup>1</sup>

*In diesem Beitrag zur Menschenrechtsdebatte geht es um eine feministische Sicht auf Recht und Menschenrechte.<sup>2</sup> Was bedeuten Menschenrechte für Frauen und was bedeuten Frauen für die Menschenrechte? Welche Motive, Gefahren und Hintergründe begleiten eine «Verrechtlichung der Frauenfrage» über Landesgrenzen hinweg? Menschenrechte könnten, so die These, Referenzpunkte eines feministisch-politischen Denkens und Handeins sein. Wer Menschenrechte nutzt, muss mit Menschen auch Frauen meinen und als Frauen alle Frauen sehen. Da dies bislang aber nicht die Regel war, muss feministische Menschenrechtspolitik Recht gegen Recht zu nutzen verstehen, insbesondere wenn Recht Teil sexueller Gewalt ist.*

### I. Frauen und Menschenrechte - Herausforderungen

Frauen werden innerhalb und ausserhalb Europas in Gefängnissen sexuell belästigt, misshandelt, gefoltert und vergewaltigt. Zum Alltag und insbesondere zum Flüchtlingsalltag gehört sexuelle Gewalt schon lange.<sup>3</sup> Frauen fordern angesichts dieser Diskriminierung nun massiver denn je die Juristerei heraus. US-Amerikanerinnen klagen den Serbenführer Karadzic an, und deutsche Feministinnen wollen Strafanzeige stellen. Auf der UN-Konferenz in Wien war die Präsenz von Frauen unübersehbar, kritisch und rechtsfreundlich zugleich. Eine Deklaration über die Abschaffung von Gewalt gegen Frauen wurde im Entwurf vorgelegt, und sogar die Wiener Abschlusserklärung bezieht sich auf Menschenrechtsverletzungen an Frauen.<sup>4</sup> Es sieht so aus, als solle sexueller Gewalt mit Hilfe des geltenden Menschenrechtsinstrumentariums begegnet werden.

Die Integration der internationalisierten feministischen Debatte in den rechtlichen Raum bedeutet die Problemwerdung des weiblichen Lebenszusammenhangs. Die gemeinsame Lebensrealität von Frauen wird in ihrer je kulturellen Verschiedenheit auf staatlich zu berücksichtigender Ebene sichtbar. Problemwerdung heisst dabei vor allen Dingen, Frauen aus einer Unterwerfungsnormalität zu befreien.

Die juristische Wahrnehmung dieser Realität ist ein Fortschritt, auf den wir lange warteten. Es gab internationale Frauenfriedensbewegungen und bürgerliche Frauenbewegungen mit Rechtsforderungen, die vom Wahlrecht bis zur Lohn-gleichheit reichten. Es gab die autonome Frauenbewegung, die rechtspolitisch häufig Abstinenz pflegte, denn Recht war für sie das patriarchale Mittel des Männerstaates und für Frauen deshalb nicht zu nutzen.<sup>5</sup> Keine von ihnen hat die Aufmerksamkeit erlangt, die die internationale Frauenrechtsbewegung heute mit ihren Anliegen hat.

Das hat auch inhaltliche Gründe, die in den Strategien, dem Staatsverständnis und der Gleichheitsanalyse zu suchen sind. Politisch bewegen sich die bürgerlichen Strategien gegen Diskriminierung innerhalb schematischer Modelle von Gleichheit und Differenz. Diese Modelle offerieren für Frauen Angleichung oder Ausschluss, nicht aber das Ende geschlechtlicher Herrschaft. Die autonome Abwehrstrategie beruht auf - berechtigtem und erfahrungsbedingtem - Misstrauen und endet in der Sackgasse. Frauen leben in bereits verrechtlichten Verhältnissen. Recht kann nicht in Ruhe gelassen werden, weil es uns nicht in Ruhe lässt. Recht und die Abwesenheit von Recht sind Teil der Diskriminierung, die Frauen erfahren. Die US-Amerikanerin MacKinnon plädiert entsprechend dafür, aus der Not eine Tugend zu machen, ohne in Rechtsgläubigkeit zu verfallen.<sup>6</sup>

Recht impliziert den Staat und Menschenrechte implizieren Staat und Staatenbünde. Das Verhältnis von Frauen zum Staat ist ein gespanntes und überwiegend ungeklärtes. Im Wohlfahrtsstaat gehören Frauen zu den Verliererinnen und in den realsozialistischen Staaten dominierte eine verordnete Ideologie von Gleichberechtigung, die an geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung letztlich wenig änderte. Dementsprechend tun sich Frauen mit Rechtsforderungen nicht leicht. In den Diskussionen um Strafen für vergewaltigende Ehemänner in Deutschland oder um Gesetze gegen Pornographie zeigt sich ein Widerwillen, den Recht bei Rechtlosen zu verursachen vermag: Unrechtserfahrungen, die nie zur Sprache kamen, lassen sich nicht ohne weiteres in Rechtsforderungen übersetzen. Ein Anfang staatskritischen Denkens leisten Feministinnen, wenn sie den Staat als verantwortlichen Mittäter begreifen, der seinen in den Menschenrechtsdokumenten und Verfassungen festgehaltenen Selbstverpflichtungen nachzukommen hat. Das bedeutet auch, sich von der liberalen Tradition zu verabschieden, die den Staat als Feind des Bürgers und als Garanten seiner Freiheit sieht. Ebenso wenig genügt Frauen jedoch ein am amerikanischen Civil-Rights-Denken orientierter Ansatz, wonach der Staat als potentieller Förderer sozialer Gleichheit in Betracht kommt. Gleichheitsrechte finden sich in allen Menschenrechtserklärungen und so gut wie allen Verfassungen der Welt. Lange aber gab es keinen Gleichheitsbegriff, der die Unterdrückung von Frauen in all ihren Dimensionen ernst nahm. Die bislang dominierende, bürgerlich-liberale Tradition blendet Frauen traditionell aus und im Einzelfall, soweit sie dem Manne ähneln, wieder ein. Europäische Feministinnen stritten dann um Differenz und «anderes Recht für Frauen». Differenz ist sogar für die Menschenrechte weniger wichtig als Unterdrückung und Gewalt, die doch auch die Lebensbedingungen von Frauen ausmachen. Und das «andere» Recht kann nur unter Bedingungen der Ungleichheit, des Ausschlusses entstehen. Ein Problem mit dem Effekt des Problems zu beantworten, verstärkt jedoch den Effekt und damit das Problem selbst. Es ist nicht der Weg zu seiner Lösung. Die selbstbestimmte oder fürsorgliche weibliche Persönlichkeit gibt es trotz all des Charmes, den es auf Opfer ausübt, die keine sein wollen, eben nicht.

Schliesslich und nicht theoretisch, sondern real, fehlt Frauen oft der Zugang zum

Recht. Es mangelt an Ressourcen wie Wissen und Geld. Ausserdem schrecken kontradiktorische Verfahren, die der Betroffenen von staatlichen Instanzen aus der Hand genommen werden, ab. Eines der primären Ziele von Menschenrechtspolitik für Frauen muss daher sein, Frauen den Weg zum Recht zu öffnen, um sie Recht in der Anwendung definieren zu lassen.<sup>7</sup>

Wenn Recht aber für Frauen arbeiten soll, dann müssen Frauen verstärkt mit Recht arbeiten. Das bedeutet, mit dem Staat zu arbeiten, ohne Staaten gleichzeitig die Arbeit und damit die Definitionsmacht zu überlassen. Menschenrechte gibt es nicht ohne staatliche Durchsetzung, doch müssen sie genauso vor eben diesem Staat schützen. Gefragt ist also ein skeptischer Rechtsrealismus. Es fragt sich, inwiefern eine Orientierung auf die Welt und die internationale Frauenbewegung, eine Fokussierung auf das Zusammenspiel von Recht, Politik und Ökonomie im Nord-Süd-Konflikt etwas hervorbringen kann, was als «feministische Rechtskultur» verstanden werden könnte.

## 11. Menschenrechte und Frauen

Das Menschenrechtsparadigma weist in seiner derzeitigen Gestalt mehrere gravierende Probleme auf, die menschenrechtliche Politik für Frauen schwierig machen. Erstens konzentrieren sich die Menschenrechte auf aktives staatliches Handeln, obwohl die Unterdrückung von Frauen meist ohne diese Aktion auskommt. Auch deshalb lassen Menschenrechte derzeit zweitens den gesellschaftlichen Status quo tendenziell unangetastet. Drittens erweisen sich die Menschenrechte häufig als System politischer Moralappelle, die ungehört verhallen. Und viertens tendieren die Menschenrechte - wie geltendes Recht überhaupt - zu einer Individualisierung systematischen Unrechts, anstatt die kollektive Betroffenheit der einzelnen wahrzunehmen.

### 1. Staatliches Handeln

Menschenrechte reagieren nicht auf strukturelle Gewalt. Das Menschenrechtsparadigma ist ein Verbrecherparadigma. Es sucht nach dem Verbrecher Staat, der bewusst und ausnahmsweise das wehrlose Opfer schädigt. Das Verbrechen definiert sich dann aus der Perspektive dieses Täters, nicht des Opfers. So bleiben Strukturen, die Wehrlosigkeit erzwingen und ein Bewusstsein für die Tat oft nicht ermöglichen, unberücksichtigt.

Menschenrechte reagieren nicht auf private Gewalt. Sie sind als klassisch liberale Rechte gegen staatliche Gewalt geschaffen worden, auch wenn sie sich der Staaten bedienen müssen. Gewalt gegen Frauen braucht aber keinen Staat, um verübt zu werden. Ein Staat ist umgekehrt an der Gewalt nicht unbeteiligt.<sup>8</sup>

Da sich geschlechtliche Diskriminierung so oft im Privatbereich abspielt, könnte aus der Sicht von Frauen vorgeschlagen werden, die Geltung der Menschenrechte

schlicht auf private Gewalt zu erweitern.<sup>9</sup> Das eröffnete die Suche nicht nur nach dem Verbrecher Staat, sondern auch nach dem Verbrecher Privatmann. Damit bleibt das Problem bestehen, nach einer aktiven Handlung Ausschau zu halten. Auch wird in der Regel nach Vorsatz gefragt, der gerade bei Diskriminierung, die tief in kultureller Praxis wurzelt, häufig fehlt.

Eine andere, weitergehende Lösung liegt darin, die Trennung zwischen staatlich-öffentlichem und privatem Handeln aus der Sicht der Opfer in Frage, dagegen Prävention und Kompensation in den Vordergrund zu stellen.<sup>10</sup> Die Trennung gilt nicht, soweit Recht modernes Leben in einer Masse durchdringt, dass sich rechtliches Tun ebenso auswirkt wie rechtliches Nichtstun. Der Täter Staat «tut» aus der Sicht der Opfer nicht nur dann etwas, wenn Beamte Frauen misshandeln, sondern auch, wenn er misshandelnde Ehemänner nicht von den Wohnungen der Frauen fernhält. Ein Staat «tut» etwas, wenn er Asylbewerberinnen abweist, die im Heimatland sexueller Erniedrigung durch Kleidungszwänge ausgesetzt sind.<sup>11</sup> Ein Staat «tut» etwas, wenn er Prostituierte der Gewalt ihrer Zuhälter, Freier, Freunde und Helfer aussetzt, anstatt sie zu schützen. Und ein Staat «tut» etwas, wenn er Frauenhandel für Prostitution, Pornographie und andere Formen sexueller Versklavung nicht aktiv unterbindet, oder wenn er Flüchtlingsfrauen so behandelt, dass Gewalt möglicher Alltag wird.<sup>12</sup> Die Orientierung auf «staatliches Handeln» privilegiert die Täterperspektive. Der Staat handelt, wenn er unterlässt, seiner Schutzpflicht für Frauen und seiner Verpflichtung auf die Herstellung von Gleichberechtigung nachzukommen.<sup>13</sup>

Menschenrechte, die das ernst nehmen, müssen den zu schützenden Bereich als Produkt der Interaktion zwischen Staat und Gesellschaft begreifen. Sie müssen mit dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Würde der Menschen auch einen substantiellen, sozialen Schutzauftrag meinen. Das ist kein traditionell reduzierter Staat mehr, sondern ein verantwortlicher Staat. Sein Tun besteht in Handeln und in Unterlassen.<sup>14</sup>

### 2. Status quo

Ein zweiter Aspekt des menschenrechtlichen Dilemmas und Teil des geltenden Paradigmas ist, dass Menschenrechte auf den Status quo abstellen. Rechte werden als naturgegebene Abwehrrechte so definiert, dass sie soziale Besitzstände schützen, nicht aber vermitteln. Rechte für Frauen als den traditionell Rechtlosen heisst also, dass sich Recht von der Konservierung lösen muss.

Menschenrechte arbeiten mit der Prämisse natürlicher, vernünftiger oder ethischer Freiheit und Würde aller Menschen. Frauen aber sind nicht frei, und ihre Würde wird verletzt. Frauen verfügen nicht über ihren Körper, wenn über den weiblichen Körper alltäglich von Männern verfügt wird. Recht muss Frauen diese Verfügungsmacht und Integrität zurückgeben. Das heisst auch, Männern die Mittel zu entziehen, die Frauen zum Schweigen bringen. Rechts-Schutz heisst für Frauen damit auch Rechts-

Verschaffung. Ein juristischer Ansatzpunkt für diese ist, die Freiheitsrechte um ein substantielles Gleichheitsdenken zu ergänzen.

### 3. Ungehörte Appelle

Ein drittes Problem des geltenden Verbrecher-Paradigmas der Menschenrechte ist die Sanktionslosigkeit des Verbrechens. Diskriminierung ist verboten, aber es geschieht nichts, wenn gegen das Verbot verstossen wird. Ein grosser Teil der Gewalt führt unter dem Menschenrechtsregime weder zu Kompensation noch zu Strafe noch zu einem Ende. So wundert es nicht, wenn NGOs berichten, Menschenrechtsverletzungen häuften sich gerade in den Staaten, die alle gängigen Konventionen ratifiziert haben. Denn was bedeutet es zur Zeit, etwas als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen?

Es könnte bedeuten, sie vor Gericht zu bringen. Schliesslich handelt es sich um Recht, was Sanktion suggeriert. Menschenrechte sind aber kaum mit Mechanismen effektiver Durchsetzung ausgestattet.<sup>15</sup> Im UN-Bereich werden Menschenrechtsverletzungen mit politisch-moralischem Druck quittiert. Auch verhindern Nichteinmischungs-Doktrinen oder das Selbstbestimmungsrecht der Völker manchmal, wirklich etwas gegen Diskriminierung zu unternehmen. Staaten haben ausserdem schon vorher das Recht, sich formal der Geltung menschenrechtlicher Normen zu entziehen. Die meisten formalen Vorbehalte finden sich allerdings bei der Deklaration gegen die sexuelle Diskriminierung.<sup>16</sup>

In den regionalen Menschenrechtssystemen sieht es teilweise etwas besser aus. Die Europäische Menschenrechtskonvention wird allgemein als vorbildlich behandelt, da sie mit effektivem Rechtsschutz ausgestattet ist. Für Frauen hat aber auch diese Effektivität ihre Grenzen. Gleichheit ist nach Auffassung des Gerichts kein substantielles Recht.<sup>17</sup> Trotzdem eröffnen die Menschenrechte gerade in Ländern ohne ausgeprägtes Verfassungsrecht politische Argumentationsspielräume. Frauen können Menschenrechte nutzen, um eigene Ansprüche zu begründen.

### 4. Individualisierung durch Recht

Ein weiteres Problem des Verbrecher-Paradigmas der derzeit geltenden Menschenrechtskonzeption ist die Individualisierung der Tat, die auch die Individualisierung des Opfers bewirkt.

Menschenrechte sind als Rechte von Individuen gegen einen Staat konzipiert, die dann in internationalen Verfahren gesichert werden sollen. Entsprechend liegt das Hauptaugenmerk auf Staaten. Aus dem Blick gerät soziales Verhalten, also das Konglomerat aus individuellen, kulturellen, rechtlich verankerten und politischen Kräften, das auch Diskriminierung mitbestimmt. Wenn Frauen in manchen Ländern ausserdem noch nicht einmal den Status des vollen bürgerlichen Menschen haben, können sie gar nicht verletzt werden. Das ist auch der Fall, wenn verheira-

tete Frauen, wie in vielen Ländern, nicht den Status eines anerkennungswürdigen Opfers haben, da der sexuelle Übergriff ein Recht des Täters ist. Je systematischer, häufiger, wirkungsvoller und sexueller Frauen verletzt werden, desto weniger gleicht die Verletzung folglich einem Verbrechen.

Eine Lösung liegt nicht darin, die Verbrechen an Frauen so zu interpretieren, dass sie den an Männern verübten gleichen. Solche Lösungen sind «geschlechtsneutral». Damit wird aber gerade ausser acht gelassen, dass es sich bei Diskriminierung von Frauen um geschlechtsspezifisches und systematisches Unrecht handelt. Einzelfälle werden dann als Ausnahmeerscheinungen abgehandelt und strukturelle Zusammenhänge sowie kollektive Betroffenheit bleiben ungesehen. Rassismus wie Sexismus werden zum individuellen Problem. Geschlechtsneutrales Recht kann daher nicht helfen, denn es entpolitisiert die Realität geschlechtlicher Hierarchie.

Bislang liegt die Lösung auch nicht in der neuen - «dritten» - Generation der Menschenrechte. Diese hat kollektive Interessen in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker; das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Schutz für zukünftige Generationen und eine lebenswerte Umwelt.<sup>18</sup> Auch die afrikanische Menschenrechtserklärung enthält verstärkt kollektive Rechte für Minderheiten, zum Beispiel auf eigene Sprache und Kultur. Auch gibt es das Selbstbestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften. Ein Menschenrecht für Frauen als Frauen gibt es bisher allerdings nicht. Kollektive Selbstbestimmung ist für Frauen auch eher bedrohlich als befreiend, wenn sie männlich dominierten Gruppen zusteht.<sup>19</sup>

### III. Lösungswege: Gleichheit ernstgenommen

Zumindest *ein* Recht von Frauen gegen Diskriminierung aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit existiert auf dem Papier: das Recht auf Gleichheit. Für Juristen bedeutet Gleichheit, nicht sachwidrig zu differenzieren, nicht willkürlich zu handeln und einzelne nicht auszusondern. Was aber ist «sachlich» oder «sachwidrig»? Es hilft Frauen nicht, wenn das Sachliche die männliche Sache meint.

Gleichheit kann demgegenüber substantiell und gruppenbezogen im Sinne einer Kontext-Orientierung interpretiert werden. Das ist in Kanada geschehen, weshalb Frauen zum Beispiel aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung Asyl gewährt wird, was in Deutschland nur in Ausnahmefällen der Fall ist.<sup>20</sup> Gleichheit ist danach ein antihierarchisches Recht. Es richtet sich gegen den status quo der Unterdrückung, nicht gegen Unterschiede. Es sieht die systematische, tief in kulturellen Praktiken verwurzelte Diskriminierung von Frauen, weil sie von dieser asymmetrischen Normalität ausgeht und Machtsymmetrie erst herstellen will.

Mit diesem gleichheitsrechtlichen Ansatz kann es in der rechtspolitischen, feministischen Praxis nur um Innovation statt Integration gehen. Es bedarf eines kreativen Umgangs mit Recht. Ein entsprechend transformierender Rechtsgebrauch

begreift Recht auch als Mittel gegen sich selbst. Der Individualisierung im Recht, die soziale Probleme nach Tatort, Ausmass, Beweisen, Rechtsfolge usw. zerlegt, setzt feministischer Rechtsgebrauch die opfersensible Konkretisierung und damit die realitätsgerechtere Analyse entgegen. Eine Menschenrechtspolitik für Frauen muss mit der Erfahrung von Frauen arbeiten. Sie muss die Menschenrechtsverletzungen der geschlechtlichen Diskriminierung benennen, denen das derzeitige Menschenrechtssystem so lange ruhig zuschauen konnte. Ein neues Paradigma verabschiedet das aussergewöhnliche Verbrechen und erlaubt die Politisierung des Rechts, nicht aber unbedingt die komplette Verrechtlichung der Politik. Es erkennt die Systematik der Benachteiligung an und entwickelt Mechanismen, die nicht nur Symptomen, sondern auch Ursachen begegnen. Es gründet sich auf Gleichheit und nimmt so Freiheit ernst, die nicht auf Kosten der Hälfte der Weltbevölkerung gelebt wird.<sup>21</sup> Politik ist heute immer auch Rechtspolitik und sie ist immer auch Politik mit internationalen Auswirkungen. Politik, die Frauen nicht Menschen zweiter Klasse bleiben lässt, muss Menschenrechte als kollektive und individuelle Rechte auf Schutz vor Gewalt definieren und nutzen. Die «Verrechtlichung der Frauenfrage» ist nicht ihre Entpolitisierung, sondern erweitert politische Spielräume. So verstanden muss sich die Menschenrechtsdebatte nicht auf Naturrecht, Vernunftrecht oder Individualismus zurückziehen, sondern kann sich als Bedingung und Produkt grösstmöglicher demokratischer Partizipation verstehen. Sie ist auch Bedingung und Produkt einer Frauenbewegung, die sich gegen Unterdrückung, nicht gegen Unterschiede richtet.

### Anmerkungen

1 Überarbeitete Fassung eines Vortrags beim Frauenrat für Aussenpolitik am 6. November 1993 in Zürich.

2 Zu verschiedenen Ansätzen S. Baer (1992): Ansätze feministischer Rechtswissenschaft in den USA - vom «feministischen Dilemma» zur feministischen Rechtskultur? In: Rechtssoziologie 2/92, S. 310 ff.; grundlegende Kritik bei C.A. MacKinnon, Crimes of War, Crimes of Peace, in: S. Shute/S. Hurley (eds., 1993): Of Human Rights: The 1993 Amnesty Lectures. New York. S. a. K. Tomasevski (1993): Women and Human Rights. London; C. B. unch/R. Carillo (1991): Gender Violence: A Development and Human Rights Issue. New Brunswick; S. C. Zearfoss (1991): The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women: Radical, Reasonable, or Reactionary? In: 12 Mich. J. Int'l. L. 903-942.

3 Vgl. u.a Amnesty international, Bericht 1992. (Tagesspiegel Berlin 5.9.1992) (Genannt werden:

Türkei, Griechenland, Irland, Peru, Guatemala, Mexiko, Pakistan, Bangladesh, Indien, Indonesien, Senegal und Uganda); S. Kahl, Massenvergewaltigungen in Kenias Lagern, taz v. 28. 9. 1993 (zum Bericht «The Nightmare Continues» von African Rights, wonach die kenianische Regierung nichts gegen sexuelle Gewalt tut, «um die Flüchtlinge zur Rückkehr nach Somalia zu bewegen»); zu Peru s. Americas Watch/Women's Rights Project (1992): Untold Terror: Violence against Women in Peru's Armed Conflict: A Report. New York (R. Kirk); zu Nanking Y. Kushalani (1982): Dignity and honour of women as basic and fundamental human rights.

4 Entwurf des Center for Global Women's Leadership, New Jersey. Eine halbe Million Menschen haben die Forderung unterstützt, Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen.

ifpa Nr. 128 September 1993, S. 5.

5 Vgl. S. Baer (1993): Staat, Recht und Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsvergleichende Überlegungen. In: 11 STREIT, S. 13 ff.

6 S. C. A. MacKinnon (1989): Towards a Feminist Theory of the State. Cambridge; M. Langan/I. Ostner (1991): Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat: Aspekte im internationalen Vergleich. In:

Kritische Justiz, S. 302-317; L. Gordon (ed. 1990): Women, the State and Welfare, Madison, sowie R. Kroes (1992): The Human Rights Tradition in the United States, in: Human Rights in a Pluralist World. Individuals and Collectivities. Westport/London, S. 209 ff.

7 Vgl. E. Märke: Das Recht auf eine andere Entwicklung, in: Carola Donner-Reichle/Ludgera Klemp (Hg 1990.): Frauenwort für Menschenrechte. Beiträge zur entwicklungspolitischen Diskussion. Saarbrücken, S. 47 ff. (NGO-Initiativen beziehen sich selten auf Rechtshilfe von Frauen). Laut deutschem Bundesministerium soll Entwicklungshilfe nicht der Emanzipation dienen, S. 65.

8 Krieg und Frieden sind insofern für Frauen nicht so grundverschieden, wie sie im Recht behandelt werden. Zu dem Familienschutz der Menschenrechte, dem kein Schutz des weiblichen Körpers korrespondiert, s. H. Holmes in: Gould, (ed., 1983): Beyond Domination. S. 250 ff.

9 Die CEDAW (= Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979) weist teilweise in diese Richtung, was juristisch kritisiert wird und Widerstand gegen effektive Durchsetzungsinstrumente hervorruft. Derzeit arbeitet CEDAW marginalisiert mit Länderberichten, vgl. Colivier, 9 Whittier L.Rev. 435 (1987). Zu Privatpersonen im internationalen Recht Louis B. Sohn (1982): The New International Law: Protection of the Rights of Individuals Rather than States, 32 Am.U.L.Rev. 1.

10 Vgl. C.A. MacKinnon (1987): Feminism Unmodified: Discourses on Life and Law. Cambridge; F. Olsen (1983): The Family and The Market: A Study of Ideology and Legal Reform, 96 Harv. L. Rev. S. 1497 ff.

11 S. Donner-Reichle/Klemp, aaO., S. 9 ff.

12 S. A. Koenig, Überleben in Gewaltverhältnissen - Zur Situation eritreischer und äthiopischer Flüchtlingsfrauen, in: Donner-Reichle/Klemp, aaO., S. 141. Koenig merkt auch an, dass angesichts des Ausmasses sexueller Gewalt alle Frauen überall Flüchtlinge wären, S. 168.

13 Ähnliches ist für die Todesschwadronen in Honduras anerkannt worden; vgl. Interamerican Court of Human Rights, Velasquez-Rodriguez v. Honduras.

14 Vgl. z.B. den Katalog der Grundrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments vom 12.4.1989 Art. 3 IV (in NVwZ 1991,759): «Die Gleichheit von Frauen und Männern ( ... ) ist zu gewährleisten».

15 So für viele B. Simma/U. Fastenrath (1992): Allgemeine geschichtliche Einführung zu den Menschenrechten, in: Menschenrechte: Ihr internationaler Schutz. München («einem effektiven Schutz ( ... immer noch enge Grenzen gezogen»).

16 Dazu R. Cook (1990): International Human Rights Law Concerning Women: Case Notes and Comments, 30 Va. J. Int'l. L. 643, dies., Reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, ebda, S. 632.

17 Vgl. auch S. Freedman (1992): European Community Discrimination Law: A Critique, 21 Industrial L.J. 119.

18 Viele sind politische Forderungen geblieben und das Selbstbestimmungsrecht wird teilweise zur Bewahrung frauenfeindlicher kultureller Praxis eingesetzt. Vgl. Donner-Reichle/Klemp, aaO., S. 9, 24 ff., 26.

19 Ein Recht auf sexuelle Identität gibt es eher, wenn sie gewählt wird (Transsexuelle), nicht aber, wenn sie erzwungen wurde (Frauen und Männer). S. M. R. Will (1983): Geburt eines Menschenrechts - Geschlechtsidentität im europäischen Recht. In: Rechtsvergleichung und Staatenintegration, S. 911, 940.

20 Grundsätzlich: The Law Society of British Columbia v. Andrews, S.C.C., Feb 2, 1989; für Deutschland im Asylrecht s. VG Ansbach in: STREIT 3/1993, S. 104.

21 Beispielhafte Forderungskataloge: Bonner Frauenwort; DAWN (Development Alternatives with Women for a New Era); AAWORD (Association of African Women for Research and Development), in Donner-Reichle/Klemp, aaO., S. 1, 4 f., 75 f.

Silvia Staub-Bernasconi

## Wird die UNO zur Sozialarbeiterin oder wird soziale Arbeit zur Menschenrechtsprofession?

Der Anlass für diese recht ungewöhnlichen Fragen war eine Vernehmlassung zu einer «Weltweiten Kampagne für Menschenrechte», die 1992 vom UNO-Zentrum für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit der *International Federation of Social Workers* (IFSW mit Sitz in Genf) und der *International Association of Schools of Social Work* (IASSW mit Sitz in Wien) ausging. Die Herausforderung bestand und besteht darin, die Frage der Menschenrechte nicht als eines der vielen - auch - wichtigen Themen der Sozialen Arbeit zu betrachten, sondern Soziale Arbeit als «Menschenrechtsprofession» - *Human Rights Profession* - zu betrachten.

Wird die UNO zur Sozialarbeiterin? war eine in die Diskussion eingestreute Frage anlässlich der Jahrestagung 1993 des Frauenrates für Aussenpolitik (FrAu) zum Thema «Eröffnet uns die Menschenrechtsdebatte eine neue Perspektive?». Lässt sie offen, wie eine solche Entwicklung zu würdigen wäre, oder schwingt darin bereits ein kritisch-entwertender Unterton mit? Für die Referentin war die Antwort klar: Die UNO wird in dem Moment zur Sozialarbeiterin, wo sie sich nur noch um die Opfer von Hunger- und Kriegskatastrophen kümmert und die konstruktive, öffentlich-politische Arbeit am Weltfrieden vernachlässigt. Da war es wieder einmal, dieses Bild Sozialer Arbeit, das fraglos davon ausgeht, Soziale Arbeit beschränke sich auf direkte Hilfe an Individuen. Es hat sich fest in die Köpfe der Bevölkerung - auch der Frauen und Frauenbewegung - und oft auch in diejenigen der SozialarbeiterInnen eingegraben.

### Soziale Arbeit als «Human Rights Profession»

Das «Manual über Menschenrechte für Ausbildungsstätten Sozialer Arbeit und die Sozialarbeitsprofession» geht von der Überzeugung aus, dass, analog zum weltweiten Bewusstseinsbildungsprozess über ökologische Probleme auch ein solcher über soziale Probleme in Gang gesetzt werden muss und dass dabei die Sozialarbeitsprofession einen *eigenbestimmten, selbstdefinierten Auftrag* - zusammen mit vielen anderen Gruppierungen, Organisationen und Bewegungen - zu übernehmen hat. Bezugspunkt ist die UNO-Definition von 1987: «Menschenrechte können allgemein als jene Rechte definiert werden, welche in unserer Natur begründet sind und ohne die wir nicht als Menschen leben können». (S. 5) Diese naturrechtliche Begründung der Menschenrechte wird nun allerdings von der Sozialen Arbeit nicht ungebrochen übernommen, denn die Geschichte hat gezeigt, dass das «Naturrecht» eine missbrauchbare Kategorie ist: Je nach Interessenlage lässt sich mit ihr beides begründen: so die Abschaffung der Sklaverei, weil alle *Menschen von Natur aus*

gleich sind, oder die Beibehaltung der Sklaverei, weil die *Menschen von Natur aus, wie schon aufgrund der äusseren Erscheinung, der Haut-, Geschlechtsmerk- male usw. ersichtlich, ungleich* sind. Oder: für die einen ist Naturrecht *Vernunftnaturrecht* und damit zwischen vernunftbegabten Menschen aushandelbares Recht, für andere ist es das *Recht der Triebnatur* und damit des Stärkeren. Und schliesslich: Weil der Rückbezug auf Naturrechte zum Streit darüber führen kann, ob es sich um die *unverdorbene Natur* des Menschen handelt und diese durch eine bestimmte Sozialorganisation, die Obhut wie Freiheit ermöglicht, zu schützen gilt, oder ob es sich um die verkrümmte, verbogene, kurz *verdorbene Menschennatur* handelt, welche man bändigen und disziplinieren muss. Wie auch hier die Geschichte lehrt, lieferte die zweite Vorstellung immer wieder die Legitimation für die Etablierung oder Konsolidierung einer Herrschafts- und Züchtigungsordnung zum Schutz der Freiheit. Und schliesslich führt die Naturrechtsidee oft zur Vorstellung angeborener Rechte für diejenigen, die sie bereits haben, anstatt zur Vorstellung von zu erkämpfenden Rechten für diejenigen, die sie nicht haben.

Sofern Soziale Arbeit weltweit *Menschenrechtsprofession* sein will und entsprechend wissensbasierte Praxisprinzipien zu entwickeln hat, genügt es aus all diesen Gründen nicht, sich auf ein jederzeit missbrauchbares Naturrecht zu berufen, um die Verallgemeinerbarkeit der Menschenrechte zu begründen. Ihr Anliegen muss eine theoretisch-wissenschaftliche Begründungsbasis sein und mit ihr der mögliche wie anzustrebende Nachweis von *allen Menschen gemeinsamen physiologischen, sensorischen, psychischen, sozialen wie kulturellen Bedürfnissen*, deren Befriedigung wie Befriedigungsverweigerung je nach Ressourcenlage und Sozialstruktur eines Sozialverbandes «kulturell», d.h. hier im Sinne *symbolisch gestützter Macht* höchst unterschiedlich sein kann (Arlt 1921, Bunge 1989, Nussbaum 1993, Obrecht 1994). Zu denken ist beispielsweise an Bedürfnisse nach körperlicher Unversehrtheit (Vermeidung von Gewalt), emotionaler Zuwendung, sensorischer Stimulation, nach Sinn im Verhältnis zu anderen, sich selbst, die Gesellschaft und Natur, aber auch nach sozialer Zugehörigkeit und Anerkennung, nach Kontrolle der eigenen Lebensumstände und Umsetzung von individuellen wie kollektivierte Zielvorstellungen und damit nach relativer Unabhängigkeit, nach Austauschgerechtigkeit (Reziprozität und Gleichwertigkeit des Getauschten) usw. Den Bedürfnissen werden im genannten «Manual» nun Werte zugeordnet, die es zu schützen gilt, nämlich: «Leben», «Befreiung und Freiheit» (freedom and liberty), «Gleichheit und Nicht-Diskriminierung», «Gerechtigkeit», «Solidarität», «Soziale Verantwortung», «Evolution bzw. Entwicklung, Frieden und Gewaltlosigkeit» sowie «Beziehungen zwischen Menschheit und Natur» (S. 13-19).

Die Auseinandersetzung zwischen Herrschenden, Privilegierten, Reichen und Beherrschten, Rechtlosen, Armen um die konkreten Inhalte wie die Schutzwürdigkeit dieser Werte haben zu *drei Generationen von Rechten* geführt. Zur ersten gehören die Abwehr- oder Nichteinmischungsrechte, bekannt als «negative Rechte zugunsten des

Rechte» zugunsten des Individuums, genauer des aufstrebenden Bürgertums gegenüber einer feudalen und absolutistischen Ständegesellschaft, klerikaler und staatlicher Despotie. Als zweite Generation haben wir die Anspruchsrechte von Individuen, bekannt als «positive Rechte»: das Menschenrecht auf physische Unversehrtheit wurde zum Recht auf Gewährleistung des Existenzminimums und gesundheitlicher Versorgung, Erholung, kurz zum Recht auf Leben. Das Menschenrecht der Gewissens- und Meinungsfreiheit wurde zum Recht auf Bildung bzw. Zugang zu allen Bildungseinrichtungen; das Menschenrecht auf Handels- und Gewerbefreiheit wie freie Berufswahl wurde zum Recht auf Arbeit usw. Zentral ist dabei die Vorstellung, dass sie unabhängig vom Adressaten gelten, der sie einzulösen wie zu schützen hat. Als solche kommen «Personen, Organisationen, Unternehmen» in Frage (u.a. S. 27). Die damit verbundenen Ansprüche müssen also nicht zwingend an den Staat gerichtet werden, wenngleich er als Akteur zu betrachten ist, der ihre Einhaltung mitzukontrollieren und durchzusetzen hat. M.a.W. gelten sie auch gegenüber der Wirtschaft, der Kirche, dem Bildungssystem und nicht zuletzt der Familie, d.h. überall, wo Menschen in einem materiellen oder ideellen Austauschverhältnis stehen. Und schliesslich ist die dritte Generation der zur Zeit noch embryonalen «kollektiven Rechte» zu nennen: Einmal ausformuliert, sollen sie Abwehr- wie auch Anspruchsrechte für gesellschaftliche Gruppen und Minderheiten sein, deren besondere Formen der Diskriminierung, Ausbeutung, Gewaltabhängigkeit von den als universell deklarierten Werten nicht hinreichend oder gar nicht berücksichtigt werden. Erste Konventionen liegen vor über rassische Diskriminierung (1965), Frauenrechte (1979), Folter u.ä. (1955, 1987), Kinder (1989), Migranten und ihre Familien (1990), Behinderte, jugendliche und erwachsene Straftäter (1985), über ein Recht auf Entwicklung (1986) u.a. Diskriminierung von Frauen wird in der zwischen 1974 bis 1979 entwickelten und 1981 in Kraft getretenen Konvention wie folgt definiert: «( ... ) jede Unterscheidung, jeder Ausschluss oder jede Behinderung aufgrund des Geschlechtes, welche den Zweck oder die Wirkung hat, die Anerkennung, Inanspruchnahme und Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich zu beeinträchtigen oder zu vereiteln - und zwar ungeachtet ihres Zivilstandes.» (S. 27) Aber das Problem der Gewalt gegenüber Frauen, der Vergewaltigung als Foltermethode, ist sogar in dieser besonderen Konvention nirgends aufgenommen (Für eine vollständige Version der Konvention vgl. Donner-Reichle & Klemp 1990: 253 bis 262). Andererseits sind es Rechte, die jedem Menschen in einer internationalen sozialen Ordnung, also einer neuen Weltgesellschaftsordnung, zugesprochen werden sollen. (S.6) Zudem haben Afrika, die arabischen Nationen, Lateinamerika, Nordamerika und Europa regional gültige Konventionen formuliert (S. 60-70). Aber das Manual geht noch einen Schritt weiter als der aktuelle öffentliche Diskussionsstand über Menschenrechte und fordert die zusätzliche *parallele Formulierung von Individual- und Sozialpflichten*. (S. 8)

Zusammenfassend: Hier wird also ein Sozialarbeitsverständnis definiert, das sich im Arbeitsalltag des Sozial-, Vormundschafts- oder Arbeitsamtes, in Gericht, Heim und Strafanstalt, im Stadtteil wie am Arbeitsplatz, im Frauenhaus, im Kulturzentrum, Freizeittreff wie auf der Jugend- und Familienberatungsstelle die Frage nach verletzten Menschenrechten stellt. Dabei wird von einem untrennbaren Zusammenhang zwischen a) individuellen, politischen Freiheitsrechten und sozio-ökonomischen, entwicklungsbezogenen Sozialrechten, b) Sozialer Arbeit und Menschen- wie Sozialrechten und c) Rechten und Pflichten ausgegangen. Mit letzterem ist gemeint, dass jedem Recht auch eine Pflicht zuzuordnen ist und dadurch das Ungleichgewicht, dass in oberen gesellschaftlichen Machtpositionen die Rechte und in den unteren Positionen die Pflichten dominieren, korrigiert werden soll. Menschenrechte sollen zentrales Ausbildungsthema sein. Dazu gehören auch Methoden der Aneignung von Definitionsmacht, der Ermächtigung und Einmischung, der Arbeit als soziale Anwältinnen für soziale Gerechtigkeit. (S. 5) Soziale Arbeit soll zu einer Profession werden, die sich lokal, national wie international für individuelles Wohlbefinden, soziale Gerechtigkeit als Weiterentwicklung von Menschen- und Sozialrechten einsetzt und auf diese Weise zu gesellschaftlichem Wandel beiträgt (S. 7). Auch bei weltweitem Engagement sorgt sie aber dafür, dass der Blick für die lokalen Bedingungen und sozialen Brennpunkte und mithin die Verletzbarkeit von Menschen durch sozial ökonomische wie kulturelle Erschütterungen nicht verloren geht. (S. 9) Der Einführungsteil des *Manuals* schliesst mit dem Hinweis, dass die Anrufung und rechtliche Umsetzung der Menschenrechte in Nationen mit diktatorischen und terroristischen Regimes für die Sozialtätigen ernsthafte Folgen haben kann. (S. 10)

### **Die Menschenrechte als Horizont weltumspannender individueller und kollektiv geteilter Realutopien.**

Realutopien sind individuelle und kollektiv geteilte Bilder des Wünschbaren, für die vague bis relativ konkrete Vorstellungen bestehen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ressourcen und Mitteln sie verwirklicht werden könn(ten). Die Individual- und Sozialrechte sind Realutopien,

- weil relativ klar angegeben werden kann, an welche allen Menschen gemeinsame menschlichen Bedürfnisse sie anknüpfen (vgl. oben);
- weil zu deren Begründung die Sensibilität für menschliche Not, z.B. das Weinen der Kinder, das Schreien der Gedemütigten, Gefangenen, Gefolterten, Vergewaltigten, die Apathie der Hungernden, Arbeitslosen (DeMause 1977, Honig 1992, Müller 1992) hinreichend ist - im Unterschied zum Rekurs auf scheinbar ewiggültige, übermenschliche Gesetze und Theorien;
- weil man die physischen, psychischen, sozialökonomischen wie kulturellen Bedingungen angeben kann, unter denen sie verwirklicht werden könn(ten), und schliesslich weil man sich - zumindest was die bürgerlichen Freiheits- bzw. Abwehr-

rechte betrifft - darüber informieren kann, welche Konventionen, Artikel, Paragraphen und Zusatzprotokolle in einem spezifischen Verletzungsfall anzurufen, welche Rechtsverfahren einzuleiten und welche Gremien und Kommissionen für ihre Einhaltung und Überwachung zuständig sind - also wie ganz konkret vorzugehen ist. Die Frage nach der Einklagbarkeit von sozialen Anspruchsrechten hat mit dem «Recht auf Entwicklung» neue, wenn auch noch sehr unscharfe Konturen erhalten.

Kurz, man kann also lernen, sie gewissermassen professionell zu handhaben (Manual 1992: 23-45, 49ff). Und sie ermöglichen denjenigen, die sich auf diese Rechte berufen, die Entdeckung von Unterschieden wie Gemeinsamkeiten über alle ideologischen, kulturellen wie sozialstrukturellen Barrieren hinweg (Donner-Reichle & Klemp 1990, Lanz 1993, Rathgeb 1993).

Voraussetzung für diesen Menschenrechtsdiskurs ist allerdings, wie ich bereits darauf hingewiesen habe, die heute mehrfach umstrittene Vorstellung, dass Menschen - neben allen sozial-kulturell bestimmten Befriedigungs- und Entsagungsformen und neben allen persönlichen grenzenlosen Wünschen wie masslosen Begierden - gemeinsame und mithin universalisierbare Bedürfnisse haben. Und diese können überdies unterdrückt, ausgebeutet, dem Bewusstsein zugänglich oder unzugänglich sein. Die Gegenposition hierzu ist das Beharren auf mehr oder weniger unüberbrückbare ethnische, rassische, geschlechtliche, klassenbezogene «Differenz» und den damit einhergehenden Kulturrelativismus: Im Rahmen dieser Debatte sind Menschenrechte kolonialisierender kultureller Exportartikel des eurozentrischen, kapitalistischen und/oder patriarchalen Westens, der, je nach Position, unsensibel für das «Kulturell Andere», wenn nicht gar rassistisch ist oder unter der Flagge des menschenrechtlich begründeten Privateigentums das Ziel universeller bürgerlicher und kapitalistischer Machtexpansion und -konsolidierung verfolgt. (Müller 1992)

*Aber sind dies Argumente gegen universell einklagbare Menschen- und Sozialrechte oder vielmehr solche gegen ihren skandalösen Missbrauch bzw. ihre Nichteinlösung* und damit gegen das sich immer wieder neu bahnbrechende «Recht» des wirtschaftlich, politisch, bildungsmässig, kulturell Stärkeren, der keine soziale Verpflichtungen kennt und seine Macht durch nichts und niemanden begrenzen lässt. Was heisst Kulturrelativismus, wenn viele Gründe dafür sprechen, den Frauenaustausch als einer der Wegbereiter des regionalen wie internationalen Frauenhandels wie der Touristenprostitution zu betrachten? (agisra 1990) Die strukturelle Vorbedingung hierzu, nämlich die systematische Missachtung der Rechte der Frau, findet man in vielen, fast allen früheren Gesellschaftsformen. Die Rechte der Frau sind so in den meisten Fällen Rechte an der oder über die Frau (Dux 1992). Und wie ist das bürgerliche Recht auf Privateigentum zu beurteilen, wenn die Frauen im Norden wie im Süden mehr und mehr entdecken, dass ihre Emanzipation *auch* mit dem Recht auf sozio-ökonomische Ressourcen zusammenhängt, über die sie selber

bestimmen können und die Frauen weltweit - aufgrund ihrer wirtschaftlichen Produktionsleistungen - die Hälfte des Welteinkommens und -vermögens einklagen würden (Haller 1981, Madörin 1992)?

Die grosse Gefahr der Kulturrelativismus- bzw. Differenzdebatte ist die, dass dadurch alte private Herrschaftsräume geschützt und neue Herrschaftsräume legitimiert werden, die jene Merkmale aufweisen, die bereits J. J. Rousseau im Zuge der Aufklärung als Despotie und Tyrannei definiert hat, nämlich,

- wenn ein Verhältnis von Mensch zu Mensch vorliegt, zu dem man zu «blindestern Gehorsam» gezwungen ist, weil man der an Körperkräften Schwächere ist und keine Alternative hat;
- wenn kein Gesetz zwischen gleichwertigen und freien VertragspartnerInnen besteht, sondern der alleinige vom Staat geschützte Wille des Stärkeren gilt;
- wenn das Abhängigkeitsverhältnis mit der Behauptung gerechtfertigt wird, dass bestimmte Menschen «eine natürliche Neigung zur Knechtschaft» haben, da sie diese doch mit «Geduld ertragen»;
- wenn sie einem Herrn unterworfen sind, der «keine andere Regel als seine Leidenschaft» und seinen Nutzen, wie man heute hinzufügen müsste, hat. (zit. in Schröder 1990: 211)

Aber nicht nur in früheren Gesellschaftsformen, sondern auch bei Rousseau zeigt sich, dass die «volonté générale» die Gleichheit der Männer meint. Genauer: diejenige der männlichen, europäischen, weissen Privateigentümer: Jedem Mann eine Stimme und «eine Frau und ein Feld, die ihm gehören», ist doch die «dépendance ( ... ) un état naturel aux femmes» (Emile, V. Buch, zit. in Schröder 1990: 213). Zwischen Mann und Frau herrschen hier also nach wie vor keine Vertrags-, sondern Besitzverhältnisse, keine Rechte von Mann und Frau, sondern Rechte des Mannes an der Frau. Seine Begründung dafür war, dass die Frauen einer anderen Gattung Mensch mit einer anderen Sozial- und Kulturorganisation angehörten, nämlich derjenigen des Haushaltes (Oikos). Die Polis (dominium und res publica) als Sozial- und Kulturorganisation war den Männern vorbehalten.

Die Brisanz dieser Fragen der Zwei- bzw. Aufteilung von «Welten», so in eine Männer- und eine Frauenwelt oder in eine (Zentrums-)Kultur des Nordens und den damit unvereinbaren «fremden Kulturen» der nördlichen wie südlichen Peripherien einer Weltgesellschaft zeigte sich an der Wiener Konferenz über Menschenrechte im Juni 1993: Im oberen Stock verlangten die Regierungsvertreter der privilegierten Reichen wie zu Revolutionszeiten die universelle Durchsetzung der Individual-, insbesondere der Privateigentums-, Handels- und Meinungsfreiheitsrechte, dieweil Regierungsvertreter aufstrebender Nationen sich unter der Flagge des Kulturrelativismus jede kolonialistische Einmischung mit europäischem Kulturgut verbat, um umso ungestörter ihr mit grössten menschlichen und sozialen Kosten durchgeführtes Industrialisierungsprogramm weiterbetreiben zu können.

Und im Untergeschoss versammelten sich die WeltgesellschaftsbürgerInnen, organisiert in Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), die sich über alle strukturellen und

kulturellen Differenzen hinweg in bezug auf eines einig waren: Die Menschen- und Sozialrechte gelten ausnahmslos für alle, ob das die Mächtigen wahrhaben wollen oder nicht! (Rathgeb 1993, Lanz 1993, ZEIT-Punkte 1993). Wen wundert's, dass bei solcher Bedrohung der Diskurs über Kulturrelativismus und Differenz, über die Unmöglichkeit, unser Wohlstandsmodell zu globalisieren die willkommene Möglichkeit bietet, sich aus der sozialen Verpflichtung gegenüber der weltweit steigenden Einklagung der positiven Anspruchsrechte zu stehlen. Dies kann endlich mit der ehrwürdigsten aller ehrwürdigen Begründungen geschehen, nämlich: dass die Menschen- und Sozialrechte tatsächlich europäisch-eurozentrische Erfindungen waren, die, um nicht erneut kolonialistisch zu sein, nicht auf «fremde Kulturen» übertragbar sind. Wen wundert's, dass es in letzter Zeit zunehmend chic wird, die Menschen- und Sozialrechte mit einem müden Lächeln als völlig unstatthafte moralische, uneinlösbare ethische Zumutung und die UNO als himmelschreiendes Beispiel für das Auseinanderklaffen zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu denunzieren (stellvertretend Enzensberger 1993).

Gemäss der im dargestellten Manual vertretenen Sicht kann aber die Einhaltung und Weiterentwicklung der Individual- und Sozialrechte nicht einfach an die UNO delegiert werden. Nicht die UNO ist schuld daran, wenn bis heute die Rechte von politisch Verfolgten, von Minderheiten und erst recht diejenigen der Frauen uneingelöst blieben. Die Forderungen richten sich, wie zu betonen ist, an Personen, Organisationen, Unternehmen und Nationen. Und diejenigen, die ihre Verwirklichung in die eigenen Hände nehmen, können - nicht nur, aber auch - SozialarbeiterInnen sein.

#### Literaturhinweise

- agisra* (Aktionsgemeinschaft gegen internationale und rassistische Ausbeutung) (Hrsg.) (1990): Frauenhandel und Prostitutionstourismus. Eine Bestandesaufnahme zu Prostitutionstourismus, Heiratsvermittlung und Menschenhandel mit ausländischen Mädchen und Frauen, München.
- Arlt Ilse (1921): Wege zu einer Fürsorgewissenschaft, Verlag Notring, Wien.
- Bunge Mario (1989): Ethics, Treatise on Basic Philosophy, Vol. 8, Reidel, Dordrecht.
- DeMause (1987): Hört ihr die Kinder weinen?, Frankfurt a.M.
- Donner-Reichle Carola & Klemp Ludgera (Hrsg.): Frauenwort für Menschenrechte, breitenbach, Saarbrücken, 1990.
- Dux Günter (1992): Die Spur der Macht im Verhältnis der Geschlechter. Über den Ursprung der Ungleichheit zwischen Frau und Mann, Suhrkamp, Ffm.
- Enzensberger H. M. (1993): Aussichten auf den Bürgerkrieg, Suhrkamp, Ffm.
- Haller Gret (1981/1980): Frauen und Männer. Partnerschaft oder Gleichmacherei? Versorgungsunabhängigkeit für alle, Zytglogge, Bern.
- Honig Michael-Sebastian (1992): Verhäuslichte Gewalt, Suhrkamp, Ffm.
- Lanz Anni (1993): Menschenrechte - eine Männersache? Menschenrechts-Weltkonferenz und Frauendiskriminierung, in: Mosquito, Okt. 7: 32-34.
- Madörin Mascha (1992): Mythos Wirtschaftswissenschaft, in: AG Strukturanpassung und Frauen (Hg.): Von der Vernicht(s)ung der Frauen: 10-21. Bern.
- Müller Hans-Peter (1992): Menschenrechte in aussereuropäischen Kulturen, in: Arbeitsblätter für ethische Forschung, Nr. 26, Okt. 1992: 13-30.

- Nussbaum Martha C. (1993): Menschliches Tun und soziale Gerechtigkeit, in: Brumlik M. & Brunkhorst H. (Hrsg.): Gemeinschaft und Gerechtigkeit, Fischer, Frankfurt a.M.: 323-361.
- Obrecht Werner (1994): Kulturelle Codes und Soziale Systeme, Typoskript, Zürich.
- Rathgeb Ursula K. (1993): Und den Menschen ein Wohlgefallen, NZZ, Nr. 300: 61--63.
- Sehröder Hannelore (1990): Befreiung als Ziel feministischer Philosophie. Olympe de Gouges «Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin» (1791), in: Nagl-Docekal Herta (Hrsg.): Feministische Philosophie, Wien/München: 202-228.
- UNITED NATIONS (1992): Human Rights. Teaching and Learning about Human Rights. A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession, a publication of the United Nations Centre for Human Rights, in cooperation with the International Federation of Social Workers and the International Association of Schools of Social Work, Geneva, New York.
- ZEIT-Punkte: Menschenrechte, Demokratie, Entwicklung - Reden auf der Wiener Menschenrechtskonferenz im Juni 1993.

Elisabeth Joris / Barbara Fischer / Ina Praetorius

## Schwangerschaftsabbruch: Eine Frage des Persönlichkeitsrechts - eine Frage der Ethik

*Seit Beginn der siebziger Jahre wird das Thema Schwangerschaftsabbruch immer wieder breit diskutiert, sei es innerhalb der Frauenbewegung, sei es vor einer Volksabstimmung oder auch im Parlament. In diesem Jahr steht die parlamentarische Initiative der Zürcher Nationalrätin Barbara Haering Binder zur Debatte. Sie sieht eine Mischung von Fristenlösung und Indikation vor: Strafflosigkeit in den ersten drei Monaten, Beibehaltung der medizinischen Indikation nach Ablauf dieser Frist. Begründet wird der Vorstoss mit dem Auseinanderklaffen von Gesetz und Praxis, was Rechtsunsicherheit, Willkür und krasse Rechtsungleichheit zur Folge hat. Die nachfolgenden Beiträge zum Schwangerschaftsabbruch verstehen wir als notwendige Erweiterung der Diskussion aus dem Blickwinkel einer feministischen Auseinandersetzung um Frauenrecht und Frauenwürde. Die Basler Juristin Barbara Fischer setzte sich am 30. Oktober 1993 im Rahmen einer Tagung des SVSS (Schweizerische Vereinigung für Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs) mit der Frage des Persönlichkeitsrechtes auseinander. Die Zusammenfassung des Referates ist in der Märznummer 1994 der «emanzipation» veröffentlicht worden. Wir beschränken uns daher auf die Auflistung der wichtigsten Punkte ihrer Argumentation.*

### Schwangerschaftsabbruch und Persönlichkeitsrecht

Ausgangspunkt von Fischers Argumentation ist die Diskussion um die Abwägung der bei den Rechtsgüter Schutz der Entscheidungsfreiheit der schwangeren Frau einerseits und Schutz des entstehenden menschlichen Lebens andererseits. Der verfassungsrechtliche Schutz des Rechts auf Leben ist zwar absolut, bezieht sich aber erst auf den geborenen Menschen. Der Embryo hat kein eigenes Persönlichkeitsrecht und so steht dem ungeborenen Leben auch kein verfassungsrechtliches Grundrecht zu, doch ist sein Schutz ein Anliegen der Gesellschaft. Verfassungsrechtlich geschützt ist die Entscheidungsfreiheit der schwangeren Frau durch das ungeschriebene Grundrecht der persönlichen Freiheit. Bei der Gewichtung der beiden Werte - Entscheidungsfreiheit der Frau und Schutz des werdenden Lebens - ist in anderen Ländern die Dauer der Schwangerschaft entscheidendes Kriterium: die Entscheidungsfreiheit der Frau verliert an Bedeutung je lebensfähiger ein Fötus ist. So kommt beim Modell der Fristenlösung der Entscheidungsfreiheit der Frau in den drei ersten Monaten der Vorrang zu. Begründet wird dieser Vorrang mit der engen Verbundenheit des Embryos mit dem Körper der Schwangeren. «Der Entscheid über die Weiterentwicklung des Embryos und über die Annahme der Mutterschaft ist so elementar mit der körperlichen Integrität und den grundlegenden Lebensperspekti-

ven der Schwangeren verbunden, dass die Qualität ihrer Entscheidung durch keine aussenstehenden Expertinnen übertroffen werden kann. Die Aberkennung der Letztverantwortung der Frau für das ungeborene Leben käme der Aberkennung ihrer Fähigkeit zu einer verantwortungsvollen Entscheidung gleich. Die Einführung einer obligatorischen Beratungspflicht widerspricht einer so verstandenen Entscheidungsfähigkeit.» In Abgrenzung zum Umgang mit menschlichem Leben in der Fortpflanzungsmedizin hält Fischer ausdrücklich fest, dass es sich beim Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht um ein Verfügungsrecht über menschliches Leben handelt, sondern um die freie Entscheidung für oder gegen eine Mutterschaft. Aus diesem Grunde wäre wohl eine ersatzlose Streichung der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs denkbar. Die Basler Juristin zieht eine Kombination von Fristenlösung und Indikationenmodell vor, möglich wäre dabei die Erstreckung der Frist auf sechs Monate. Fischer betont aber auch bei der medizinischen Indikation den hohen Stellenwert der Selbsteinschätzung der Frau hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Gefährdung.

Um Entscheidungsfreiheit der Frau geht es auch im hier abgedruckten Beitrag der Theologin Ina Praetorius - einem überarbeiteten Auszug aus einem «Tages-Anzeiger»-Artikel vom 6. Juni 1986 -, doch verweist sie in Anlehnung an die US-Amerikanerin Beverly W. Harrison über den engeren Rahmen der juristischen Fragestellung hinaus auf die ethische Dimension der Abtreibungsfrage im Sinne einer feministischen Konzeption des Subjekts.

Elisabeth Joris

### Schwangerschaftsabbruch und feministische Ethik

Es ist eine politische Notwendigkeit, den Schwangerschaftsabbruch im Rahmen des geltenden Rechtssystems einigermaßen vernünftig zu regeln. Das geltende Rechtssystem ist jedoch ein androzentrishes, ist Teil einer androzentrishen symbolischen Ordnung. Deshalb geht der Anspruch feministischer Theoriebildung weiter: Wie könnte eine gesellschaftliche Regelung des Schwangerschaftskonflikts jenseits der androzentrishen Ordnung aussehen? Diese Frage liegt derzeit ausserhalb realpolitischer Machbarkeiten, was an der Notwendigkeit, sie zu stellen und zu beantworten, nichts ändert.

Feministische Ethik nähert sich dem Problem an, indem sie die gängige Konzeption des Subjektes, die wir als Ergebnis androzentrishen Philosophierens zu werten haben und die eine Grundkategorie des geltenden Rechts bildet, in Frage stellt. Beverly Wildung Harrison, eine Theologin, die am Union Theological Seminary in New York Ethik lehrt, nimmt in ihrem bisherigen Hauptwerk «Our Right to Choose. Toward a New Ethic of Abortion»<sup>1</sup> den Schwangerschaftskonflikt neu in den Blick. Sie konzipiert Frauen als Menschen, die aufgrund ihrer potentiellen Gebärfähigkeit spezifische Entscheidungen zu fällen haben, die im Leben nichtgebärfähiger Menschen keine Parallele haben und deshalb in einer androzentrishen Ethik nicht ange-

messen wahrgenommen werden können. Eine Frau, die ein bestimmtes Verhalten während einer Schwangerschaft wählt, entscheidet gleichzeitig über ihren Körper und über den Körper eines menschlichen Wesens, zu dem sie in einem einzigartigen Wechsel- und Abhängigkeitsverhältnis steht. Einer Entscheidung dieser Qualität kommt im männlichen Leben nicht vor. Sie ist mit ethischen Kategorien, die als Modell den nichtgebärfähigen Menschen voraussetzen<sup>2</sup>, nicht erfassbar. Die für Frauen oft absurd wirkenden Argumente traditioneller Ethik zu Fragen wie Abtreibung, Geburtenregelung, weibliche Sexualität, Mutterschaft und neuerdings moderne Reproduktionstechnologien entsprechen also einer unangemessenen, zumindest unvollständigen Theorie des moralischen Subjekts.

Die US-amerikanische Theologin Beverly Wildung Harrison als eine profilierte Vertreterin dieses Denkansatzes fordert aufgrund dieser Erkenntnis einen neuen Subjektbegriff, der die weibliche Reproduktions-(Fortpflanzungs-)Rolle einbezieht. Eine solche theoretische Revision müsste dann eine Neudefinition der Bedingungen menschlicher Freiheit nach sich ziehen. Harrison schreibt: «Frauen, die ganz verschiedene Lebensentscheidungen treffen, müssen dennoch erkennen, was sie gemeinsam haben: Wie auch immer sie ihre eigene biologische Fruchtbarkeit einschätzen mögen, auf jeden Fall bedeutet Freiheit für sie nichts Konkretes, solange bei der Definition von Freiheit nicht die sozialen Bedingungen eine Rolle spielen, die es den Frauen ermöglichen, ihre Fruchtbarkeit selbst zu gestalten.» Gleichgültig also, ob Frauen Mütter werden oder nicht, sie benötigen als Bedingungen ihrer Freiheit in jedem Fall die Wählbarkeit der Mutterschaft und somit eine Neuorganisation der gesellschaftlichen «Reproduktionsbedingungen». Für Harrison besteht die zentrale Aufgabe feministischer Ethik folglich darin, aus der Perspektive der Frauen die gesellschaftlichen Bedingungen zu entwerfen, die Frauen freies Menschsein ermöglichen.

Harrison hat wohl aus diesem Grund keine allgemeine feministische Ethik geschrieben, sondern ein feministisch-ethisches Buch zur Abtreibungsfrage, in dem sie «safe legal abortion» als einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Selbstbestimmung der Frauen interpretiert. Indem sie konsequent vom gebärfähigen Subjekt her denkt, schreibt sie den bisher nur am Rande und kaum je als Gesamtzusammenhang reflektierten «Reproduktionsbedingungen» eine universelle Bedeutung zu. Dieser Perspektivenwechsel wird für die feministische Theoriebildung grosse Bedeutung gewinnen, sobald sich die Frauen von der Angst befreien können, durch jede Thematisierung der weiblichen Gebärfähigkeit werde die Frau «auf ihre Sexualität reduziert». Es geht Theoretikerinnen wie Harrison nicht darum, Frauen an ihre «natürliche» Aufgabe zurückzubinden. Vielmehr soll gegen das männliche Vorurteil, Gebärfähigkeit sei «reine Natur», der Kulturcharakter der Reproduktion behauptet und so dieser Bereich für menschliche Freiheit eröffnet werden. Harrisons Ethik steht in der Tradition der Befreiungstheologien. Das bedeutet unter anderem, dass die Analyse sozialer Wirklichkeit - in diesem Fall der Reproduktionsbedin-

gungen - und die Theologiekritik breiten Raum einnehmen. Positiv knüpft ihr Ansatz an theologische Deutungskategorien insofern an, als menschliche - jetzt auch weibliche - Freiheit und Verantwortlichkeit von der Freiheitszusage Gottes an alle Menschen abgeleitet wird, die in der Bibel bezeugt ist. Die göttliche Zusage macht Frauen und Männer zu verantwortlichen «co-creators», die aktiv-kontemplativ dem «Commonwealth of God» (Reich Gottes) entgegenleben. Analog zur Poesie gibt theologische Sprache dem Leben spirituelle Bedeutung («Heiligkeit») und schafft zugleich Distanz zu blinder Aktion. Getreu der feministisch-befreiungstheologischen Tradition wendet Harrison sich gegen klassische Dualismen Gott/Welt (Geist/Körper Mann/Frau), die alles Gute Gott, alles Schlechte und Niedrige dem Menschen zuschreiben und so tendenziell selbstzerstörerischen Fatalismus statt verantwortliches MitschöpferInnenum erzeugen. Indem sie Frauen als noch unentdeckte, zu entdeckende Subjekte in der Bewegung auf das Reich Gottes hin bestimmt, vermeidet sie Exklusivitäten und Polarisierungen im Menschenbild. An ihrem Entwurf zeigt sich, was theologische Sprache leisten kann, sofern sie die sozial wissenschaftliche Genauigkeit nicht ersetzen, sondern sie einschliessen will in eine spirituelle Bewegung, die mit analytischer Sprache allein nicht fassbar ist.

Ina Praetorius

<sup>1</sup>Beverly Wildung Harrison, *Our Right to Choose. Toward a New Ethic of Abortion*, Boston (Beacon Press) 1983. Deutsche Zusammenfassung: *Entscheidungsfreiheit bei Schwangerschaften. Ein Beispiel für feministische Sozialethik*, in: Beverly W. Harrison, *Die neue Ethik der Frauen*, Stuttgart 1991, 67 bis 102.

<sup>2</sup>Dies gilt für die theologische wie für die philosophische Ethik bis in die jüngste Zeit. Vgl. Ina Praetorius, *Anthropologie und Frauenbild in der deutschsprachigen protestantischen Ethik seit 1949*, Gütersloh 1993. Dies. «Der Mensch» als Mass? Eine Auseinandersetzung mit Hans Küngs «Projekt Weltethos», in: *Neue Wege* 12/1993, 344-353.

Barbara Thurnher (Antigena)

## Feministische Bevölkerungspolitik?

*Im September '94 steht uns die zehnjährliche UN-Bevölkerungskonferenz (ICPD = Internationale Conference on Population and Development) ins Haus. Dieses Jahr wird sie in Kairo stattfinden. Innerhalb der internationalen Frauenbewegung gegen Bevölkerungspolitik und der Frauengesundheitsbewegung hat sich im Vorfeld von Kairo eine Kontroverse um die «Feminisierbarkeit der Bevölkerungspolitik» entsponnen.*

Die Frauengesundheitsbewegung und diejenige gegen Bevölkerungspolitik spielen seit etwa 15 Jahren die qualitativ und quantitativ bedeutendste Rolle in weltumspannenden Frauenkämpfen. Sie sind in zahlreichen lokalen Gruppen und Foren, nationalen Organisationen und in verschiedenen Netzwerken (WGNRR<sup>1</sup>, FINRAGE<sup>2</sup>, andere regionale und kontinentale Netzwerke) organisiert und verfügen über eine gutausgebaute Kommunikations- und Kongresskultur.

Etwa seit Mitte der 80er Jahre verstärken sich die Differenzen innerhalb dieser Bewegung. Über den Daumen gepeilt standen sich zwei Hauptströmungen gegenüber: Auf der einen Seite finden sich Aktivistinnen aus der «Dritten und Ersten Welt», welche nebst ihrem feministischen auch einen ausdrücklich antiimperialistischen Hintergrund mitbringen. Diese Strömung hat von Anfang an die Existenz des «Problems der Überbevölkerung» in Abrede gestellt und auf dessen propagandistischen Charakter hingewiesen. Die Anzahl der Armen sei nicht per Geburtenreduktion zu verringern, sondern die *Aufteilung in Arme* (im Süden) und *Reiche* (im Norden) müsse per Aufhebung der globalen Machtverhältnisse aus den Angeln gehoben werden. Bevölkerungspolitik sei das Produkt handfester ökonomischer Interessen des weissen Patriarchats.

Auf der anderen Seite stehen ebenfalls Frauen aus der «Dritten und Ersten Welt», die jedoch stärker aufgrund der gesundheitlichen Gefährdung der betroffenen Frauen gegen bevölkerungspolitische Programme agitieren. In dieser Strömung finden sich gesellschaftlich etablierte Frauen aus Nord und Süd, die vorwiegend kritisieren, *wie* Bevölkerungspolitik betrieben wird. Die Existenz einer Überbevölkerung oder zumindest einer diesbezüglichen (ökologischen) Gefahr wird hier nicht mehr oder nicht durchgehend bestritten.

### Der Sturm nach der Ruhe

Gemeinsam bleibt aber beiden Strömungen der Wille, dem Zwang zu familienplanerischen Massnahmen und der damit verbundenen Gewalt gegen Frauen entgegenzuwirken sowie den Zugang aller Frauen zu allen Verhütungsmethoden und

94 zum Schwangerschaftsabbruch zu erkämpfen. Die geschilderten Differenzen

konnten bis anhin meist unter Verschluss gehalten werden - an einer offenen Spaltung der Bewegung war angesichts der Weltlage niemand interessiert. Anfangs '93 kam dann Bewegung in die verhärtete Ausgangslage. Die «*Frauen- Erklärung zu Bevölkerungspolitik - Women's Voices '94*» wurde zwecks Unterschriftensammlung um die Welt gefaxt. Entstanden war sie ursprünglich aus der Diskussion im Frauenzelt des «Global Forums» im Rahmen von UNCED '92 in Rio. Dort wurde ein «Vertrag zu Bevölkerung, Umwelt und Entwicklung» verabschiedet, der einige gemeinsame Nenner zum Thema festschrieb. Eine Gruppe von Frauen, die an dieser Debatte beteiligt war und sich nun auch in Kairo einmischen wollte, setzte in der Folge Women's Voices '94 zum Thema Bevölkerungspolitik auf. Über hundert, auch gemischte Organisationen aus der ganzen Welt unterzeichneten. Inhaltlich fordert die Erklärung eine grundsätzliche *Reform* des Konzepts, der Strukturen und der Durchführung von Bevölkerungspolitik mit dem Ziel des «empowerments» von Frauen. Formuliert sind ethische Prinzipien, Mindestanforderungen an Programme und notwendige Bedingungen bezüglich Personalstruktur und Finanzierung. Die Erklärung will explizit konstruktiv sein und die bisher von Feministinnen vertretene ablehnende Position «überwinden».

Die Zürcher Frauengruppe Antigena (der die Schreibende angehört) hat im Frühsommer '93 mit einer kritischen Entgegnung auf Women's Voices '94 reagiert. Zwei indische Organisationen gegen Frauenunterdrückung und vorgeburtliche Geschlechtsauswahl von Föten sowie die deutsche Aktionsgemeinschaft Solidarische Welt und FINRAGE haben diese Kritik vor Erscheinen mitunterzeichnet. Kritisiert werden insbesondere folgende Punkte aus Women's Voices '94:

1. das Fehlen einer grundsätzlichen Kritik an der Bevölkerungspolitik;
2. die Verknüpfung des Rechtes der Frau auf selbstbestimmte Fortpflanzung mit Bevölkerungspolitik, obwohl es sich um zwei grundverschiedene Interessen handelt;
3. die Integration von Bevölkerungspolitik in Entwicklungspolitik;
4. das Postulieren fundamentaler ethischer Prinzipien, ohne diese in den realen politischen Zusammenhang zu stellen;
5. die Forderung nach der Besserstellung der Frauen in sämtlichen Lebensbereichen als Rahmenbedingungen für bevölkerungspolitische Programme;
6. der Versuch der Akzeptanzschaffung für bevölkerungspolitische Programme mit der Forderung nach dem Einbezug von Basisfrauenorganisationen in deren Planung und Durchführung;
7. die Forderung nach separaten «reproductive and sexual health services» für Frauen, statt nach einem umfassenden Basisgesundheitswesen;
8. die Forderung nach einer vierfachen Erhöhung der finanziellen Ressourcen für bevölkerungspolitische Zwecke (davon 20% für Frauengesundheitsbewegung), verbunden mit der Forderung nach einer mindestens 50%igen Quotierung für Frauen in allen entscheidenden bevölkerungspolitischen Instanzen.

## Wer ermächtigt wen?

Die Autorinnen von Women's Voices '94 haben inzwischen auf die Kritik geantwortet. Bewusst hätten sie sich immanent auf den herrschenden bevölkerungs-politischen Diskurs eingelassen, weil dies für eine politische Intervention in die Kairo-Debatte sinnvoll sei.

Diese «Taktik» fällt allerdings auf ein Feld, das schon länger von anderer Hand bestellt wurde. Die internationale Bevölkerungslobby<sup>3</sup> trägt den Feministinnen den Dialog nämlich schon seit einigen Jahren an. Ihr erklärtes Ziel ist es, die Kairoer Konferenz zum Forum eines neuen globalen Konsens zu machen und diesen im Aktionsplan für das nächste Jahrzehnt festzuschreiben. Interventionsbemühungen wie Women's Voices kommen dem Umarmungsinteresse zweifellos entgegen. Die Befürchtung, die Frauengesundheitsbewegung und diejenige gegen Bevölkerungspolitik könnten endgültig gespalten und in Teilen vereinnahmt werden, ist daher am Platz. Eine Annäherung des herrschenden Diskurs der Bevölkerungslobby an das Ziel des «empowerments» von Frauen hat tatsächlich schon stattgefunden. Im offiziellen Protokoll der New Yorker Vorbereitungskonferenz für Kairo im Mai '93 heisst es: «Es bestand einmütiger Konsens, dass das «empowerments» von Frauen ein wesentlicher Faktor bei der Erreichung von Bevölkerungszielen, dauerhaftem ökonomischem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung ist.»-Hier wird Frauenbefreiung für demographische Zwecke instrumentalisiert, weil alle Erfahrungen gezeigt haben, dass Bevölkerungskontrollprogramme zum Scheitern verurteilt sind, wenn sie nicht die Lebensbedingungen von Frauen verbessern - oder nackte Gewalt anwenden.

Das älteste und bedeutendste Frauengesundheitsnetzwerk WGNRR hat Women's Voices '94 ebenfalls unterzeichnet. In einer nachgeschobenen Erklärung relativiert es allerdings seine inhaltliche Übereinstimmung damit: «Wir müssen über diese Deklaration hinausgehen und jede Art von Bevölkerungspolitik ablehnen, da sie nicht mit der Selbstbestimmung der Frauen über ihre Fruchtbarkeit und Sexualität zu vereinbaren ist.»

Statt der «angezielten weltweiten Frauenallianz» ist durch Women's Voices erstmals ein heftiger Streit darüber entbrannt, ob es eine «feministische Bevölkerungspolitik» geben kann, resp. soll. Die recht widersprüchliche Position vieler Frauenorganisationen dazu hängt einerseits mit der Unumgänglichkeit strategischer Allianzen zusammen, die unter bestimmten Bedingungen vor Ort eingegangen werden müssen. Andererseits ist zum Vorschein gekommen, dass nicht wenige Feministinnen und/oder ihre Organisationen in Nord und Süd bereits von Geldern der Bevölkerungslobby (bzw. von durch diese finanzierten Organisationen) abhängig sind. Dieser altneue Bumerang führt beispielsweise zu folgenden, wohl noch harmloseren Situationen: Verschiedene Teilnehmerinnen am 7. Internationalen Frauengesundheitstreffen '93 in Uganda ärgerten sich über die aggressive Art, in welcher dort Unterschriften für Women's Voices gesammelt wurde. Sie stimmten

inhaltlich mit der Antigena-Kritik überein, erklärten jedoch, dass sie ein solches Papier niemals unterzeichnen könnten, da sie wiederum von etablierten Organisationen abhängig seien, welche Women's Voices unterschrieben, ihnen aber die Reise nach Uganda finanziert hätten ...<sup>4</sup>

Im vergangenen Dezember trafen sich in Bangladesh 65 Feministinnen (39 aus dem Süden) zum Symposium «People's Perspectives on Population». An dieser Zusammenkunft sollten sich endlich einmal diejenigen Frauen mit einer unzweideutig ablehnenden Haltung gegenüber bevölkerungspolitischen Programmen jedwelcher Couleur und Provenienz besprechen können. Ihnen ging es darum, auf Kairo hin weitere Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen gegen bevölkerungspolitische Massnahmen und die entsprechende Ideologie zu planen. Dieser Anspruch konnte leider nicht so weitgehend eingelöst werden, wie er formuliert worden war. Konkretes Resultat des Symposiums war dann eine weitere Deklaration zum Thema, die aber immerhin eine Alternative zu Women's Voices darstellt:

«(...) Diese Deklaration ist eine feministische Kritik an der Herrschaftslogik, die der Bevölkerungspolitik zugrunde liegt. (...) Wir sind gegen Bevölkerungskontrolle. (...) Es kann keine feministische Bevölkerungspolitik geben, da diese die Grundlage des Feminismus verletzt und ihr widerspricht. (...) Wir müssen die Ziele der ICPD-Konferenz in Kairo aufdecken. Diese schliessen den Mythos ein, das Bevölkerungswachstum im Süden sei das Problem, während der Überkonsum und der verschwenderische Lebensstil der reichen Eliten unter den Teppich gewischt wird.» (...)

Mit Hilfe der in Bangladesh aufgefrischten oder neu geknüpften Kontakte soll der Informationsfluss unter den Gegnerinnen jeglicher Bevölkerungspolitik verbessert werden. Ihre Aktivitäten können in Zukunft international effektiver unterstützt werden - und zwar über die UN-Bevölkerungskonferenz in Kairo hinaus.

## Was nun?

In Kairo wird es - analog zur UNCED in Rio eine Parallelkonferenz der NGOs (Nicht-Regierungsorganisationen) geben. Zahlreiche Frauenorganisationen sind darin involviert. Vertreterinnen von Women's Voices organisieren diverse, z.T. von der Bevölkerungslobby gesponserte, Vorauskonferenzen im Süden zur Abstützung ihrer Erklärung für Kairo. Ihre feministischen Gegenspielerinnen, die sich erst in Bangladesh getroffen haben, sind naturgemäss durch fehlende Geldmittel und Infrastruktur handicapiert.

Allerdings sollten all die Erklärungen, Vorauskonferenzen, Symposien und schliesslich Kairo selber nicht überschätzt werden. Die zunehmende Subtilisierung und ihre Kehrseite, die Brutalisierung der Bevölkerungspolitik, sowie die Vereinnahmung von Teilen der internationalen Frauenbewegung sind zwar äusserst besorgniserregend. Aber diese Entwicklung hat nicht erst im Hinblick auf Kairo begonnen und wird sich auch nicht dort zum besseren oder schlechteren wenden Ent-

scheidend wird vielmehr die Praxis sein - insbesondere die kämpferische Praxis der betroffenen Frauen und Feministinnen gegen die bevölkerungspolitischen Programme, gegen die Bevölkerungslobby und gegen die Korruption von Teilen der Frauenbewegung.

#### Anmerkungen

1 WGNRR = Women's Global Network for Reproductive Rights, Internationales Frauennetzwerk für Selbstbestimmung in der Fortpflanzung.

2 FINRAGE = Feminist International Network of Resistance to Reproductive and Genetic Engineering, Feministisches Internationales Netzwerk des Widerstandes gegen Reproduktions- und Gentechnologien.

3 UNFPA, Weltbank, Population Council, IPPF u.a.m.

4 persönliche Mitteilungen von Kongressteilnehmerinnen.

#### Quellen

ISIS international, Information Kit. Women's Perspective on Population Issues. Enthält alle im Artikel angesprochenen Erklärungen und Kritiken.

Bestelladresse: ISIS international, PO Box 1837 Main, Quezon City, 1100 Philippines. Christa Wichterich, Feministische Bevölkerungspolitik, in: epd - Entwicklungspolitik, Nr. 22, Frankfurt a. Main 1993.



Audre Lorde, afro-amerikanische Schriftstellerin, hat durch ihr Leben und Werk den Schwarzen Feminismus stark beeinflusst: Rassismus, Sexismus und die Schranken zwischen schwarzen und weißen Frauen, lesbische Liebe und die Auseinandersetzung um ihre Krankheit – Krebs – sind zentrale Themen ihrer Bücher.

(Foto Salimah Ali)

## KOMMENTARE ZUR POLITISCHEN AKTUALITÄT

Rahel Bösch

### Bosnien-Herzegowina: ein Beitrag zur feministischen Auseinandersetzung um Krieg und Nationalismus

*Die Diskussion um die «Wahrheit», die Rolle der Medien und die Frage einer Intervention in Bosnien-Herzegowina war einige Zeit zentrales Thema in verschiedenen Zeitungen. Die Auseinandersetzung dreht sich dabei auch um die Frage der Massenvergewaltigung. Seit dem Artikel von Alexandra Stiglmayer in der Weltwoche und der grossen Demonstration vom 10. Dezember 1992 ist das Thema Krieg, Vergewaltigung und Nationalismus immer wieder von engagierten Feministinnen und Friedensfrauen aufgegriffen worden. In Artikeln in der WOZ und in der cfd-Zeitung kamen die gegensätzlichen Einschätzungen und Standpunkte zur Sprache. Rahel Bösch ist eine der ExponentInnen in dieser Auseinandersetzung und Autorin des nachfolgenden Artikels. Sie setzt sich vehement für die BosnierInnen und die Erhaltung des multiethnischen Staates ein und kritisiert die Haltung westlicher Feministinnen als ethnozentristisch. Auch wenn sie zum Teil mit der feministischen Analyse von Susanne Kappeler, der Mitherausgeberin von «Vergewaltigung, Krieg, Nationalismus»<sup>1</sup> einverstanden ist, kritisiert sie doch klar deren - ihrer Meinung nach realitätsfremde und wenig differenzierte - Grundeinstellung. Die Redaktion sieht das Buch, das sich nicht «als Buch über die Vergewaltigungen in Bosnien-Herzegowina, sondern über die Diskussionen hier im deutschsprachigen Westeuropa über diesen Krieg und die betroffenen Frauen und über das deutsch-bosnische, west-östliche Unterstützerinnen-Betroffene-Verhältnis» (Vorwort) versteht und sich gegen jegliche Kriegsgewalt und jeglichen Nationalismus stellt, ebenso wie den hier veröffentlichten Beitrag von Rahel Bösch als Impulse für eine reflektierte und vertiefte Auseinandersetzung.<sup>2</sup>*

### Der Krieg in «Ex-Jugoslawien» : Ein Krieg der Männer gegen die Frauen?

#### Zur Dynamik eines Deutungsmusters und dessen Folgen für das Engagement gegen den Genozid in Bosnien

Grundlegend irreführend ist es, von Bürgerkrieg in Bosnien zu sprechen oder vom «Krieg in Ex-Jugoslawien», handelt es sich doch um einen gezielten Angriff auf die staatliche Souveränität Bosnien-Herzegowinas, um einen Eroberungs- und Vernich-

tungsfeldzug. Die «ethnische Säuberung» als Begriff ist nichts anderes als ein Euphemismus für Völkermord. Dahinter verbergen sich alle Schritte eines Vertreibungs- und Vernichtungsfeldzuges gegen die bosnisch-muslimische Bevölkerung<sup>3</sup> : «Definition und Kennzeichnung; Entlassung und Enteignung; Zerstörung der kulturellen Stätten; Konzentration in Schulen, Fabriken und Lagern; Demütigung, Entehrung und Vergewaltigung; Vernichtung und Deportation, Zwangsarbeit, Folter, Hunger, Erschiessen, Verbrennen.»<sup>4</sup> 250'000 Menschen wurden bereits umgebracht. Im Rahmen theoretischer Diskussionen dürfen wir diese Realität nie aus den Augen verlieren.

#### Ethnozentristischer Feminismus

Den ersten grossen Protest im europäischen Westen lösten die Berichte über die systematischen Vergewaltigungen in eigens dafür eingerichteten Lagern von nicht-orthodoxen, vor allem muslimischen Frauen durch serbische Milizen aus. Die Betroffenheit war gross, sie hat viele Frauen aus der Lethargie gerissen und zum Handeln gebracht. Spontan wurden Demonstrationen und Solidaritätsaktionen organisiert.<sup>5</sup> Rückblickend zeigt sich, dass zwei Faktoren das darauffolgende Engagement entscheidend mitgeprägt haben: Zum einen die Tatsache, dass sich bis zu diesem Zeitpunkt der geringste Teil der Angesprochenen überhaupt mit dem Krieg in Slowenien, Kroatien und schliesslich Bosnien, geschweige denn mit dessen politischen Hintergründen auseinandergesetzt hatte. Ein Defizit, das an und für sich leicht hätte aufgeholt werden können. Folgeschwerer scheint jedoch der Umstand, dass viele Frauen, die aus emotionaler Betroffenheit heraus handelten und handeln, wenig Erfahrung in der politischen Auseinandersetzung mit sogenannten ausländischen Frauen, mit Frauen aus anderen Lebenszusammenhängen, aus anderen Kulturkreisen und schon gar nicht mit Kriegsopfern mitbrachten.

Dass diese Auseinandersetzung äusserst schwierig ist, zeigt die Rassismus-Debatte in der Frauenbewegung. Die Vereinnahmung (uns) «fremder Frauen», die implizierte Unfähigkeit, unsere Standpunkte insofern zu relativieren, als sie ein Derivat aus unseren spezifischen politisch-historischen Zusammenhängen sind, wird massiv von «ausländischen Frauen» - sowohl von Migrantinnen, als auch von Frauen in der sogenannten «Dritten Welt» - kritisiert. Dabei wird vor allem die Arroganz der westlichen Feministinnen, die sich darin äussert, dass sie auf ihren Diskursformen bestehen, dass sie auf ihrer Definition des (richtigen) Feminismus beharren und ihre Prioritäten im Kampf gegen Unterdrückung als allgemeingültig erklären, angeprangert. So kritisiert Ayla Sunayol, dass seit gut zwanzig Jahren für die Migrantinnen aus verschiedenen Konfliktgebieten zwar immer etwas gemacht wurde, aber nicht mit ihnen: «Wir werden und wurden nicht als einzelne Frauen wahrgenommen, sondern als Betroffene, als Opfer definiert.»<sup>6</sup> Sunayol bezieht sich auf sogenannte Solidaritäts-Gruppen, die sich vom Ansatz her der Solidarität mit der «Dritten Welt» verschrieben haben. In der Solidarität mit «Ex-Jugoslawien kommt nun

hinzu, dass die Mehrheit der Schweizerinnen, die sich engagieren, nicht aus der «Drittwelt»-Bewegung kommt, sondern aus jenen Teilen der Frauen- und/oder Friedensbewegung, die sich noch nicht direkt mit «fremden» Frauen auseinandergesetzt hatten.<sup>7</sup> Praktisch hatte dies zur Folge, dass in der politischen Arbeit (und in der Projektzusammenarbeit) Diskussionen über den Einbezug von «Betroffenen» geführt wurden, die in der Entwicklungszusammenarbeit bereits vor zehn Jahren eingesetzt hatten: Sobald Bosnierinnen die Rolle der Hilfe rezipierenden Opfer sprengten, ihre Deutung des Krieges und entsprechende Forderungen formulierten, wurde ihre Legitimation als «wirkliche Opfer» in Frage gestellt. Die Zusammenarbeit mit BosnierInnen wurde als störend, mitunter gar als bedrohlich empfunden.<sup>8</sup>

Was passiert, wenn - im interkulturellen Austausch - unerfahrene Frauen, die sich zudem direkt von einem Krieg in unmittelbarer Nähe bedroht fühlen, auf «betroffene» Migrantinnen prallen? Psychologisch gesehen, entsteht eine Situation der Überforderung und Verwirrung, in der auf Bekanntes zurückgegriffen wird; es wird festgehalten an der eigenen Definitionsmacht, an den faktischen Privilegien. (Die Tatsache, dass quasi über Nacht verschiedenste Gruppierungen von Schweizerinnen über sehr viel Sammelgelder verfügten, machte die Lage auch nicht einfacher). In dieser Situation wurde Bezug genommen auf feministische Gruppierungen in für uns ohne Gefahren zugänglichen Gebieten «Ex-Jugoslawiens» nämlich Zagreb und Belgrad. «Warum seid ihr nicht nach Sarajevo gegangen?» fragte eine Bosnierin im nachhinein. Die Antwort war einfach: Weil wir Angst hatten. Die in unserem Sinn feministischen Frauen wurden zu Hauptansprechpartnerinnen, dies erlaubte mehr Distanz als der Kontakt mit betroffenen BosnierInnen. Es erlaubt den Rekurs auf eigene Paradigmen. Vor diesem Hintergrund ist auch die ausschliessliche Konzentration auf die sexuelle Gewalterfahrung zu verstehen.

### Konzentration auf die Vergewaltigungen

Den folgenden Ausführungen möchte ich vorausschicken, dass jene konkreten Hilfstätigkeiten wie das Senden von Nahrungsmitteln, Kleidern oder Medikamenten in keiner Weise abgewertet werden sollen. Im Gegenteil ist diese «karitative» Arbeit die einzige, wo wir als Schweizerinnen wirkungsvoll helfen können.

Dass die Berichte über die Massenvergewaltigungen den vielfältigen Protest und das entsprechende Engagement ausgelöst haben, hätte nicht zwangsläufig bedeuten müssen, dass fortan der Focus des politischen Diskurses auf die Vergewaltigungen beschränkt blieb. Die ausschliessliche Konzentration der Frauenaktivitäten auf die Vergewaltigungen in «Ex-Jugoslawien» hat für die Deutung und für das entsprechende politische Engagement nachhaltige Konsequenzen. Grob gesagt hatte dies zur Folge, dass der Krieg in Bosnien als Krieg der Männer gegen die Frauen gedeutet werden konnte. Dieses Paradigma erlaubte die Anstraktion von der unmittel-

baren Realität, die (falsche) Identifikation mit den Opfern und damit deren Vereinnahmung sowie die Aufteilung der Kriegserfahrung und damit die Klassifizierung der Opfer. Sie führte schliesslich zur Ignoranz gegenüber den Stimmen der Opfer, den verzweifelten Hilferufen aus Bosnien.

#### *Abstraktion:*

Den Krieg in Bosnien als einen Krieg der Männer gegen die Frauen zu deklarieren, erlaubt, das Geschehen auf eine Abstraktionsebene im Sinne der theoretischen Analyse der globalen strukturellen Gewaltmechanismen zu erheben. Abgesehen davon, dass diese Abstraktion insofern geleistet werden müsste, weil sie sowohl methodisch als auch inhaltlich<sup>9</sup> aus unseren spezifischen historischen, politischen und ökonomischen Zusammenhängen hervorgeht, führt sie dazu, dass die deklarierten Kriegsziele (ethnische Säuberung, Schaffung ethnisch reiner Territorien unter serbischer bzw. kroatischer Kontrolle<sup>10</sup>) in den Hintergrund rücken.

#### *Identifikation:*

Das Deutungsmuster ermöglicht weiter, uns vorschnell mit den Opfern zu identifizieren: Im Patriarchat herrscht ohnehin alltäglicher Krieg gegen die Frauen. In «Ex-Jugoslawien» ist noch um einiges mehr Krieg. Nur wenn wir von der Gesamtheit der Kriegserfahrung der Frauen (Männer und Kinder!) Abstand nehmen und die Vergewaltigung hervorheben, finden wir die notwendige Identifikationsebene:

Wir alle sind (potentiell oder real) Opfer sexueller Gewalt, darum sind wir gleich. Somit kann die lästige Kategorie der kulturellen Distanz beiseite geschoben werden. Samira Begmann: «...Damit werden sie (die vergewaltigten Bosnierinnen) einmal mehr ausgenützt für die Zwecke und Ziele von Dritten... Von Feministinnen, die den Völkermord in den gleichen Topf schmeissen, wie die Vergewaltigungen in Friedenszeiten.»<sup>11</sup>

Wenn wir nicht mit den «Opfern» einig sind, dann deshalb, weil sie entweder nicht zu den «richtigen» Opfern gehören, vom Nationalismus vereinnahmt sind oder eben unsere feministische Gewaltanalyse nicht kennen. Die Identifikation erlaubt somit nicht nur die Definition der «richtigen Opfer», sondern darüber hinaus, zu entscheiden, was richtig, was feministisch, was «gut» für die «Opfer» ist. Kappeier spricht von einer eigentlichen «Annexion»: «... so annectieren westliche Frauen die Verbrechen an den jugoslawischen Frauen als ein Verbrechen an <uns>, an <allen Frauen>, am Geschlecht der Frauen .... Wenn <wir> Frauen der westlichen Welt behaupten, dass wir als Folge der Vergewaltigungen im ehemaligen Jugoslawien nun <einmal mehr um die Kontrolle über den eigenen Körper kämpfen> - wo bleibt dann der Unterschied zum realen Kampf der betroffenen Frauen, über ihren Körper die Kontrolle zurückzuerlangen?»<sup>12</sup>

#### *Klassifizierung der Opfer:*

Im «Krieg der Männer gegen die Frauen» wird die Gesamtheit der Opfer qua Geschlecht und qua Kriegserfahrung klassifiziert. Die Männerkriegsopfer (auch

die vergewaltigten) werden genauso unsichtbar gemacht, wie die Frauen, Männer und Kinder, die seit Monaten in den belagerten Städten täglich beschossen werden und verhungern. «Viele Aktivistinnen europäischer Frauenbewegungen klagen über Vergewaltigungen im Allgemeinen. In ihren Appellen kommen die mehreren Hunderttausend seit dreizehn Monaten eingekesselten von Granaten zerrissenen, hungernden Frauen in Gorazde oder Srebrenica selten vor.»<sup>13</sup>

Mit der Teilung entlang der Geschlechterdifferenz wird zudem die ethnische/religiöse Identität unsichtbar gemacht. Diese hervorzuheben ist denn auch verpönt, entsprechend dem Paradigma, damit werde frau/man in die «nationalistische» Ecke abgedrängt. In einer Situation, wo Menschen genau aufgrund ihrer ethnischen/religiösen Zugehörigkeit (und nicht nur aufgrund des Geschlechts) Zielscheibe ethnischer Säuberungen sind, ihnen diese Identität abzuspochen, kommt einem weiteren Angriff auf die Identität gleich. In der neusten «feministischen Kritik» zum Thema wird die Vereinnahmung der Frauenkriegsopfer durch die westliche Frauenbewegung zu Recht angeprangert; leider wird diese auch von Kappeler nicht durchbrochen, weil auch sie die Vergewaltigung als Gewalterfahrung von den übrigen Kriegstraumata abspaltet.<sup>14</sup>

Woher nehmen wir das Recht zu dieser Aufteilung der Opfer? Hängt es schlicht damit zusammen, dass Vergewaltigung das einzige ist, was auch wir uns real vorstellen müssen oder schon erlebt haben? Hängt es damit zusammen, dass es sich unserer Vorstellungskraft entzieht, als Mutter zuzusehen, wie die Kinder massakriert werden, verhungern oder mangels medizinischer Hilfe sterben. Dass wir nicht wissen, was es heisst, aus dem Haus gejagt zu werden, auf Lastern oder in Güterwaggons zusammengepfercht, in Stadien zusammengetrieben, tagtäglich beschossen zu werden, seit Monaten nichts mehr vom Mann zu hören, bereits die Hälfte der Familie verloren zu haben, zu hungern, zu frieren...? Eine Migrantin formulierte ihre Kritik mit der spöttischen Frage: «Wollen die Schweizerinnen Fragebogen erstellen, auf denen die Flüchtlingsfrauen ankreuzen dürfen, ob und wie oft sie vergewaltigt wurden, um in Eurem Sinn zu den Betroffenen zu gehören?»

Die sexuelle Vergewaltigung steht als Angriff auf die psychische und physische Integrität zuoberst auf unserer Rangliste. Als ob wir die Gesamtheit der Kriegserfahrung aufsplittern könnten, als ob wir ermessen könnten, was schlimmer ist, als ob es uns zustehen würde, dies zu (er)messen. Wenn es zu den seit langem verfolgten Zielen der hiesigen Frauenbewegung gehört, die sexuelle Gewalt sichtbar zu machen, heisst dies noch lange nicht, dass dies auch das Bedürfnis der vom Krieg betroffenen Frauen ist. Woher nehmen wir uns das Recht, Männer, Frauen und Kinder auseinanderzudividieren? Wer je mit bosnischen Flüchtlingsfrauen gesprochen hat, weiss, dass diese selbst weit davon entfernt sind.

#### *Ignoranz gegenüber den Forderungen:*

Seit Frühling 92 ruft Bosnien eindringlich nach Hilfe von aussen, wehrt sich gegen das einseitig wirkende Waffenembargo und fordert eine gezielte militärische Inter-

vention. Verzweifelte Appelle wurden ignoriert, nicht nur auf internationaler Ebene, sie wurden auch von hiesigen Frauen- und Friedenskreisen nicht aufgenommen und mitgetragen.

### **Ruf nach Intervention**

Vor zwei Jahren schon richtete das International Peace Center, Sarajevo, einen Appell mit der Forderung nach einer Militärintervention an den Westen: «Vor der ganzen internationalen Öffentlichkeit kann die ethnische Säuberung in Bosnien-Herzegowina vor sich gehen ... Politische, moralische und humanitäre Hilfe, die Ihr uns offeriert habt, sind willkommen, aber das reicht nicht, weil, wenn dies die einzige Hilfe ist, die der Bevölkerung von Bosnien-Herzegowina durch die internationale Gemeinschaft geliefert wird, die Bevölkerung verschwinden wird. Im Namen des Überlebensrechts und im Namen aller menschlichen Grundsätze, die wir in unserer Arbeit vertreten, unterstützen wir die Idee einer militärischer Intervention.»<sup>15</sup> Anzufügen bleibt, dass am 5. und 6. April 1992 jeweils mehr als 100'000 Menschen in Sarajevo - bei damals (!) knapp 650'000 EinwohnerInnen - gegen den Krieg demonstriert haben, in Tuzla, Bihac, Banja Luka waren es Zehntausende. «Es ist wohl eine der grossen Tragödien des Kriegs in Bosnien-Herzegowina, dass er in einem Land stattfindet, das eine der grössten Friedensbewegungen der Geschichte hervorgebracht hat.»<sup>16</sup> Das von den BosnierInnen geforderte Recht auf Selbstverteidigung wird zur Kriegstreiberei umgemünzt, weil ja

dank dem Paradigma der hiesigen Friedensbewegung politisch zwischen dem Aggressor und den Angegriffenen nicht unterschieden werden muss.<sup>17</sup>

Die obigen Ausführungen mögen teilweise die Antwort auf die drängende Frage bringen, warum es bei uns keinen breiten Protest gegen den Genozid in Bosnien gab und warum die Forderungen nach einer militärischen Intervention, die verzweifelten Appelle aus Bosnien von der westlichen Frauenbewegung sowie vor der Friedensbewegung nicht unterstützt worden sind. Wer so vehement gegen eine gezielte militärische Intervention war, muss sich nun mit der Tatsache konfrontieren dass nach dem ersten konsequent angedrohten Nato-Ultimatum in Sarajevo erstmals die Waffen schwiegen. Das heisst, dass - wäre es bereits vor ein/zwei Jahren gekommen - allein in Sarajevo Tausende von Kindern, Frauen und Männern noch am Leben wären, dass Maglaj, Tuzla, Gorazde und Srebrenica nicht zwei grauenvolle Winter lang hätten belagert und beschossen werden können.

### **«Besserwisserei»**

In der oben erwähnten «feministischen Kritik» greift Kappeler die Besserwisserei bezüglich der Behandlung der betroffenen Frauen (der vergewaltigten) zurecht hart an: «Sie (die Frauen) sind und bleiben Objekte unserer Darstellung und unseres Besserwissens - als Opfer, als unemanzipierte und <rückständige> Frauen anderer reli-

giöser Zugehörigkeit und als Klientel unserer fachmännischen und fachfraulichen Behandlung.»<sup>18</sup> Dies würden viele bosnische MigrantInnen bestätigen. Umso unbegreiflicher ist es, dass auch hier die BosnierInnen in ihrer Deutung des Krieges ignoriert werden. Vorgeworfen wird nämlich, dass von «Unterstützerinnen in Zagreb und im Westen» das «Argument des Genozids» (?) gebraucht werde, um internationale Intervention zu fordern: «Das Argument des Genozids ... ist ein Argument, das Frauen einmal mehr ihre eigenständige Existenzberechtigung abspricht.»<sup>19</sup> Diese Aussage ist so absurd, dass sie eigentlich keines Kommentars bedarf. Dennoch: BosnierInnen werden seit zwei Jahren massakriert, vertrieben, gefoltert, vergewaltigt, sind eingekesselt, werden beschossen, ausgehungert, sind mit einem eigentlichen Embargo gegen das Überleben belegt. (Der Autorin ist kein/e BosnierIn bekannt, ob Flüchtling oder seit längerem in der Schweiz, die/der - abgesehen von der kollektiven Betroffenheit - nicht direkt und unmittelbar betroffen wäre.) Wie die kollektive Verneinung der Existenzberechtigung der bosnischen MuslimInnen, der Genozid als «Argument» (von Frauen aus Zagreb und dem Westen!) bezeichnet und gegen die je individuelle Existenzberechtigung ausgespielt werden kann, ist unbegreiflich.

Was gerade in der feministischen Analyse immer schon zentral war, nämlich die Deutung der individuellen Gewalterfahrung als Teil einer übergreifenden Struktur (das Private ist politisch!), das Verständnis der individuellen Gewalterfahrung als Teil einer strukturell verankerten Gewalt, wird nun im Fall Bosnien verdreht. Im Zentrum steht die eigenständige «Existenzberechtigung»; wird deren Negierung als das gedeutet, was sie ist, nämlich als Verfolgung aufgrund der ethnischen/ religiösen Zugehörigkeit (Genozid), so soll dies zugleich den Frauen die Existenzberechtigung absprechen. Die Ignoranz, die aus dieser Haltung spricht, ist beispiellos.

## Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Wie gehen feministische Frauen mit der Tatsache um, dass in Europa Hunderttausende von Menschen seit Monaten belagert, beschossen und systematisch ausgehungert werden? Dass ausgangs des 20. Jahrhunderts in Europa «ethnische Säuberungen» durchgeführt werden, dass das vielfältige Zusammenleben von Menschen systematisch zerstört werden kann? Diese Fragen wurden eingangs aufgeworfen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Konzentration auf die Vergewaltigungen zu einem Deutungsmuster des Krieges in Bosniengeführt hat, das die Wahrnehmung des Völkermordes und damit einen breiten Protest dagegen verhinderte. Die Interpretation des Krieges als «Krieg der Männer gegen die Frauen» hat zur Abstraktion von der unmittelbaren Kriegsrealität, zur Klassifizierung der Opfer und zur Aufsplitterung der Erfahrungen von Kriegsgewalt geführt. Die Vereinnahmung und die ethnozentristische Besserwisseri haben weitgehend verunmöglicht, dass die Forderungen und Appelle aus Bosnien wirklich gehört und mitgetragen wurden. Da-

mit wurde ein breit gefächertes politisches Engagement gegen die «ethnischen Säuberungen», gegen die gezielte faschistische Teilungslogik weitgehend verhindert. Die Option eines multikulturellen Staates wurde negiert. Hier soll nicht für ein anderes Deutungsmuster plädiert werden, sondern schlicht dafür, die BosnierInnen wahrzunehmen und anzuhören. Und für das Recht der Hunderttausenden von Vertriebenen auf eine Rückkehr und für das Recht der Hunderttausenden von Belagerten auf eine Befreiung und für das Recht auf multiethnisches und multireligiöses Zusammenleben und für das Recht auf eine eigene Identität.

1 Susanne Kappeier, Mira Renka, Melanie Beyer (Hg.innen), Vergewaltigung, Krieg, Nationalismus, Eine feministische Kritik, München 1994.

2 Der Artikel von Rahel Bösch musste, aus Platzgründen vor allem um die Abschnitte über die Hintergründe und Ausmasse des Krieges gekürzt werden. Nachzulesen sind diese Passagen im Beitrag Rahel Bösch in der von JABUKE herausgegebenen Broschüre (Sommer 94). Hauptanliegen der bosnisch-schweizerischen Frauengruppe JABUKE ist die Öffentlichkeitsarbeit. Sie hat bosnische Demonstrationen in der Schweiz initiiert und mitorganisiert. JABUKE verfügt über keinerlei finanzielle Mittel.

3 Die bosnisch-muslimische Bevölkerung wird da ausdrücklich als solche bezeichnet, wo die Aggression gezielt aufgrund ihrer ethnisch/religiösen Zugehörigkeit gegen diese gerichtet ist. Als BosnierInnen werden hier dagegen all jene BürgerInnen bezeichnet, ungeachtet der religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit, die weiterhin für ein multiethnisches Zusammenleben eintreten. Die Rede von «MuslimInnen- oder von «muslimischen Bastionen» verschleiert die Tatsache, dass in den bosnischen Enklaven weiterhin Menschen verschiedenster Religionszugehörigkeit zusammenleben, dass in der bosnischen Regierung alle drei Bevölkerungsgruppen weiterhin vertreten sind und schliesslich, dass sogar in der bosnischen Armee ein Drittel der Kämpfer orthodoxer oder katholischer Religionszugehörigkeit sind. (Mirna Bosna, Nr. 4, 93:5).

4 Johannes Vollmer, Nach Auschwitz? «Ethnische Säuberung» und Holocaust - über den Vergleich des Unvergleichlichen, in: Prognostik, Dez. 93/Jan. 94:33.

5 Die Autorin selbst hat die Aktion «Frauen reisen nach Zagreb» anlässlich des Menschenrechtstages vom 10. Dezember 1992 initiiert und organisiert.

6 Ayla Sunayol, Die Sache läuft - aber wie?, in: FEMIA-Zeitung 6/93, Zürich.

7 Ausdrücklich soll an dieser Stelle nochmals betont werden, dass es nicht darum geht, pauschalisierend zu kritisieren, sondern darum, ein Grunddilemma zu beschreiben.

8 An anderer Stelle habe ich kritisiert, dass zu Politdiskussionen über Interventionsstrategien BosnierInnen mit der Begründung nicht eingeladen wurden, sie seien dann «so emotional», cfd-Zeitung, 33/ 93, Von Betroffenheit zu Solidarität?

9 Zum Universalismusstreit kann zusammengefasst gesagt werden, dass auch wir als feministische Ethnologinnen akzeptieren mussten, dass unsere «Universalien» (z.B. weltweite Unterdrückung der Frauen) ebenso einer inneren Rationalität spezifisch unserer Kultur (Kulturrelativismus) entspringen, und sich damit die angelegten Paradigmen (Universalismus) eben nicht per se als allgemeingültig aufrechterhalten lassen. Relativierung von Erkenntnissen bedeutet nicht Verleugnung, sondern Voraussetzung für eine Offenheit gegenüber Erkenntnissen (uns) «fremder Frauen».

10 Letzteres hat sich zwar seit den Verhandlungen von Anfang März verändert. Das gesäuberte Herceg-Bosna ist jedoch genau mit diesen Zielen entstanden.

11 Samira Begmann, Feministische Solidarität - für wen?, in: FEMIA-Zeitung, 6/93. Samira Begmann ist Bosnierin aus Prijedor im Nordwesten Bosnien-Herzegowinas, wo heute die muslimische Bevölkerung fast gänzlich vertrieben oder massakriert worden ist. Sie arbeitet als Mitglied von JABUKE seit einem Jahr intensiv mit Schweizer Frauengruppen zusammen.

12 Susanne Kappeier, Massenverrat an den Frauen im ehemaligen Jugoslawien, in: Kappeler/ Renka/ Beyer, a.a.O., S. 48.

13 Menschenrechtsarbeit für Bosnien, in: Vierte Welt aktuell, Nr. 103/93, Gesellschaft für bedrohte Völker Göttingen.

14 Der Einwand, dass sich das Engagement (auch Kappeler's Artikel) ja explizit auf die vergewaltigten Frauen beschränke, greift nicht. Zum einen deshalb nicht, weil die sexuelle Vergewaltigung ein Teil der Gesamterfahrung der immensen Kriegsgewalt ist, zum anderen deshalb nicht, weil von diesem Standpunkt aus der Krieg als Ganzes gedeutet wird.

15 WHY, Publications for Human Rights and Peace Sarajevo 92, War Issue, Urbicid, 92:22.

16 Erich Rathfelder, Die bosnische Tragödie, in: E. Rathfelder, Hg., Krieg auf dem Balkan, Hamburg, 1992:61.

17 Die diesbezügliche Diskussion verfügt über interessante Parallelen mit der Diskussion über sexuelle Gewalt an Frauen: Auch da wird die Grenze zwischen Täter und Opfer verwischt, die Frage diskutiert, ob das Opfer provoziert, den Angriff gewünscht oder inszeniert habe, und Selbstverteidigung oft als Angriff deklariert.

18 Kappeler, a.a.O., S. 51.

19 ebd., S. 57.

Stella Jegher/Marina Widmer

## CH-Blauhelme: Bedrohung oder Beschützer Ein

### Kommentar zur Abstimmung vom 12. Juni

Realpolitik heisst für Frauen, Entscheidungen über die Ausgestaltung und die Aufgaben von Systemen zu treffen, die nach patriarchalen Mustern funktionieren. Sie birgt die Gefahr, frauenunterdrückende Strukturen zu stützen und je nachdem zu ihrer Verschärfung beizutragen.

Die Frage «Schweizer Blauhelme ja oder nein?» ist entschieden. Trotzdem möchten wir einige Überlegungen beitragen, die selten zur Sprache kommen. Denn auch in der links-grün-friedenspolitischen Blauhelm-Debatte herrscht männliches Denken vor, die patriarchats-kritische Analyse wird gerne vermieden, Vor- und Nachteile aus der Sicht von Frauen werden kaum bis gar nicht thematisiert und schon gar nicht ins Zentrum der Debatte gestellt.

Die Blauhelmvorlage ist national wie international im militärischen Konfliktbewältigungsdanken und in den patriarchalen Strukturen und Ideologien von Staat, Militär, Innen- und Aussenpolitik angesiedelt. Das Konzept für Schweizer Blauhelme wurde ohne Einflussnahme von Frauen ausgearbeitet. Die Vorlage ist geprägt vom militärischen Geschlechterdualismus, wonach Männer die Beschützer, Frauen die Beschützten sind. Bundesrat Villiger machte diese Haltung deutlich, als er an Frauen appellierte, die Vorlage zu unterstützen, «weil ja gerade Frauen und Kinder Opfer von Kriegen werden».

In Wirklichkeit ist für Frauen das Militär selbst eine Bedrohung: Im Vietnam-Krieg entstand rund um die US-Militärbasen eine Prostitutions-Infrastruktur, die nahtlos in den heutigen Sextourismus überging. Im Golfkrieg wurden US-Soldatinnen von ihren eigenen «Kameraden» vergewaltigt. Und der Sexismus im Schweizer Militär ist hinlänglich bekannt.

Blauhelme sind diesbezüglich kein «besseres Militär». Sexuelle Belästigungen und Vergewaltigungen durch UNO-Soldaten sind sowohl aus Kambodscha wie auch aus Somalia bekannt. Im Bosnien-Krieg wird UNO-Kommandanten angelastet, Zwangs-Bordelle besucht und Gewalt pornos hergestellt zu haben. UNO- Blauhelme benehmen sich oft wie eine Besatzungsmacht.

Auch auf wirtschaftlicher Ebene haben internationale Militäreinsätze Folgen, die vor allem die Frauen betreffen: Die Stationierung von UNO-Blauhelmen in Kambodscha, mit einem Budget von 2,8 Mia. US Dollar, führte innerhalb von 15 Monaten zu einem Absinken der Kaufkraft um über 90%. In Kroatien ist seit zwei Jahren zu beobachten, wie die internationale (Militär-)Präsenz die Lebenskosten mit in die Höhe treibt.

Bei der Blauhelmvorlage sehen wir uns damit einem altbekannten patriarchalen Paradigma gegenüber, dem wir auch begegnen, wenn wir vom Staat die Garantie der Menschenrechte von Frauen verlangen, wenn wir zum Schutz vor Gewalttaten

Polizei anfordern müssen, oder wenn wir Gewalttaten an Frauen gerichtlich verfolgen lassen wollen: Diejenigen, die uns real und/oder potentiell bedrohen, inszenieren sich gleichzeitig als Beschützer.

Als Frauen im Norden und in der Schweiz, die im weltwirtschaftlichen Verteilungskrieg auf der Seite der Mächtigen stehen, haben wir kein Recht, für Frauen im Süden die Entscheidung zu treffen, ob für sie im gegebenen Fall der Aspekt der Bedrohung oder der Aspekt des Schutzes überwiegt. Wie auch auf nationaler Ebene müssen Frauen im Bedrohungsfall selbst wissen, ob sie den «Schutz» eines Systems in Anspruch nehmen wollen, das sie ansonsten strukturell diskriminiert und ihnen Gewalt antut.

Als Frauen im Norden haben wir hingegen die Verantwortung, uns gegenüber Blauhelmeinsätzen soviel demokratische Kontrolle zu sichern wie möglich. Vor allem aber haben wir die Verpflichtung, uns mit den Frauen, die konkret von Blauhelmeinsätzen betroffen sind, abzusprechen, wenn es je um Entscheidungen über den Einsatz von Schweizer Blauhelmen gehen sollte.

Unsere Minimalforderungen:

- Verstärktes Engagement der Schweiz für die Verbesserung und Intensivierung aller nichtmilitärischen internationalen Konfliktschlichtungsinstrumente, -mechanismen und -strukturen;
- Finanzieller und personeller Ausbau der Schweizer Blauhelmeinsätze in mindestens gleicher Höhe wie jener der Blauhelme;
- Unterstellung der Blauhelmeinsätze unter das aussenpolitische Departement statt unter das Militär;
- Massive Verstärkung der nichtmilitärischen Ausbildungselemente von Blauhelmen, inkl. des Erlernens nicht-sexistischer Verhaltensweisen;
- Obligatorische Konsultationen von Frauen-NGOs zur Entscheidung über Einsätze sowohl in den entsendenden Staaten als auch in den Einsatzregionen;
- Einführung eines kontrollierten Verhaltenskodex für Blauhelmsoldaten, um imperialistischem, rassistischem, sexistischem Verhalten vorzubeugen - z.B.: Verpflichtung, während des Einsatzes nicht mehr als die landesübliche Lohnsumme auszugeben;
- Verbesserung der Einflussmöglichkeiten der KSZE-Strukturen und andere entscheidende internationale Strukturen;
- Schaffung eines Kontrollinstruments für kleine Staaten (vor allem im Süden) gegenüber dem UNO-Sicherheitsrat.

Christina Hausammann

## Plädoyer für eine internationale Frauenrechtspolitik

Die Reaktionen hierzulande auf Menschenrechtsverletzungen, begangen an Frauen in Ex-Jugoslawien, haben eine Diskussion ausgelöst, die vom menschenrechtlichen Standpunkt<sup>1</sup> her einige Fragen aufwirft. Diese stellen sich - provokativ formuliert - folgendermassen: Weshalb wurde weitherum wie selbstverständlich von der Annahme ausgegangen, dass Vergewaltigung nicht als Folter und Vergewaltigung im Krieg nicht als Kriegsverbrechen beurteilt werde? Zweifeln selbst die Frauen - sozusagen aus Gewohnheit - an der Geltung der Menschenrechte für die Frauen? Wird mit solchen unbedarften Forderungen nicht sogar die Meinung zementiert, dass Menschenrechte für Frauen nur teilweise, sozusagen in Sonderfällen, Geltung haben? Helfen solche Ansichten nicht auch mit, Frauen auf ihre Geschlechtlichkeit zu reduzieren, hier ganz zynisch auf «die Vergewaltigte»? Und:

Braucht es immer ein unerträgliches Höchstmass an Missständen, bis frau selbst darüber nachzudenken beginnt, welche Rechte ihr zustehen?<sup>2</sup>

Zu dieser Diskussion möchte ich einige Gedanken anführen, zumal die in der Schweiz bis anhin kaum geführte Debatte über die Chancen der weltweiten Menschenrechtsbewegung zur Durchsetzung der Rechte der Frauen vom Frauenrat für Aussenpolitik (FrAu) in verdienstvoller Weise nun entfacht worden ist.<sup>3</sup>

### Bestehende Menschenrechtsverträge

Der Menschenrechtsschutz besteht aus einem kaum mehr zu überblickenden Netz von Verträgen, Resolutionen und Dokumenten. Die wichtigsten Verträge auf universeller Ebene sind die folgenden:<sup>4</sup> die beiden internationalen Pakte von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984. Ungeachtet der weitverbreiteten staatlichen Rhetorik, die immer wieder mit kulturellen und traditionellen Argumenten die Geltung der Menschenrechte einzuschränken versucht, insbesondere wenn es um deren Geltung für die Frauen geht, ist ihre Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz weitherum unbestritten.<sup>5</sup> Die Menschenrechte gelten grundsätzlich für Frauen und Männer gleichermaßen, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein müsste. Die Durchsetzung der Menschenrechte bei den Frauen stösst bekanntlich auf besondere Hindernisse. Dies zeigt sich auch daran, dass mehrere Verträge und Resolutionen erarbeitet wurden, die die Geltung von Menschenrechten für Frauen speziell fordern. Als wichtigstes sei das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979<sup>6</sup>

(im folgenden Frauenrechtskonvention genannt) erwähnt. Es konkretisiert das Diskriminierungsverbot in bezug auf die Frauen. Zum Kernbestand gehört im weiteren das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, das zwar - leider - nicht explizit auf die Situation der Mädchen Bezug nimmt, aber trotzdem zur Verbesserung ihrer Stellung beitragen kann.

### **Gründe für den geringen Bekanntheitsgrad der Menschen- und Frauenrechte**

Edith Ballentyne, Präsidentin der Internationalen Liga für Frieden und Freiheit, stellte an der Tagung des FrAu vom 6. November 1993 eine auffällige Abstinenz schweizerischer Frauenorganisationen fest. Die bestehenden Kanäle würden von den schweizerischen Frauen nicht dafür genutzt, ihre Sicht der Menschenrechte einzubringen und die Durchsetzung derselben zu verlangen. Dies, obwohl sich das UNO-Menschenrechtszentrum in Genf befindet, also geographisch mit Leichtigkeit erreichbar wäre.<sup>7</sup> Welches sind die Gründe?

Einmal hat die Schweiz nur sehr zögernd begonnen, den erwähnten Übereinkommen beizutreten. Abgesehen von der Folterkonvention hat die Schweiz vorerst lediglich die bei den internationalen Pakte ratifiziert<sup>8</sup> - und dies wohlgemerkt erst 1991. Diese äusserst schleppende Beitrittspraxis der Schweiz mag dazu beigetragen haben, dass der Inhalt der internationalen Menschenrechtskonventionen wenig bekannt wurde. Auch scheint es, dass die Möglichkeit, den Kampf um Gleichberechtigung auf internationaler Ebene zu führen, kaum in Betracht gezogen wird. Weiter zeigen die eingangs angetönten Reaktionen auf Frauenrechtsverletzungen, dass die Ebene der Geltung und die Ebene der Durchsetzung der Menschenrechte miteinander vermischt wird. Weil Menschenrechte anhaltend verletzt werden, wird auf deren Nichtexistenz geschlossen. Sodann wird daran gezweifelt, dass die sich an männlichen Bedürfnissen orientierende Formulierung der Menschenrechte für die Anliegen der Frauen überhaupt tauglich ist.

### **Für die Durchsetzung der Menschenrechte und für ihre Anwendung auf frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen muss gekämpft werden**

Die Forderung nach einer Änderung der geltenden Verträge ist unrealistisch. Zum einen sind die festgeschriebenen Revisionsprozedere sehr schwerfällig und zum andern besteht die ernsthafte Gefahr einer Verschlechterung.<sup>9</sup> Für die Anliegen der Frauen setzt sich vor allem die Frauenrechtskonvention ein.<sup>10</sup> Eingeweihte beobachten allerdings mit Sorge eine zunehmende Marginalisierung der Frauenfrage innerhalb der UNO.<sup>11</sup> Die Behandlung von Frauenrechtsverletzungen wird zunehmend in den alleinigen Aufgabenbereich des Ausschusses der Frauenrechtskonvention verwiesen, womit sich die anderen Menschenrechts-Kontrollgremien

immer weniger mit frauen spezifischen Anliegen beschäftigen. Die Entwicklung sollte jedoch umgekehrt laufen. Die Frauen müssen sich im internationalen Menschenrechtsdiskurs generell Gehör verschaffen. Frauendiskriminierung muss als Menschenrechtsproblem Eingang in die allgemeine Menschenrechtsdiskussion finden und die Frauenfrage darf nicht abgeschoben werden und alleiniges Thema eines von den Machtzentren abgekoppelten Gremiums sein.<sup>12</sup> Die anderen Verträge zu den Menschenrechten, vor allem der Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte, sowie der Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dürfen deshalb zur Durchsetzung der Rechte der Frauen nicht aus den Augen verloren werden.

### **Schweizerisches Aktionsprogramm**

Auf schweizerischer Ebene drängen sich neben der baldigen und vorbehaltlosen Ratifikation der Frauenrechtskonvention folgende Forderungen auf:

- Beitritt zum Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Als die Schweiz 1991 diesen Pakt ratifizierte, hat sie zwar das Staatenbeschwerdeverfahren gemäss Art. 41 anerkannt, nicht jedoch die Möglichkeit des Individualbeschwerdeverfahrens, womit Verletzungen der Garantien des Paktes von jeder einzelnen eingeklagt werden könnten. Dieses Individualbeschwerderecht ist nicht im Pakt selbst, sondern in einem Zusatzprotokoll geregelt. Die Ratifikation dieses Zusatzprotokolles gäbe den Frauen ein Mittel in die Hand, auf internationaler Ebene direkt gegen Diskriminierung klagen zu können.<sup>13</sup>
- Streichung des Vorbehaltes zu Art. 26 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte: Weiter ist anzuregen, dass die Schweiz ihren Vorbehalt zu Art. 26 zurückzieht. Mit diesem Vorbehalt hat die Schweiz die Geltung des Gleichheitsgebotes<sup>14</sup> auf die im Pakt selbst aufgeführten Rechte eingeschränkt. Das Gleichheitsgebot von Art. 26 gilt jedoch gemäss Praxis des Menschenrechtsausschusses für jegliche rechtliche und faktische Diskriminierung «in allen durch das Gemeinwesen geregelten und geschätzten Gebieten».<sup>15</sup> Wichtige Bereiche, in denen die Frauen in der Schweiz diskriminiert werden, so z.B. die Sozialversicherung, wurden damit explizit vom Gleichbehandlungsgebot ausgenommen.<sup>16</sup>
- Lobbying: Damit die menschenrechtlichen Instrumente auch zum Tragen kommen, sind verschiedene Anstrengungen erforderlich: Einmal ist eine Spezialisierung auf Verfahrensfragen in Frauenkreisen vonnöten, damit die verschiedenen Menschenrechtskonventionen auch zugunsten frauenspezifischer Anliegen ausgeschöpft werden. Es ist notwendig, dass diejenigen Gremien, die befugt sind, individuelle Klagen anzunehmen, auch tatsächlich über entsprechende Fragestellungen entscheiden können.<sup>17</sup> Angesichts massivster Verletzungen der fundamentalsten Existenzrechte von Frauen in verschiedenen Teilen der Welt bleibt uns

auch die Aufgabe, Druck auf die Schweizer Regierung auszuüben, damit diese die Mittel, die sie mit der Unterschrift unter die erwähnten Menschenrechtsdokumente in die Hand bekommen hat, auch ergreift.

1 Kritik erfolgt auch von feministischer und politischer Seite. Siehe z.B. Samira Begman, «Mehrfach verletzt», cfd-Blatt Nr. 404, Dezember 1993, S. 7ff.

2 Darauf, dass Vergewaltigung an Frauen ganz gezielt als Strategie eingesetzt wird (z.B. in der Türkei gegen Kurdinnen), kann z.B. bereits bei Margit Gottstein, «Die rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund frauenspezifischer Flucht- und Verfolgungssituationen», ZDWF-Schriftenreihe NR. 18, Dez. 1986, nachgelesen werden.

3 Siehe dazu die Dokumentation des Frauenrates: Menschenrechte - Frauenrechte, Dokumentation zum FrAu-Forum vom 6.11.1993: «Eröffnet uns die Menschenrechtsdebatte eine neue internationale Perspektive?»

4 Der Text der Dokumente findet sich z.B. in: Simma/Fastenrath, «Menschenrechte, Ihr internationaler Schutz», München 1992.

5 Siehe z.B. Charlotte Bunch, Hintergrundinformationen für die Arbeitsgruppe «Frauen» beim NGO-Forum, in: «Menschenrechte - Frauenrechte» (Anm. 3), S. 70.

6 Eine Beurteilung der Konvention findet sich z.B., bei Susanne Bertschi, «Frauenkonvention soll vor Diskriminierung schützen», Plädoyer 6/1993, S. 22ff.

7 Das Frauenrechtszentrum befindet sich allerdings in New York, siehe Anm. 12.

8 Über den Beitritt zur Rassendiskriminierungskonvention haben wir im kommenden Herbst abzustimmen; der Beitritt zur Kinderkonvention wird noch für dieses Jahr erwartet.

9 Die Ausarbeitung der Kinderkonvention z.B. hat gezeigt, dass schwerwiegende Rückschritte zum herrschenden Stand nur unter Anstrengungen verhindert werden konnten. Erfolgsversprechender sind Bemühungen, die versuchen, einzelne Fragen, wie z.B. die Ausgestaltung von griffigeren Durchsetzungsmechanismen, in Zusatzprotokollen zu regeln.

10 Sie hat jedoch ihre unübersehbaren Mängel: Sie hat einen schwachen Durchsetzungsmechanismus, vergleichsweise wenige personelle und finanzielle Mittel, die Dauer der Sitzungen ist auf zwei Wochen jährlich beschränkt. Bestimmungen, die sich - und dies ist wohl symptomatisch - in den anderen erwähnten Verträgen nicht finden. Das Kontrollorgan der Konvention (der Ausschuss) kann seine Arbeit damit nur sehr beschränkt wahrnehmen. Jost Delbrück (Die Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979 im Kontext der Bemühungen um einen völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte, in: Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer, Berlin/New York 1981, S. 269) vermerkte, dass die Konvention «im Gegensatz zu ihren gewiss den Anspruch der Fortschrittlichkeit erhebenden politischen Ambitionen rechtsdogmatisch gesehen ein ausserordentlich konservatives Dokument darstellt» und «weit hinter anderen menschenrechtlichen Instrumenten zurückbleibt». Siehe z.B. auch Shelley Wright, «Human Right and Women's Rights: «An Analysis of the United Nations Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women, in: Mahoney/ Mahoney (Hrsg.), «Human rights in 21st century», Dordrecht 1993, S. 75ff.

11 So Erika Schläppi, Mitarbeiterin Sektion Menschenrechte des EDA, anlässlich der Tagung des FrAu vom 6.11.1993. Siehe auch Wright (Anm. 10).

12 Zwar wurde das Frauenrechtszentrum von Wien nach New York verschoben, was mehr Nähe zum «main-stream» bedeutet. Das Menschenrechtszentrum befindet sich allerdings in Genf.

13 Auf regionaler Ebene besteht bereits die Möglichkeit der Menschenrechtsbeschwerde gemäss Art. 25. der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auch diese bekam bis anhin wenig Gelegenheit, sich mit Beschwerden von Frauen zu beschäftigen.

14 Der Vorbehalt zu Art. 26 lautet: «Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und ihr Anspruch ohne Diskriminierung auf gleichen Schutz durch das Gesetz werden nur in Verbindung mit anderen in diesem Pakt enthaltenen Rechten gewährleistet.» (Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zu den beiden internationalen Menschenrechtspakte von 1966, BBl 1991 I 12014).

15 Botschaft (Anm. 14), S. 1201.

16 Die Argumentation des Bundesrates schiebt Art. 113 Abs. 3 der Bundesverfassung vor. Dieser verbietet die Überprüfung der Bundesgesetze durch das Bundesgericht. Siehe dazu Botschaft (Anm. 14), S. 1201.

17 Weiter sind die Frauen in der Schweiz aufgerufen, alle Massnahmen, wie sie z.B. im Aktionsprogramm, das von der Wiener Menschenrechtskonferenz vom Juni 1993 verabschiedet wurde, vorgesehen sind, mitzutragen: (Kampf gegen das Unwesen, durch. extensiv formulierte Vorbehalte die Geltung der Menschenrechte für die Frauen ausser Kraft zu setzen, die Ausarbeitung griffigerer Durchsetzungsmechanismen, z.B. ein Zusatzprotokoll, das Individualbeschwerden wegen Verletzung der Frauenrechtskonventionen vorsähen, mehr Mittel für den Ausschuss der Frauenrechtskonvention usw. Siehe Teilabdruck der UNO-Menschenrechtsdeklaration in: «Menschenrechte - Frauenrechte» (Anm. 3), S. 87ff.

18. Z.B. Proteste gegen Vorbehalte anderer Staaten, die mit Sinn und Zweck der jeweiligen Menschenrechtsverträge nicht im Einklang stehen, bis hin zu Klagen gegen menschenrechtsverletzende Staaten (Art. 41 Pakt über bürgerlichen und politischen Rechte).

Marina Widmer

## Kommentar zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Eben erst noch haben wir beim UFF-Treffen, dem Treffen der Unabhängigen Feministischen Frauenlisten der Schweiz, im letzten Herbst in einem Communiqué die von Bundesrat Koller vorgeschlagenen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht als Apartheidsgesetze verurteilt. Ein halbes Jahr später sind sie von National- und Ständerat, nach einer Vernehmlassungsfrist von nur einem Monat, bereits in ein Gesetz überführt worden. Die kritischen, das Gesetz ablehnenden Stimmen von den Landeskirchen, den Parteien und Gewerkschaften, den Frauenorganisationen sowie den Basisorganisationen im Asylbereich wurden in der Auswertung der Vernehmlassung grösstenteils nicht berücksichtigt. Der bundesrätliche Entwurf wurde ohne grosse Veränderung den Räten zugestellt. Wofür werden Vernehmlassungen erlassen, wenn Kritik von seiten der zivilen Gesellschaft nicht aufgenommen wird? Deutet diese Vorgehensweise auf eine uns auch inskünftig zu erwartende politische Kultur, wo es gang und gäbe wird, nur die Interessen der Lauteren und Stärkeren zu berücksichtigen?

Gegen die Einführung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist das Referendum ergriffen worden. Was beinhalten die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht?

- Neu kann die Fremdenpolizei, also eine Verwaltungsinstitution, die Entscheidung treffen, Menschen für längere Zeit in Haft zu setzen. Wohl müssen RichterInnen innerhalb von 96 Stunden die Haft bestätigen, aber bereits in heutigen Verfahren zeigt sich, dass in der Praxis die Entscheidungen der Fremdenpolizei gestützt werden, da die substantielle Überprüfung oft zu aufwendig ist.
- Neu können die kantonalen Behörden während eines Aus- und Wegweisungsverfahrens eine dreimonatige Vorbereitungshaft anordnen.
- Neu kann die Fremdenpolizei bereits nach dem ersten negativen Asyl- Entscheid des Bundesamtes für Flüchtlinge eine Ausschaffungshaft anordnen, die auf max. 9 Monate verlängert werden kann.
- Neu hat die Fremdenpolizei die Möglichkeit, Menschen zu verbieten, ein Gebiet zu verlassen oder ein Gebiet zu betreten, falls sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören. Die Entscheidung darüber, was die öffentliche Ordnung stört, wird der Fremdenpolizei überlassen! Werden Menschen dabei erwischt, wie sie die ihnen verordnete Bewegungseinschränkung missachten, so gilt dies bereits als Haftgrund. Damit können Menschen wegen willkürlich interpretierbarer oder marginaler Vergehen ihrer Freiheitsrechte beraubt werden.

- Neu können auf blossen Verdacht hin private Räume/Wohnungen von Bekannten und FreundInnen von AsylbewerberInnen, aber auch die von Kirchen und Hilfswerken durchsucht werden. Die Vermutung, dass sich dort AsylbewerberInnen aufhalten, genügt dazu.
- Neu ist die Legalisierung der Praxis, Asylsuchende ohne Reisepapiere und Identitätsausweise vom Asylverfahren auszusperren. Gerade für Flüchtlinge aus Bürgerkriegsgebieten ist es schwierig, zu den erforderlichen Papieren zu kommen. Das Gesetz trifft alle AusländerInnen, die keine sogenannte «ordentliche» Aufenthaltsbewilligung haben, nämlich alle Frauen und Männer, die keine A-, B- oder C-Bewilligung haben, d.h. AsylbewerberInnen, illegal Anwesende, TouristInnen, Menschen, deren Aufenthaltsstatus nicht geklärt ist, z.B. Ausländerinnen, deren Aufenthaltsbewilligung an die Heirat mit einem Ausländer gebunden ist. Leben sie getrennt vom Ehemann oder sind sie in Scheidung, können sie in ein Aus- und Wegweisungsverfahren gelangen.

Die Schweiz hat im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg unter dem Eindruck des Holocausts ein relativ brauchbares Asylgesetz verabschiedet. Nach bereits drei verschärfenden Gesetzesrevisionen ist mit der Inkraftsetzung der Zwangsmassnahmen eine neue Dimension beschritten worden, mittels derer Freiheitsrechte massiv beschnitten werden. Claudine Stähli hat in ihrer Rede an der Demonstration gegen die Zwangsmassnahmen vom 9. April 94 von ähnlichen Gesetzen während der Vichy-Regierung in Frankreich berichtet. Italienische Freunde weisen auf entsprechende Gesetze während des Faschismus in Italien hin.

Was seit längerer Zeit in der Schweiz vor allem im Asylbereich vor sich geht, ist ein konkreter Angriff auf demokratische Grundrechte, der sozusagen en passant geschieht und AusländerInnen immer recht- und wehrloser macht. Die Fremdenpolizei und das Bundesamt für Flüchtlinge schöpfen und weiten ihren Spielraum ständig aus. Mit der Einführung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist ein Höhepunkt erreicht worden. Rechtsstaatliche Grundannahmen sind im Eiltempo einfach beiseite geschafft worden. Die von den Behörden verfolgte Strategie der «Härte» scheint aufzugehen, von jahrelangen erfolglosen Kämpfen sind die Basisbewegungen im Asylbereich müde geworden und haben resigniert. Die etablierten Parteien haben sich von diesem Thema schon länger verabschiedet. Der «Rassismus von oben», welcher durch Verwaltungsentscheide und Gesetze zum Vorschein kommt, rechtfertigt die Ungleichbehandlung über die Verweigerung von BürgerInnenrechten. Darum ist eine Diskussion und breite Information in der Bevölkerung, die die Ergreifung des Referendums möglich macht, dringend nötig. Wir sind nicht bereit, zur Tagesordnung überzugehen. Setzen wir doch dem Rechtsdruck unsere Argumente und Überzeugungen entgegen. Erst ein öffentlicher Gegendruck kann das Kräfteverhältnis verschieben. Das Stille-vor-sich-hin-Schweigen, das Warten, bis die «Gefahr» vorüber ist, könnte sich als Taktik längerfristig verheerend auswirken!

Anne-Marie Bisetti

## Les élections genevoises d'octobre 1993

*Die Parteien und Bewegungen links der Sozialisten hatten sich bei den Kantonsratswahlen vom Herbst 1983 zum linken Bündnis «Alliance de Gauche» (ADG) zusammengeschlossen. Die unter dem Namen «SolidaritéS» vereinigten linken Bewegung wie GSOA oder Kollektiv 14. Juni hatten am meisten Frauen auf der Liste des ADG. Die höchste Stimmenzahl erreichte aber Erica Deuber-Pauli von der PdA. Trotzdem stellte die PdA den altgedienten Funktionär Jean Spielmann als Kandidaten für die Staatsratswahlen auf, was einen starken Protest der Frauen auslöste, dem sich jedoch die Frauen der SP Genf nicht anschlossen. Ein Seminar soll Klarheit darüber schaffen, wieso die Solidarität zwischen den Linken und zwischen Frauen nicht funktioniert hat.*

Au soir des élections du Grand Conseil, le 17 octobre 1993, l' ALLIANCE DE GAUCHE formée du Parti du Travail, de SolidaritéS et d'Indépendants se taille un joli succès, un peu inattendu, en gagnant 21 sièges. L'AdG présentait 52 candidatures, dont 19 femmes. Chacune des composantes de l'AdG avait désigné ses propres candidat-e-s, le PdT 7 femmes et 16 hommes, avec Erica Deuber-Pauli en 2ème position, les Indépendants 4 femmes et 4 hommes, SolidantéS 8 femmes et 15 hommes.

Après les élections du Grand Conseil se poursuivent les discussions déjà entamées de manière officieuse quant aux candidatures de l'AdG pour le Conseil d'Etat. Il était prévu que l'AdG présenterait un-e candidat-e de chacune de ses trois composantes. Aucun nom n'avait été formulé avant l'échéance du 17 octobre, ces élections étant considérées comme des «primaires» et le choix des candidat-e-s à l'exécutif devant se faire sur la base des voix obtenues pour le Grand Conseil.

Les résultats de l' Alliance de Gauche pour le Grand Conseil apparurent comme suit:  
Christian Grobet - 16'029 voix, Erica Deuber-Pauli - 15'226 voix,  
Michel Ducommun - 14'109 voix, Jean Spielmann - 13'896 voix,  
Christian Ferrazino - 13'376 voix, Gilles Godinat - 12'358 voix.

Tant pour la majorité des militant-e-s de l' AdG que pour les électrices et électeurs il ne faisait pas de doute que Christian Grobet, Michel Ducommun et Erica Deuber-Pauli seraient les candidat-e-s au Conseil d'Etat. Rien ne laissa prévoir un choix différent. Aussi, après l'Assemblée générale du PdT, l'annonce de la candidature de Jean Spielmann à la place d'Erica Deuber-Pauli fit-elle reffet d'une bombe.

Les réactions furent immédiates. Pour le mouvement SolidaritéS «il est incompréhensible d'évacuer la candidate de gauche la mieux placée pour gagner. Ce choix

tourne le dos à la volonté des électrices et électeurs et sera ressenti comme un affront à la cause des femmes» (communiqué du 21.10.93). Le soir-même de cette décision, Erica Deuber-Pauli rencontre des membres de SolidaritéS. Il y aura une longue discussion autour de l'hypothèse que le candidat du mouvement, Michel Ducommun, retire sa candidature au profit d'Erica. Finalement cette proposition ne sera pas retenue. Par contre, dans les ultimes discussions précédant le dépôt des listes entre le Parti Socialiste et le Parti Ecologiste et l'AdG, Solidarités défendra l' 'idée d'une candidature supplémentaire sur la liste de l'AdG, ce qui aurait donné 7 candidat-e-s pour la gauche et les écologistes - de son côté la droite en présentait 7. Si le PEG n' apparut pas comme fermé à cette solution, le PSG (Parti socialiste genevois) par contre l'a nettement refusée sur la base d'arguments formels, les principes féministes avancés en général par le parti n'étant à aucun moment évoqués dans le débat. Résultat: une Union (!) de la gauche très divisée, même pas une affiche, ni une liste communes, et une affiche AdG avec 3 messieurs - Christian Grobet, Michel Ducommun et Jean Spielmann.

Un appel est lancé (voir encadré), en une demi-journée il récolte 300 signatures. Les lettres ouvertes adressées au Parti du Travail et à la presse se succèdent, tançant vertement le PdT: «(...) Contre le vote démocratique, contre la règle de la majorité, bref contre l'évidence, vous avez fait jouer les sombres mécanismes d' appareil, les opportunités de plomb ... » (Rosine Schautz).

Des femmes de différents milieux se mobilisent. Une petite manifestation est organisée en 24 heures, elle rassemble une centaine de personnes, bien que le délai soit bref et qu'on soit en période de vacances scolaires. Les femmes du Parti Socialiste sont invitées à rejoindre ce mouvement, aucune n'y participera. Les raisons de cette absence de solidarité féminine sont diverses - on peut en retenir une: il y aura une candidature femme au Conseil d'Etat, Micheline Calmy-Rey, alors votons pour elle. L'effet Brunner n'a donc pas réellement joué!

C'est dans ces conditions qu'a démarré la campagne électorale. Rappelons que la droite présentait 7 candidat-e-s (6 hommes, 1 femme). L'éviction d'Erica allait avoir des conséquences négatives dont la plus grave fut d'accentuer la division déjà existante à gauche. Une partie de l'électorat qui avait voté AdG souhaitait peut-être une présence au législatif, mais ne jugeait pas opportune celle au gouvernement. La division au sein de la gauche était à son comble. Pour certains électrices et électeurs, le dégoût et la déception provoqués par ces manoeuvres politiques les poussaient à s' abstenir. D'autres porteraient leurs voix sur les candidats masculins en biffant Jean Spielmann considéré comme responsable de cette éviction. Enfin du côté des électrices en particulier, il n' était pas évident pour toutes de reporter leur vote sur la candidate socialiste, même si Erica Deuber-Pauli avait appelé à voter pour elle. Car, pour la gauche la plus radicale, Micheline Calmy-Rey ne représentait pas la candidature idéale. D'ailleurs, le comité de soutien pour la campagne de cette dernière, par exemple, n'a pas rassemblé tout ce que Genève compte comme féministe.

Sans vouloir faire une analyse définitive des résultats électoraux, le fait que Micheline Calmy-Rey arrive largement en tête des candidat-e-s de gauche - non-élu-e-s - avec 38'450 voix (le dernier élu a 40'768 voix), indique qu'en fin de compte la volonté d'avoir une femme au gouvernement l'a emporté sur les divisions. Dans les rangs de la droite, l'élection d'une femme, Martine Brunschwig-Graf, libérale, est due surtout à la consigne des partis bourgeois de voter compact, mais aussi à un effet de vote «femmes», bien que cette candidate n'ait jamais pris de positions féministes et qu'elle se soit même défendue de l'être.

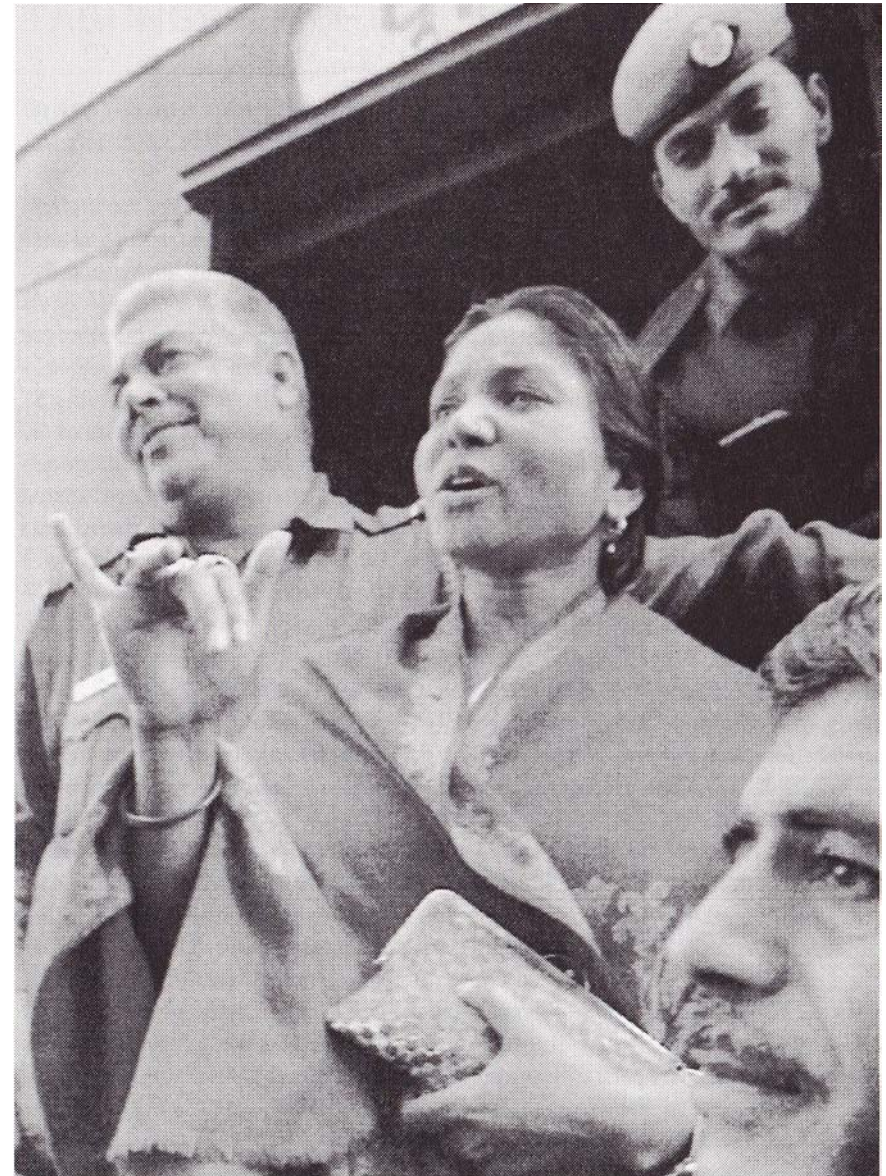
Pour essayer de conclure, provisoirement, cet épisode électoral genevois, on peut retenir quelques éléments: la solidarité femmes n'a pas joué pleinement dans le champ politique du canton, car il y a eu croisement avec les clivages sociaux et la loyauté au parti. La question des quotas de femmes dans les institutions politiques est ouverte. Il y a une volonté de réflexion autour de ces problèmes et des Genevoises qui ont déjà organisé un débat à propos des femmes et de l'engagement politique prévoient un séminaire ce printemps sur ce thème.

#### APPEL

Les signataires ont été indignées que la femme de gauche la mieux élue au Grand Conseil, Erica Deuber-Pauli, ait été écartée de la liste des candidat-e-s au Conseil d'Etat.

Elles/ils demandent instamment aux instances dirigeantes des forces de gauche et écologiques de ne pas bafouer les résultats du suffrage populaire, de respecter le droit des femmes à l'accès aux responsabilités et de présenter la candidature d'Erica Deuber-Pauli au Conseil d'Etat.

Genève, le 22.10.93



Phoolan Devi, die indische Volksheldin, anlässlich ihrer Entlassung aus dem Gefängnis im Februar 1994 nach elf Jahren Haft ohne Prozess; geprägt von ihren Erfahrungen als Frau und Unberührbare kämpfte sie in der Rolle der Bandenchefin gegen die Erniedrigung der Frauen und gegen jegliche Unterdrückung.

(Foto Ajit Kumar/ AP)

Elisabeth Freivogel zum Gleichstellungsgesetz:

### «Arbeitgeberseite reagierte hysterisch»

*Der Entscheid des Nationalrates, die Diskriminierung der Frauen bei der Stellenausschreibung und bei der Anstellung nicht zu verbieten, ist besonders fatal. Diese Meinung vertritt die Basler Rechtsanwältin Elisabeth Freivogel. Der Nationalrat habe beim Gleichstellungsgesetz wesentliche Punkte verwässert. Dennoch beurteilt die erfolgreiche Anwältin des Basler Kindergärtnerinnen-Prozesses den vom Nationalrat verabschiedeten Entwurf als nicht ganz so schlimm wie befürchtet.*

Der Nationalrat hat beim Gleichstellungsgesetz einiges «abgeschränkt», wie es die Juristin Elisabeth Freivogel formuliert. Geradezu hysterisch habe die Arbeitgeberseite bei der Beratung zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz reagiert. Anstatt einmal klarzustellen, dass die Arbeitgeber für ein belästigungsfreies Arbeitsklima Verantwortung zu übernehmen haben, sei das Ganze umgekehrt worden. Dadurch hätten die Arbeitgeber primär ein Mittel in die Hände bekommen, mit dem sie sich gegen Belästigungsvorwürfe wehren können. Der Nationalrat hat, so Freivogel, Begriffe wie Drohungen, Versprechen von Vorteilen, Auferlegen von Zwang oder Ausüben von Druck ins Gesetz aufgenommen, was suggeriert, dass als sexuelle Belästigung nur eine Belästigung gilt, die mit solchen Zwangsmitteln verbunden ist. Mit der jetzigen Formulierung sei beispielsweise nicht klar, ob ein Arbeitgeber sich dafür einsetzen müsse, pornographische Bilder von den Arbeitsplätzen entfernen zu lassen.

Ein Fortschritt, wenn auch ein ungenügender, ist laut Freivogel die Einführung der Beweislastumkehr bei Lohngleichheitsklagen. Diese müsste aber unbedingt auf das allgemeine Diskriminierungsverbot ausgedehnt werden, nämlich auf Anstellung, Beförderung, Weiterbildung und Arbeitsbedingungen. Auch in diesen Bereichen sei es für Frauen nämlich schwierig, die Beweismittel zu erbringen. Neu ist, dass auch ein Verband anstelle von benachteiligten Frauen klagen kann, sofern die Diskriminierung eine ganze Berufsgruppe betrifft. Damit müssten sich Frauen nicht mehr unbedingt persönlich exponieren.

## TAGUNGSBERICHTE

### Dritte europäische Gleichstellungskonferenz in Rom (21./22. Oktober 1993)

Hauptthema der Konferenz waren Strategien zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen. Dabei ging es einerseits um die Rolle und Verantwortung der Medien und andererseits um juristische und administrative Massnahmen zur Gewaltbekämpfung. Vorgeschlagen wurde dieses Thema vom Gleichstellungskomitee des Europarates, dem Comité Directeur pour l'Egalité entre les Femmes et les Hommes (CDEG). An der Konferenz nahmen die 32 Mitgliedstaaten des Europarates mit den für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen FachministerInnen bzw. StaatssekretärInnen teil. Beobachterdelegationen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, verschiedener Komitees des Europarats, der Europäischen Gemeinschaft sowie internationaler Organisationen waren ebenfalls anwesend. Die Schweizer Delegation stand unter der Leitung von Bundesrätin Ruth Dreifuss.

Verabschiedet wurden eine Deklaration über die Politik zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sowie eine Resolution, in welcher Vergewaltigung und sexuelle Aggression gegen Frauen verurteilt werden.

In der Deklaration werden alle Formen der Gewalt gegen Frauen als fundamentale Menschenrechtsverletzungen verurteilt. Hervorgehoben wird die Verantwortung der Staaten zur Verhinderung und Bekämpfung der Gewalt sowie die Verantwortung der Medien. Ein Aktionsplan bezieht sich auf vier Problemkreise: a) Forschung und Evaluation, b) gesetzliche, gerichtliche und polizeiliche Massnahmen, c) Prävention und Erziehung und d) Hilfe für die Opfer von Gewalt. Ein weiteres Schwergewicht liegt auf der Verbesserung der internationalen Instrumente zur Gewaltbekämpfung.

In der Resolution über Vergewaltigung und sexuelle Aggression wurde unterstrichen, dass Vergewaltigungen von Frauen nicht ausschliesslich in kriegerischen Konflikten und Kriegen vorkommen, sondern Frauen auch in «friedlichen» Zeiten sowohl in der Familie als auch in der Gesellschaft mit sexueller Gewalt konfrontiert sind. Empfohlene Massnahmen: Prävention, Hilfe für die Opfer von Gewalt, Bestrafung der Täter, spezifische Ausbildung von Personen in nationalen und internationalen Instanzen, welche sich mit Fällen sexueller Gewalt zu befassen haben, ausreichende Vertretung von Richterinnen in den Gerichten sowie Intensivierung der Kooperation des Europarats mit anderen europäischen und internationalen Organisationen in dieser Problematik.

Ebenfalls von der Konferenz verabschiedet wurde eine kurzfristig eingebrachte Deklaration, in welcher die Gewalt gegen Frauen in Ex-Jugoslawien, namentlich in Bosnien-Herzegowina, verurteilt wird.

Besonders umstritten war an der Konferenz die Frage, welche Rolle die Medien bei der Darstellung und der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen spielen bzw. spielen sollten. Die Redebeiträge der meisten Mitgliedstaaten des Europarates beschränkten sich denn auch auf eine allgemeine Verurteilung der Gewalt und auf die Aufzählung der bereits ergriffenen oder geplanten Massnahmen zur Gewaltbekämpfung.

Dem Beitrag der Schweiz kam in zweifacher Weise eine wichtige Bedeutung zu. Zum einen legte sie einen Länderbericht über die Medienfunktionen im Kontext der Bedingungen von Gewalt gegen Frauen vor, der eine grundlegende Analyse der Wirkung und Funktionen von Medien lieferte und daraus konkrete und weiterführende Strategien ableitete. Dieser Bericht hat der Konferenz eine Reihe von Impulsen vermittelt und wird auch für die Folgearbeiten des Europarates nach der Konferenz wichtig sein. Zum anderen wies die Schweiz auf die Rolle der Frauenbewegung und der Frauenorganisationen bei der Enttabuisierung der Gewaltproblematik hin. Hervorgehoben wurde auch die Notwendigkeit der materiellen und finanziellen Unterstützung von Frauenprojekten durch die öffentliche Hand. Obschon es schwierig ist, nach einer solchen Konferenz konkrete Ergebnisse zu benennen, wurde doch deutlich, dass es sich heute kein Land mehr leisten kann, im europäischen Rahmen das Vorhandensein von Gewalt gegen Frauen zu bestreiten. Ansatzpunkt für Folgearbeiten ist der erreichte Konsens, dass Gewalt gegen Frauen nur im Rahmen einer umfassenden und aktiven Gleichstellungspolitik wirksam bekämpft werden kann.

Elisabeth Keller

Der Bericht «Medienfunktionen im Kontext der Bedingungen von Gewalt gegen Frauen» kann auf deutsch und französisch über das Sekretariat der Eidg. Kommission für Frauenfragen, Eigerplatz 5, 3003 Bern, bezogen werden.

### «Gleichheit - Differenz - Frauenpolitik»

Leitung: Erika Stäuble, Bildungsverantwortliche im SGB, Bern; Elisabeth Joris, Historikerin, Zürich.

Gastreferentin: Ute Gerhard, Professorin für Soziologie, Frankfurt a.M., 8./9. Juli 1993, Boldern (Männedorf)

Angesprochen waren Frauen, die in ihrer politischen und beruflichen Praxis mit Fragen der Gleichstellung konfrontiert sind. Es ging im Seminar vor allem um die exemplarische Darstellung der aktuellen Diskussion zu «Gleichheit und Differenz» und deren Bedeutung für die eigene feministische Praxis. Einleitend zogen Bettina Kurz als Gewerkschafterin, Linda Mantonvani Vögeli als Gleichstellungsbeauftragte und Cecile Bühlmann als Nationalrätin und Mitglied der vorberatenden Kommis-

sion für das Gleichstellungsgesetz persönliche Bilanz. Trotz etlicher Erfolge ist das Resultat eher ernüchternd, konnten doch Männer bis heute mehr Vorteile aus dem Verfassungsartikel von 1981 ziehen. Im Parlament sind die Widerstände besonders akzentuiert, und der Einsatz ist für die Frauen äusserst zermürend. Der je eigene Rückblick der Teilnehmerinnen diene mehr der möglichst klaren Standortbestimmung als der Auflistung der positiven und negativen Resultate. Die Gruppendiskussionen waren als seltene Gelegenheit breiteren Austausches besonders geschätzt und führten auch zu heiterer Relativierung und Distanzierung vom oft kleinkrämerischen Gleichstellungsalltag.

Das Referat von Ute Gerhard zum Thema «Gleichheit und Gleichberechtigung im Patriarchat/Gleichheit ohne Angleichung» zwang zur genaueren Umschreibung und Deutung des Begriffs «Gleichberechtigung» und zur Auseinandersetzung mit den politischen und philosophischen Hintergründen des Gleichheits- und Freiheitsgedankens. Nach Gerhard ist «Gleichheit» als Rechtsbegriff eine Provokation für alle Ungerechtigkeiten und damit ein *Instrument* der gesellschaftlichen Veränderung in Richtung Abbau von Privilegien und von Gewaltverhältnissen; auf dieses Instrument sollten Frauen nicht verzichten. Beim zwanglosen Gespräch um die von Gerhard geschätzte Figur der Antigone kam es erstmals zur Artikulation von Widersprüchen rund um die Problematik eines spezifischen Zugangs von Frauen zum Recht, Widersprüche, die bei der Auseinandersetzung mit der Theorie von Luce Irigaray zur sexuellen Differenz und der darauf basierenden Praxis des «Affidamento» norditalienischer Feministinnen noch akzentuierter formuliert wurden. Auf Abwehr stiess vor allem das postulierte Mutter/Tochter-Verhältnis im Sinne einer wenig hinterfragten Anerkennung der Autorität von Frauen/Müttern. Fruchtbar erwies sich der Hinweis auf die Kraft und Bedeutung der Symbole, in denen sich bis heute die männliche Dominanz spiegelt, und die Notwendigkeit einer stärkeren Vermittlung von Wissen und Werten durch Frauen. In den Gruppengesprächen ging es um die Reflexion der eigenen Tätigkeit anhand konkreter Fragen wie: In welchen Formen kann «Differenz» Ansatz sein für meine Praxis und gibt es dort Möglichkeiten eines «Affidamento»? Von welchen Vorstellungen von Freiheit und Gleichheit gehe ich in meinem Praxisbereich aus und wie beeinflusst diese meine Arbeit? Gerhard wies ihrerseits auf die Bedeutung eines von Frauen bestimmten Freiheitsbegriffes hin und damit auf das unerlässliche Prinzip der *Autonomie*. Weibliche «Freiheit» geht von Gerechtigkeit aus und impliziert die Anerkennung der Würde jeder einzelnen Frau. Gleichheit beinhaltet das Bewahren der Verschiedenheit. Nur in der Anerkennung der Verschiedenheit ist Gleichheit überhaupt möglich, weil für Gleiche braucht es keinen Anspruch auf Gleichheit. Gleichberechtigung bezieht sich auf ein Drittes, nie auf Angleichung von Verschiedenen. Kurz ausgedrückt: zwei oder mehrere Personen, bzw. Menschengruppen wie Frauen und Männer, Weisse und Schwarze bleiben unterschiedlich, aber haben das gleiche Recht auf Mitbestimmung, Lohn, usw. Der Anspruch des Seminars, gemeinsam Ansätze zu einer weiteren feministischen Praxis zu entwickeln, wurde zwar nicht ganz erfüllt,

doch war die Auseinandersetzung für alle Teilnehmerinnen höchst anspruchsvoll und anregend.

Elisabeth Joris

### **Bericht zum NGO-Forum der Menschenrechtskonferenz in Wien vom Juni 1992**

Die internationale UNO-Menschenrechtskonferenz in Wien war die zweite seit der Verabschiedung der Menschenrechte im Jahr 1948. 1968 fand die erste in Teheran statt. Die jetzige weckte grosse Erwartungen in die starke Präsenz von Tausenden internationaler, nationaler und lokaler Menschenrechts-NGOs (Nicht-Regierungsorganisationen). Und es wurde prophezeit, dass diesmal die Frauen eine bahnbrechende Rolle spielen würden. Erwartet wurde auch die starke Präsenz der Indigenen-Völker-NGOs. Diesbezüglich war der Erdgipfel von Rio mit dem «Global Forum» der NGOs bahnbrechend. Dabei spielte das Frauenzelt «Planeta Femea» als Sammelpunkt einer Vielfalt von Meinungen eine höchst innovative und impulsvermittelnde Rolle. Schon bei den früheren Frauenweltkonferenzen waren die parallelen NGOs-Konferenzen die eigentlichen Schrittmacherinnen. Seither ist es Tradition, dass sich die NGOs, und das sind Gruppen aller Grössen und Organisationsformen, regionen weise vorbereiten. Dadurch kommen zu denselben Themen ausgearbeitete Stellungnahmen aus der ganzen Welt zusammen. Gemäss BesucherInnenstatistik waren es über 1500 Organisationen mit fast 3000 Personen, davon 49,4% Frauen, die an dem dreitägigen NGO-Forum vom 10. bis 13. Juni 1993 teilnahmen, welches der Menschenrechtskonferenz der Regierungen vorausging. Ich hatte den Eindruck, dass die Frauen weitaus überwogen, denn die Frauen nahmen kontinuierlich und aktiv am Forum teil. Sie setzten alles daran, die Erwartungen an die Menschenrechte weltweit noch zu vergrössern. Es waren die Regierungsdelegationen, die stets vor allzu grossen Erwartungen warnten, denn sie standen unter grossem öffentlichen Erwartungsdruck.

Die Diskrepanzen zwischen NGOs und Regierungen traten hauptsächlich in drei Bereichen zu Tage: Erstens sahen sich die NGOs als die eigentlichen Menschenrechtsvertreterinnen und hätten die Regierungen lieber auf der Anklagebank eines Tribunals als am «Verhandlungstisch» eines Konferenzentrums gesehen. Im Anschluss an das Forum führten denn auch Frauen aus allen Weltregionen ein Tribunal durch, in welchem etwa zwanzig betroffene Frauen gegen systematisch ausgeübte Arten von Gewalt gegen Frauen klagten. Zweitens beanspruchten sie die Interpretationsmacht zur Auslegung der Menschenrechte für sich und für die Entrechteten, die sie vertreten. Jegliche Einschränkung der Menschenrechte durch sogenannte kulturelle und religiöse Werte lehnten die NGOs, im Gegensatz zu

manchen Regierungen, entschieden ab. Sie proklamierten also die uneingeschränkte Universalität der Menschenrechte. Und drittens legten die Süd-NGOs die Unteilbarkeit der Menschenrechte anders aus als die Süd-Regierungen, die mit dieser Frage wiederum die Nord-Regierungen konfrontierten. Die NGOs fordern mit der Unteilbarkeit der Menschenrechte, d.h. der Gleichwertigkeit und Interdependenz von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten, eine Demokratisierung sowohl des politischen wie des wirtschaftlichen Gesellschaftsbereichs. Der Begriff «Entwicklung» im geforderten Recht auf Entwicklung stützt sich somit auf eine durchgehende Demokratisierung ab und hat wohl wenig mit den Entwicklungsvorstellungen der Süd-Regierungen zu tun, die dabei vor allem finanzielle Zuschüsse aus dem Norden vor Augen haben. Und mit dem westlichen Entwicklungsbegriff, dem von den Menschen abgekoppelten Modernisierungswahn, haben die NGO-Vorstellungen schon gar nichts mehr gemein.

Etwa hundert Frauen erarbeiteten in zweitägiger intensiver Zusammenarbeit auf der Grundlage eines von Charlotte Bunch vorbereiteten Papiers eine gemeinsame Resolution, die zu einem grossen Teil in das Schlussdokument der Regierungskonferenz übernommen wurde. Das bei der UNO beziehbare Dokument «The Vienna Declaration and Programme of Action, June 1993» kann sich durchaus als Referenz und Arbeitsmittel in unseren politischen Kämpfen und Bemühungen eignen. In dieses Dokument, das völkerrechtliche Verbindlichkeit beansprucht, flossen auch jene durch systematische Gewalt gegen Frauen begangenen Menschenrechtsverletzungen ein, die in der Frauenkonvention fehlen. Des weiteren ist dort auch die Forderung nach Frauen-Entscheidungsmacht dokumentiert. Alle NGOs - und jene der Frauen inbegriffen - verlangten die Einklagbarkeit sowohl der politischen wie auch der wirtschaftlichen Bereiche der Menschenrechte.

Anni Lanz

### **Friedensbewegung zu Gast bei der türkischen Militärherrschaft**

Frauensolidarität über die ethnische Grenze hinweg ist meist mehr als ein freundschaftliches Schulterklopfen von Frau zu Frau. Dies zeigte sich während des Kongresses der «Helsinki Citizens Assembly», der im vergangenen Dezember in der türkischen Hauptstadt Ankara stattfand. Für die Schweiz waren unter anderem drei Vertreterinnen des «Frauenrates für Aussenpolitik» (FrAu) dabei.

Die Helsinki Citizens Assembly (hCa) entstand in der Endphase des Kalten Krieges als Vernetzung west- und osteuropäischer BürgerInnen. Die hCa sieht in den basisnahen BürgerInnenbewegungen eine wichtige friedensstiftende Kraft. Alle zwei Jahre organisieren einzelne Zweige der hCa eine internationale Konferenz.

Die letzte wurde von der türkischen hCa-Gruppe getragen und fand in Ankara statt. Das Programm der Helsinki Citizens Assembly vom Dezember 1993 kündete vier Themenblöcke an: «Zivile» (civic) Friedenspolitik und Ansätze zur Lösung von Konflikten, Demokratie, BürgerInneninitiativen in Ökonomie und Ökologie und als letztes den Frauen-Block mit dem Thema Frauenrechte/Menschenrechte. Dabei stellten wir Frauen von FrAu uns die Frage, weshalb die hCa gerade in Ankara tagte, wo doch in diesem Land die Menschenrechte der KurdInnen mit Füßen getreten und mit Waffen und Pressezensuren erstickt werden. Sollten wir überhaupt teilnehmen oder trugen wir mit unserer Teilnahme zur Legitimierung der türkischen Regierung, des türkischen Militärs bei? Wenn öffentlich zur Kurdenfrage und gegen die Repression Stellung genommen wird, beziehungsweise wir etwas dazu beitragen ist unsere Teilnahme vertretbar, sagten wir uns. Als wir in Ankara ankamen, liess die massive Polizeipräsenz rund um das Kongresszentrum herum (zu unserem Schutz, wie uns gesagt wurde) unsere Zuversicht sinken. Und als der Bürgermeister (der Sozialdemokratischen Volkspartei SHP) von Ankara die hCa-Versammlung eröffnete, wurde definitiv klar, dass unsere Befürchtungen berechtigt waren. Der Bürgermeister begrüßte das gerade verhängte PKK-Verbot in Deutschland und Frankreich und zeigte sich erfreut darüber, «dass diese beiden gewichtigen europäischen Länder die Politik der türkischen Regierung unterstützen». Es könnte ja sein, dass es den OrganisatorInnen nötig erschien, angesichts der repressiven politischen Lage in der Türkei, die Konferenz unter die Schirmherrschaft des Bürgermeisters zu stellen, um den TeilnehmerInnen einen gewissen Schutz zu bieten mutmassten wir weiter. In Istanbul nämlich wurde eine Woche später eine Menschenrechtstagung dadurch verhindert, dass die potentiellen TeilnehmerInnen der linken pro-kurdischen Tageszeitung Özgür Gündem und deren Umfeld kurzerhand verhaftet wurden. Trotz der schwierigen Situation fanden wir es unverständlich, dass die hCa-VersammlungsteilnehmerInnen den Spielraum nicht besser nutzten und auch nicht einen stärkeren, langfristigen Schutz für die anwesenden Parlamentsabgeordneten der prokurdischen Partei (DEP) aufbauen konnten.

#### *Eine schweigende Friedensbewegung taugt nichts*

Ein Recht auf Menschenwürde, eine Identität und existentielle Grundlagen forderte Leyla Zana, die junge, couragierte Parlamentarierin der DEP, die anfangs März dieses Jahres, zusammen mit ihren Kollegen festgenommen worden ist. Leyla Zana fragte die Anwesenden: «Wieso bleibt Ihr ohne Reaktion angesichts dessen, was uns Kurden und Kurdinnen angetan wird? Wir sind zu einer Gesellschaft geworden, der keine Reaktion mehr zukommt.» Zana machte nicht die türkische Bevölkerung verantwortlich für das Verbrechen an der kurdischen Bevölkerung, sondern diejenigen, die das Land regieren, das Militär. Die zivilen Organisationen hätten aber die überaus wichtige Verpflichtung, auf demokratische Weise auf das, was

128 passierte, zu reagieren. Und diese Pflicht betreffe nicht nur die

türkische, sondern auch die europäische Friedensbewegung. Die Kurdenfrage sei längst keine innerstaatliche Angelegenheit mehr, sagte sie weiter.

Als daraufhin die PKK überhaupt thematisiert wurde, entwickelte sich eine hitzige Debatte zwischen Kurdinnen und Türkinnen. Vom Moment an, als es darum ging, dass die versammelten türkischen Frauen öffentlich für ihre kurdischen Schwestern hätten Stellung beziehen sollen, ohne sich dabei vom bewaffneten kurdischen Widerstand abzugrenzen, scheiterte der Anlauf für einen Dialog. Selbst die west-europäischen Frauen zeigten plötzlich eine eigenartige Scheu in diesem Stadium der Verschwisterung, obwohl sie, im Gegensatz zu den Türkinnen, damit keine Repressionen riskierten. Diese Erfahrung zeigt, dass Frauensolidarität über die sogenannten ethnischen Grenzen hinweg mehr kostet als nur ein freundschaftliches Schulterklopfen oder als eine Sympathieversicherung von Frau zu Frau. Unterdessen sitzt Leyla Zana im Gefängnis. Wegen ihres mutigen Einsatzes für die Menschenrechte der KurdInnen droht ihr die Todesstrafe. Ob Leyla Zana dazu verurteilt wird, hängt mitunter auch von unserer öffentlichen Reaktion ab.

Marina Widmer und Anni Lanz

#### **FrAu-Forum vom 6. November 1993**

Am 6. November 1993 hat der Frauenrat für Aussenpolitik (FrAu) im Rahmen des alljährlichen FrAu-Forums das Thema Menschenrechte - Frauenrechte aufgegriffen. Dabei wurden nicht nur die Menschenrechte zur Diskussion gestellt, sondern grundsätzlich das Verhältnis von Frauen zu Recht, zu staatlichen und internationalen Rechtsstrukturen.

Die drei eingeladenen Referentinnen beleuchteten das Thema von ihren sehr unterschiedlichen Standorten aus. Susanne Baer, Juristin aus Berlin, aktiv in der Autonomen Frauenbewegung, reflektierte in ihren Ausführungen das Verhältnis von Frauen zu Recht und Rechtsstaat am Beispiel der Gewalt gegen Frauen. Ihrer Analyse nach stellen Menschenrechte Freiheitsrechte dar, welche primär schützen, was bereits verteilt ist. Sie legitimieren den Status Quo und schliessen demnach Frauen von vornherein weitgehend aus. Susanne Baer begreift Recht jedoch nicht als etwas Statisches, abstrakt Gegebenes, sondern fasst dessen Bedeutung als politisches Instrument ins Auge; sie fordert die Frauen auf, Recht und insbesondere die Menschenrechte für Frauen nutzbar zu machen, indem sie sich selbst Definitionsmacht aneignen. (Siehe auch Beitrag von S. Baer in diesem Heft.) Demgegenüber stellte Erika Schläppi, Mitarbeiterin der Sektion Menschenrechte im EDA, in einer eher pragmatischen Sicht vor allem die Frage, was ein internationaler Schutz der Menschenrechte bringt, solange auf internationaler Ebene die Möglichkeit

der Richtbarkeit fehlt und nur schwach ausgestattete Kontrollstrukturen bestehen. Eine ganz andere Betrachtungsweise brachte Edith Ballantyne in die Diskussion ein: Als langjährige Generalsekretärin und heutige Präsidentin der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit berichtete sie von ihren Erfahrungen im internationalen Frauenlobbying all jener NGOs, welche in der UNO mit grosser Beharrlichkeit seit Jahren für die Rechte von Frauen eintreten.

In der anschliessenden Podiumsdiskussion, an der sich neben den drei Referentinnen auch Susanne Bertschi, Juristin, und Mascha Madörin, Ökonomin, beteiligten, wurden vor allem die unterschiedlichen Standorte von Frauen und deren Bedeutung für ihr politisches Handeln thematisiert. Oder konkreter: Welche Handlungsorte und Strategien sind zu wählen und unter welchen Bedingungen, wenn es darum geht, Positionen und Lebensrealitäten von Frauen sichtbar zu machen und zu schützen?

Diese Frage drängt sich um so mehr auf, als mit den drei Referaten unterschiedliche Grenzen und Schwierigkeiten der Handlungsmöglichkeiten deutlich wurden. Sollen sich Frauen in die Formulierung von Menschenrechten einmischen, bedingt dies gleichzeitig auch eine intensive grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bedeutung und Funktion der Menschenrechte als (historisch gewachsenes) politisches Instrument.

Die grundsätzliche Frage, ob das Konzept der Menschenrechte den Frauen überhaupt ausreichende Grundlage sein kann für die von ihnen angestrebten Veränderungsprozessen, hat deshalb sowohl im Süden als auch im Norden eine Auseinandersetzung über Menschenrechte als Frauenrechte ausgelöst. Dies umso mehr, als sie die Ambivalenz beinhaltet zwischen der Forderung nach radikalen gesellschaftlichen Umstrukturierungen einerseits und dem Versuch andererseits, die Akteure der globalen Politik- und Wirtschaftsstrukturen auf die Menschenrechte als jenem minimalen Verantwortungs- und Gerechtigkeits-Kodex zu behaften.

Gehen wir von der Universalität und der Unteilbarkeit der Menschenrechte aus, so könnte darin ein umfassendes globales Bezugssystem gesehen werden, das uns eine neue internationale Perspektive eröffnet. Menschenrechte könnten eine Art verbindender Focus darstellen, unter dem die unterschiedlichen Arbeitsfelder von Frauen neu reflektiert und untereinander verbunden werden könnten.

Gertrud Ochsner

## BÜCHER ZUM THEMA

### **Feministische Studien, 1991 - extra, Frauen für eine neue Verfassung, Weinheim 1991.**

«Die Veröffentlichung der Debatte <Frauen für eine neue Verfassung> ... will dokumentieren und anregen zum Weiterdenken, zur Mitarbeit und zur Einmischung in die Verfassungsfragen», schreibt Ute Gerhard in der Einleitung. Das ist den Herausgeberinnen mit dem Heft auch gelungen, wenn auch die politische Realität die Intentionen des «Forums zur Verfassungsdebatte» vom September 1990 in der Frankfurter Paulskirche schon längst überrollt hat. Dennoch enthalten die Beiträge und die Zusammenfassung der geführten Diskussionen eine Fülle von Anregungen für die politische Reflexion und Praxis. Ausgangspunkt waren die Menschenrechte und der Anspruch auf Gleichberechtigung bei Anerkennung der Verschiedenheit von Frau und Mann und des Selbstbestimmungs- und Entscheidungsrechtes für *jede* Frau. In ihrem Einleitungsreferat «Massstäbe einer Verfassung auch für Frauen - eine andere Freiheit, Gleichheit, Würde» plädiert Ute Gerhard in Anlehnung an den Freiheitsbegriff bei Olympe de Gouges, die Freiheit immer mit Gerechtigkeit verbindet, für ein Freiheitsverständnis, das die Freiheit der anderen als Bereicherung und Erweiterung des eigenen Handlungsraumes statt als Schranke begreift: «Vorstellbar ist eine Mächtigkeit, die durch die gleichberechtigte Teilhabe Vieler grösser und stärker wird.» Dies entspräche der Stelle im diskutierten Verfassungsentwurf, «dass die Möglichkeit zu selbstbestimmtem verantwortlichen Handeln höchste Freiheit ist.» Der Forderung nach Gleichberechtigung ist als traditionellem Instrument zum Abbau von Privilegien und Gewaltverhältnissen zentrale Bedeutung einzuräumen - ein Thema, das Gerhard auch in ihrer Publikation «Gleichheit ohne Angleichung» abhandelt. Schliesslich impliziert die postulierte Würde die Unantastbarkeit der Frau. In drei grösseren Diskussionsgruppen, im Forum I-III, werden Einzelfragen aufgegriffen und vertieft. Im Forum I «Gleichberechtigung ohne Angleichung - Gleichheit auch in der Differenz» geht es um die verfassungsrechtliche Umsetzung des Gleichheitsanspruchs und den «Verfassungsbruch in Permanenz» in der politischen und ökonomischen Realität. Strittige Punkte der Diskussion waren die Frage nach der Wirksamkeit von Quoten, die Problematik der Angleichung an männliche Wertmassstäbe und des Anspruchs auf Universalismus der Menschenrechte. Forum II «Gegen die Diskriminierung alternativer Lebensformen - Zum Selbstbestimmungsrecht der Frau» dreht sich vor allem um den Schwangerschaftsabbruch und die rechtliche Bevorzugung der Familie. Im Forum III «Die Nähe zu den Dingen - die <weibliche Verfassung ist dezentral, föderalistisch, ökologisch, pazifistisch und antirassistisch> werden Aspekte weiblicher Vertretung, der Basisdemokratie, des «Right of food» als Menschenrecht, der Stellung zum Militär und zur Respektierung von Leben schlechthin debattiert. Wegen der oft konträren Standpunkte und

Differenzierungen zu Einzelfragen erweist sich das Sonderheft als wertvoller Beitrag auch für die Auseinandersetzung um konkrete politische Fragestellungen hier in der Schweiz.

Elisabeth Joris

**Vater Staat und seine Frauen, Beiträge zur politischen Theorie, Hrsg. Barbara Schaeffer-Hegel, Pfaffenweiler 1990.**

Die Beiträge sind für die Konferenz «Vater Staat und seine Frauen; 70 Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Deutschland» in Berlin von 1988 verfasst und z.T. für die Veröffentlichung überarbeitet worden. In den beiden Themenblöcken «Zur Geschichte und Problematik von Frauenwahlrecht und Frauenpolitik im patriarchalen Staat» und «Kritische Beiträge zu den patriarchalen Konzepten <Staat>, <Macht> und <Politik>» kommen insgesamt 16 Autorinnen zu Wort. Wer darin neue Erkenntnisse sucht, sucht vergebens. Vieles ist bereits schon früher gesagt worden, aber es ist ein Verdienst, alles einmal zusammengetragen zu haben. Dies ist sehr hilfreich, wenn frau sich ins Thema vertiefen will. Allerdings ist im historischen Teil die Diskussion, mit einer Ausnahme, verständlicherweise auf Deutschland ausgerichtet. Auf vier der 16 Beiträge soll hier kurz eingegangen werden.

Wie alt die Feststellung ist, dass die Frau auch Mensch ist und folglich die Menschenrechte für Frauen und Männer gleichermassen zu gelten haben, kommt im Text von Bärbel Clemens zum Ausdruck. Sie stellt die beiden unterschiedlichen Emanzipations-Konzepte der bürgerlichen Frauenbewegung vor, den Anspruch auf Gleichheit des radikalen Flügels einerseits, die dualistischen Vorstellungen der gemässigten andererseits. Wer sich auch schon immer an der Zuschreibung gestossen hat, die Sozialwissenschaftler vornehmen, wenn sie die neue Frauenbewegung und den Feminismus einschätzen, kann bei Silvia Kontos die Kritik an zu kurz oder daneben gegriffenen Analysen nachlesen. Sie skizziert im Anschluss daran eine eigene Einschätzung der neuen Frauenbewegung. Cornelia Klinger besteht in ihrem Beitrag darauf, dass Paradigma-Veränderungen, wie die Aufklärung, trotz ihres offenen patriarchalen Gehaltes auf ihre Befreiungspotentiale für Frauen hin geprüft und Strategien von Frauen, die sie aufgrund der Aufklärung entwickeln konnten, gewürdigt werden. Nancy Hartsock spricht in ihrem Text über politische Philosophie deren Subjekt und die Ausgrenzung von Frauen von einem spezifischen Zusammenwirken von Gewalt, Männlichkeit und Militarismus in westlichen Systemen. Ihre These lautet, dass die Politik von einem bestimmten Begriff der Männlichkeit geprägt ist und dass dieser wiederum aus der Bemühung hervorgeht, Tod, Sterblichkeit und die Grenzen menschlicher Macht in den Griff zu bekommen.

**«Adieu Monsieur. Chronologie einer turbulenten Bundesratswahl» von Catherine Duttweiler. Werd-Verlag, Zürich 1993.**

In ihrer Aufzeichnung der Ereignisse zwischen Bundesrat Felbers Rücktritt Ende 1992 und der Wahl von Ruth Dreifuss am 10. März 1993 zeichnet Duttweiler minutiös Verhandlungen und «Signale» der schweizerischen Classe politique in diesem Wahldebakel auf. Um genau zu rekonstruieren, was im ersten Quartal 1993 in der Schweizer Politik Geschichte machte, führte Duttweiler u.a. Interviews mit verschiedenen beteiligten ExponentInnen des Politzirkus, insbesondere mit der von der Nichtwahl betroffenen Christiane Brunner, dem zwar gewählten aber unter dem Druck der Frauen von der SP-Fraktion zum Rücktritt gezwungenen Francis Matthey, aber auch mit Menschen aus dem persönlichen und politischen Umfeld der Beteiligten. Duttweiler beabsichtigte mit ihren Recherchen die umfassende, detailgetreue Darstellung jener hektischen Tage, die sich allein daraus ergaben, dass eine Schweizer Feministin Bundesrätin werden wollte.

Dabei gelang es ihr, Licht auf die Frage nach der Urhebererschaft der Schlamm-schlacht zu werfen, die gegen Christiane Brunner angezettelt wurde: Aus Duttweilers Recherchen geht hervor, dass kein Geringerer als Brunners Fraktionskollege Jean Ziegler, der Weisswäscher der Nation, ausgerechnet mit einem «Blick»-Journalisten die Finger im Spiel haben könnte. Damit hat sich Duttweiler bei den linken Männern in die Nessel gesetzt, kratzt sie doch an deren feministischem Image. Die Reaktionen kamen prompt: Karrieresucht und unlauterer Journalismus wurden ihr vorgeworfen. Karrieresucht wird erfolgreichen Frauen oft nachgesagt, der Vorwurf ist weder neu noch originell. Dass er von linken Männern kommt, beweist gerade deren fehlendes feministisches Bewusstsein!

Methodisch ist Duttweiler kaum etwas vorzuwerfen, geradezu akribisch hat sie recherchiert. Das Resultat ist die Darstellung der alltäglichen Männerbünde und der Verfilzung in der Politik. Leider schafft Duttweiler es aber nicht, die Macht dieser Männerbünde zu analysieren. Das mag damit zusammenhängen, dass Duttweilers Gesichtsfeld als Bundeshauskorrespondentin allzu eingeschränkt ist, ihre Nähe zum Bundeshaus ihr keine analytische Distanz erlaubt.

Distanz hat Duttweiler eher zu dem, was die Nichtwahl Christiane Brunners bei den Schweizer Frauen ausgelöst hat. Zwar widmet sie dem «Frauenpower» ein Kapitel, sie bleibt darin aber ihrer Rolle als Korrespondentin unter der Bundeshauskuppel treu, wie es die meisten ihrer Berufskolleginnen und -kollegen damals auch getan haben: Die offizielle Politik ist eben viel gewichtiger als der Protest der Frauen und verdient deshalb auch mehr Aufmerksamkeit.

Indem Duttweiler ihren mediengebundenen Standort nicht reflektiert, erfährt die Leserin in dieser Chronologie alles in allem nicht viel mehr, als sie als aufmerksame Medienkonsumierende bereits früher erfahren hat.

**Der Brunner-Effekt, herausgegeben von Esther Haas, Dore Heim, Christa Mutter und Linda Stibler. Limmat-Verlag, Zürich 1993.**

Anders als in der Chronologie von Catherine Duttweiler (siehe Seite 133), will dieses Buch keine Rekonstruktion der Vergangenheit vornehmen. Das Buch versteht sich vielmehr als *Versuch einer Analyse* der Ereignisse um die Nicht-Wahl von Christiane Brunner. Journalistinnen und Historikerinnen haben verschiedene Beiträge verfasst, welche die «offizielle Geschichte» des Wahldebakels vor allem als Medienwirklichkeit erscheinen lassen. In einem ersten Teil wird die Berichterstattung in den West- und Deutschschweizer Medien unter die feministische Lupe genommen und aufgezeigt, dass die Medien wenig zur Klärung und mehr zur Verwirrung bei dieser Wahl beigetragen haben.

Um die vielen Aspekte des Brunner-Effekts geht es im zweiten Teil des Buches. Hier berichten die Autorinnen darüber, wie Frauen erwacht sind ob der Tatsache, dass schon zum zweiten Mal innerhalb von 10 Jahren ein Mann einer Frau als Mitglied der Landesregierung vorgezogen wurde. Eine Tatsache, welche die Frauen weit über die Linke hinaus empörte und selbst solche zum Aufbruch bewegte, die sich früher nichts aus Politik machten. Im dritten Teil des Buches wird der Bogen weiter gespannt und die Reaktion der Frauen in einen grösseren Zusammenhang gestellt. «Frauenpower» und «Brunner-Effekt» sind dadurch endlich mehr als nur Schlagworte, das Aufbegehren der Frauen alles andere als zufällig.

Am aufschlussreichsten sind die zwei Artikel zur Berichterstattung in den Deutsch- und Westschweizer Medien, von Dore Heim sowie von Catherine Cossy Bleeker und Esther Widmer. Die Autorinnen zeigen in kritischer Distanz das Spiel der Medien rund um die Kandidatur von Christiane Brunner auf: Hatten diese vorerst einen langweiligen Bundesratswahlkampf befürchtet, so übernahmen sie bald in regem Wettbewerb das Ruder und erzeugten die erwünschte Spannung. Dass sie sich dabei der typischen Stereotypisierungen bei der Darstellung der Kandidatin (Hexe, Kindfrau, Engel) und des Kandidaten (Staatsmann, hat sich Schritt um Schritt hochgearbeitet) bedienten, gehörte mit zum Spiel. Das heisst keineswegs, dass die Medien Brunner nicht auch freundlich gesinnt waren. Aber letztlich war die Kandidatur Brunner für sie nur eine gute Story, ein Fortsetzungsroman mit offenem Ausgang.

Nicht alle 15 Artikel sind gleich ergiebig, dennoch hält das Buch, was es verspricht. Als Versuch einer Analyse dient es der Erhellung der Ereignisse aus der Perspektive der Frauen und stellt ihren vehementen Protest auch in einen historischen Zusammenhang. Die Lektüre von Duttweilers «Chronologie» (siehe Seite 133) und des «Brunner-Effekts» sind letztlich ein Zeugnis dafür, wie gross in der Schweiz die Distanz zwischen «offizieller Politik» und einer Politik aus Frauensicht sein kann.

**Katrin Holenstein/Elisabeth Ryter, Rote Fahnen - lila Tücher, 8. März, Zur Geschichte des Internationalen Frauentages in der Schweiz, herausgegeben vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern 1993.**

Die Broschüre erzählt nicht nur die Geschichte des 8. März in der Schweiz, sondern beschreibt auch immer das zeitspezifische Umfeld. Das breitere Ausholen lohnt sich, Zusammenhänge werden erkennbar, obwohl eine Vertiefung fehlt. Interessant und nur wenigen bekannt ist vor allem die Entstehungsgeschichte des 8. März zu Beginn dieses Jahrhunderts. In expliziter Abgrenzung zur bürgerlichen Frauenbewegung rief die 2. Internationale sozialistische Frauenkonferenz in Kopenhagen unter dem massgeblichen Einfluss von Clara Zetkin einen Tag im März im Umfeld der Feierlichkeiten der Arbeiterbewegung zum Internationalen Frauentag aus. Erst die Kommunistinnen legten den Tag zu Beginn der zwanziger Jahre auf den 8. März fest, in Erinnerung an den Streik russischer Textilarbeiterinnen im März 1917 (Februar nach russischem Kalender) als Auftakt zur sogenannten Februarrevolution die zur Absetzung des Zaren führte. Neben dem Frauenstimmrecht waren Schwangerschaftsabbruch, Mutterschutz, Recht auf Arbeit und Kampf der Ausbeutung immer auch Themen des dezentral durchgeführten Frauentages. Verankert war er vor allem in der deutschen Schweiz. Im Laufe der dreissiger Jahre wurde das Thema Frauenrechte der Forderung nach Frieden geopfert, bis der Frauentag schliesslich in den 50er und 60er Jahren kaum noch Beachtung fand. Neu belebt wurde er erst wieder von der neuen Frauenbewegung nach 1975, dem Internationalen Jahr der Frau. In den Parolen der nationalen Frauendemonstrationen spiegelt sich die Geschichte der neuen Frauenbewegung und ihrer thematischen Schwerpunkte: angefangen von der Forderung nach dem straflosen Schwangerschaftsabbruch und dem Recht auf Arbeit Mitte der Siebziger über den Widerstand gegen den Einbezug in die Gesamtverteidigung und die Anprangerung der Gewalt gegen Frauen zu Beginn der achtziger bis zum Kampf gegen Sexismus, Rassismus und Gentechnologie am Übergang zu den neunziger Jahren.

Elisabeth Joris

**Seyla Benhabib/ Judith Butler/ Drucilla Cornell/ Nancy Fraser: Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart. ZeitSchriften. Fischer Verlag, Frankfurt a.M. 1993., Die «Frau», ein unbezeichenbares Feld von Differenzen?**

Im Herbst 1991 erschien in der Gender Reihe des Suhrkamp Verlages ein Taschenbuch mit dem Titel «Das Unbehagen der Geschlechter». Kaum jemand kannte

damals den Namen der Autorin, nach der heute die Debatte benannt ist, in der um Sein oder Nichtsein feministischer Theorie gestritten wird: Judith Butler. Tatsächlich konfrontierte Butler die feministische Theorie mit der These, dass die Frau, genauso wie der Mann keine «natürlichen Gegebenheiten», sondern nichts weiter als kulturelle, performative, bzw. diskursive Effekte seien. Nun ist die Diskussion keineswegs neu, ob die feministische Theorie auf die Gleichheit der Geschlechter hinarbeiten sollte oder ob sie nicht vielmehr von der Unterschiedlichkeit der Geschlechter ausgehen und sie gerade um der Befreiung der Frauen willen auf eine ihnen gemäße Art vertiefen sollte, wie es Luce Irigaray und an sie anknüpfend die Frauen um den Mailänder Buchladen vorschlugen.

Was Judith Butlers Position jedoch von allen bisherigen Varianten feministischer Theoriekonzepte unterscheidet, ist, dass sie den Skandal nicht in der Unterdrückung oder dem Ausschluss der Frauen ortet, sondern in der diesem zugrundeliegenden «Zwangsheterosexualität». Die bisher übliche Unterscheidung von Sex und Gender kritisiert Butler auf der theoretischen Ebene als unhaltbar, weil sie suggeriere, es gäbe eine «natürliche» Realität jenseits des Diskurses, und auf der politischen Ebene, weil sie die Zweigeschlechtlichkeit, eben den Umstand, dass es Frauen und Männer gäbe, zementiert und damit die «Zwangsheterosexualität» stütze. Schon in «Das Unbehagen der Geschlechter» betont Butler die politische Perspektive und die Verbundenheit ihrer theoretischen Argumentation mit einer bestimmten politischen Zielrichtung; sie wurde jedoch in der deutschsprachigen Rezeption kaum wahrgenommen. «Die vorliegende theoretische Untersuchung versuchte», schreibt die Autorin in der Schlussbemerkung, «das Politische gerade in jenen Bezeichnungsverfahren zu verorten, durch die Identität gestiftet, reguliert und dereguliert wird.» Das politische Ziel besteht im weiteren Sinn darin, die substantivischen Identitäten zu destabilisieren, im konkreten, die Geschlechter zu verwirren, wie es auch das Ziel der in den USA aus der Schwulen- und Lesbenbewegung entstandenen «Queer-Politic» ist. In Butlers eigenen Worten geht es darum, «die naturalisierten Erzählungen der Zwangsheterosexualität ihrer zentralen Protagonisten: <Mann> und <Frau> zu berauben».

Butlers Kritik an und ihre Neudefinition der feministischen Theorie führte auch in den USA zu kontroversen Diskussionen.

So fand 1990 in Philadelphia ein Kolloquium über «Feminism and Postmodernism» statt, an dem Judith Butler und Seyla Benhabib, die in Harvard lehrt und schon mehrere Aufsätze in deutschsprachigen Sammelbänden veröffentlicht hat, sowie Nancy Fraser - sie lehrt an der Northwestern University in Evanston, USA, - ihre Positionen in dem Streit formulierten. Ihre Aufsätze wurden kurze Zeit später veröffentlicht. Sie liegen seit Herbst 1993 ergänzt durch einen Nachtrag von jeder Autorin und zwei Beiträgen von Drucilla Cornell unter dem Titel «Der Streit um Differenz» in deutscher Übersetzung vor. Was auffällt, ist, dass die US-amerikanische Diskussion pragmatischer - und mehr auf die politischen Konsequenzen ausgerichtet - geführt wird. Im Mittelpunkt stehen die Themen Subjektivität, Identität und

politische Handlungsfähigkeit. Seyla Benhabib ist eine erklärte Kritikerin der Postmoderne und der Position von Judith Butler, deren Lehrerin sie lustigerweise war. Sie hält die «starke Variante» der Postmoderne mit dem Feminismus für unvereinbar, weil die Verabschiedung emanzipativer Gehalte von Utopie, von Philosophie und Gesellschaftskritik politische Handlungsfähigkeit nicht mehr denkbar mache. Butler geht es gerade darum, das Gegenteil zu beweisen. «Die Konstruktion des Subjekts als politisches Problem zu begreifen, ist nicht dasselbe, wie das Subjekt einfach abzutun», schreibt sie.

Und sie kommt zu dem für Benhabib unannehmbaren Schluss: «Paradoxerweise wird vielleicht auch so etwas wie die <Handlungsfähigkeit> nur möglich, wenn man die Kategorie <Frauen> von ihrem feststehenden Referenten befreit».

Was leider unter dem vorgegebenen Thema «Postmoderne und Feminismus» zu kurz kommt, ist die Einbindung der beiden Positionen in konkrete politische Vorstellungen. So wird bis zum Schluss nicht ganz deutlich, wie tief die Gräben wirklich sind und dass es um mehr als um akademische Unterschiede geht; daran ändern auch die Nachträge der beiden Autorinnen nichts. Nancy Frasers Vorschlag zu mehr Pragmatismus und ihr Bestehen darauf, dass Benhabib und Butler falsche Gegensätze aufbauen, sind für beide Theoretikerinnen nicht annehmbar und wirkt als Position etwas hilflos. Auch die beiden Beiträge von Drucilla Cornell, die an Luce Irigarays Philosophie der geschlechtlichen Differenz und an die Politik der Mailänderinnen anknüpfen, tragen, obwohl sie beide für sich interessant sind, nichts zur Klärung bei.

Vielleicht wäre eine Einführung hilfreich gewesen, die mehr über die Hintergründe der jeweiligen Positionen und ihrer Verankerung in der US-amerikanischen Diskussion ausgesagt hätte. So stellt der Band eine Dokumentation dar zu einer Debatte, die uns noch länger beschäftigen wird - und es bleibt den Leserinnen überlassen, sich das nötige Hintergrundwissen zu verschaffen, um die jeweiligen Stand- und Streitpunkte richtig orten und einordnen zu können.

Astrid Deuber-Mankowsky

## Dokumentationen zum Thema Frauenrechte - Menschenrechte

- Frauenrechte - Menschenrechte, Dokumentation und Bestandesaufnahmen nach der UNO-Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien, Hrsg. Arbeitsgruppe Frauenrechte - Menschenrechte, Wien 1993.
- Menschenrechte - Frauenrechte, Dokumentation zur FrAu- Tagung «Eröffnet uns die Menschenrechtsdebatte eine neue internationale Perspektive?» vom 6. November 1993 in Zürich, Hrsg. Frauenrat für Aussenpolitik (FrAu), Zürich 1993.

- Menschenrechte und ihr internationaler Schutz, Universelle und regionale Menschenrechts-Pakte, KSZE-Dokumente, Sozialcharta, Flüchtlinge, Folter- und Todesstrafe, Frauen- und Rassendiskriminierung, Verfahrensordnungen, Hrsg. Bruno Simma und Ulrich Fastenrath, München 1992.

Die bei den Dokumentationen zu Frauenrechte - Menschenrechte ergänzen sich gut. Sie sind sehr nützlich als Nachschlagwerke mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Während die Zürcher-Dokumentation eher einen Zugang zu Strukturen, Dokumenten von UNO, KSZE und Positionspapiere von Frauen zu den Menschenrechten, auch in bezug auf die Schweiz, verschafft, ist die Wiener-Dokumentation eher prozessorientiert und informiert inhaltlich und organisatorisch konkret rund um die Vorbereitungen zur UNO-Menschenrechtstagung, zum Welttribunal über Menschenrechtsverletzungen an Frauen und zu den zahlreichen Parallelveranstaltungen der NGOs (Nicht-Regierungsorganisationen). Finden wir in der Zürcher-Dokumentation auch historische Beiträge zu Menschenrechten und zur Frauenkonvention, so sind in der Wiener-Dokumentation umfangreiche Listen von Organisationen aufgeführt, so Z.B. die aller am NGO-Treffen teilnehmender Frauen - NGOs.

Im dtv-Sachbuch zu den Menschenrechtsfragen sind übersichtsmässig alle Verträge und Beschlüsse zu den Menschenrechten aufgeführt, davon ist eine stattliche Auswahl im 600seitigen Taschenbuch auch abgedruckt. Ein empfehlenswertes Buch auch für Nicht-ExpertInnen, um überhaupt einen Eindruck zu gewinnen über den Bereich der Menschenrechte, über die Dimensionen, die Art der Sprache, über die Komplexität und bereits geleistete Arbeit. An Beschlüssen scheint es nicht zu fehlen wohl aber an der Umsetzung.

Marina Widmer

### **Charlotte Bunch: Frauenrechte sind Menschenrechte. Für eine Re-Vision der Menschenrechte**

In den vier am Schluss dieses Artikels aufgeführten Publikationen plädiert Charlotte Bunch für eine aktive Menschen- und Frauenrechtspolitik.

Charlotte Bunch und das Center for Women's Global Leadership' aus New Jersey in den USA haben das Wiener Treffen mit ihrer produktiven Vorarbeit stark beeinflusst. Der Bericht von 1991 des zugehörigen «Women's Leadership Insitutes» ist ein Schritt in einem Prozess, der im Frauenpapier des NGO-Forums der Wiener Menschenrechtskonferenz seinen (vorläufigen) brillanten Abschluss fand.

Die Frauen des Institutes haben sich wohl die Frage gestellt, ob die Berufung auf internationales Recht, auf das Recht überhaupt, sich im Frauenkampf für Gleichheit und Würde als brauchbares Konzept erweist, das Frauen und Frauengemein-

schaften dazu ermächtigt, die Kontrolle über ihr Leben zu erringen. Dieser Hinterfragung setzt Charlotte Bunch, allerdings etwas eilig, den Grundgedanken des Institutes (Für eine Re-Vision der Menschenrechte») entgegen: «Die Vorstellung von Menschenrechten ist eine der wenigen ethischen Visionen von internationaler Bekanntheit und ist eines der wenigen Konzepte, die den Bedarf an transnationalem Handeln und einen unmittelbaren Bezug zum Leben der Menschen nahelegt».

Charlotte Bunch sieht in den Frauen- und Menschenrechten nicht nur ein politisches Druckmittel gegen die paternalistische Politik des Wegsehens, sondern auch ein Mobilisierungsinstrument für Frauen. Sie entwirft einen Lernprozess in 4 Phasen, wobei sich die verschiedenen Phasen auch überlappen und ergänzen können:

1. In einem ersten Schritt werden die Frauen mit den Menschenrechten in deren herkömmlicher Gestalt konfrontiert. Die Frauen werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie dieses Rechtskonzept erweitern müssen.
2. In einem zweiten Schritt muss auf die Frauenbelange in den wirtschaftlichen und sozialen Rechten hingewiesen und deren zentrale Bedeutung für Frauen hervorgehoben werden. Die Frauen erkennen damit, dass die Missachtung der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte die Frauen und Kinder am härtesten trifft.
3. Im dritten Schritt wird der rechtliche Aspekt beleuchtet und das Mittel der Frauenkonvention (Konvention gegen die Diskriminierung der Frau) betrachtet. Untersucht werden soll, inwieweit diese für Frauen geschriebene Konvention nationale Rechtssprechung beeinflusst.
4. Die feministische Transformation der Menschenrechte wäre schliesslich der vierte Arbeitsschritt. Von einer feministischen Perspektive aus wird anhand von Themen wie Gewalt gegen Frauen oder Reproduktionsrechte aufgezeigt, wie über systematische Menschenrechtsverletzungen an Frauen die Herrschaft über die Frauen aufrechterhalten wird. Hierbei ist die durch Gewalt, Erniedrigung und Drohung erzeugte Angst der Frauen, neben deren ökonomischer Abhängigkeit, ein wichtiges Instrument der Unterwerfung. Der feministische Anspruch auf Menschenrechte ist deshalb verbunden mit der Selbstermächtigung der Frauen, die Menschenrechte aus der Perspektive der Frauen zu definieren, auszulegen und sich den Zugang zum Recht zu verschaffen. Frauen sind in der Regel dem Recht gegenüber skeptisch, denn sie haben es als Mittel zu ihrer Unterdrückung erfahren. Recht schützt die Privilegien der Männer, die bereits verteilten Besitzstände. Wie kann nun das Recht zur Befreiung und zur Ermächtigung der Frauen genutzt werden? Charlotte Bunch sieht im Recht ein Mittel, um gesellschaftliche Veränderung zu bewirken. Dabei müssen die Frauen nicht nur bei den Gesetzesinhalten (z.B. Verteilung von Erbschaft, Beweislast bei Vergewaltigung etc.) Hand anlegen, sondern auch die rechtlichen Institutionen (Gerichte, Rechtsver-

waltung, Polizei) und die Rechtskultur (öffentliche Vorstellung von Recht und Unrecht) angehen.

Sind abstrakte Argumente zu Recht und Unrecht, zu Frauendiskriminierung im Allgemeinen wenig ansprechend, so kann mit konkreten Fällen innert kurzer Zeit eine grosse Anzahl von Frauen mobilisiert werden. An einem einzelnen Fall von Menschenrechtsverletzungen an Frauen kann die ganze Unrechtsstruktur in lebensnaher Weise sichtbar gemacht werden.

Anni Lanz

1 Das «Center for Women's Global Leadership» wurde 1989 als Projekt der Rutgers University in New Jersey gegründet. Ziel des Institutes ist u.a., die Teilnahme der Frauen an Führungsfunktionen auf der lokalen, nationalen und internationalen Ebene zu erhöhen und ein Beziehungsnetz zwischen Frauen in Führungspositionen auszubauen. Es geht dabei um eine wirksame Ausweitung und Verbreitung einer feministischen Perspektive. Unter anderen Aktivitäten veranstaltet das Zentrum jährlich das «Women's Leadership Institute», ein 2- bis 3wöchiges Seminar, zu welchem Frauen in führenden Positionen aus der ganzen Welt eingeladen sind. Von diesen Seminaren werden Zusammenfassungen der Diskussionen und Ergebnisse (Reports) publiziert.

Hintergrundinformation für die Arbeitsgruppe «Frauen» beim NGO-Forum vom 11-13.6.93, von Charlotte Bunch, in: FrAu-Doku Okt. 1993; 1991 Women's Leadership Institute Report «Women, Violence and Human Rights», New Jersey, USA, 1991; Gender Violence, A Development and Human Rights Issue, Charlotte Bunch u. Roxanna Carrillo, New York 1991; Feminism, Democracy and Human Rights, Charlotte Bunch, in: Terra Femina, IDAC, Brasilien 1993.

**Frauenwort für Menschenrechte, Carola Donner-Reichle, Ludgera Klemp (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Studien zu internationalen Problemen Nr. 146, Verlag breitenbach Publishers, Saarbrücken, Fort Lauderdale 1990**

Auf 35 Seiten wird Frauen alles notwendige Wissen über Menschenrechte vermittelt. Erläutert werden die Allgemeine Menschenrechtserklärung, die bei den internationalen Menschenrechtspakten und die drei Dimensionen - auch Generationen genannt - von Menschenrechten: die individuellen Zivilrechte, die individuellen Sozialrechte und die kollektiven Selbstbestimmungsrechte. Die Herausgeberinnen greifen die verschiedenen regionalen Menschenrechtskonventionen auf - die europäische, arabische und afrikanische -, weisen auf die Frauenkonvention hin, die am Schluss des Buches in vollem Wortlaut abgedruckt ist und erklären die Nairobi Forward Looking Strategies (FLS) und deren Instrumentalisierbarkeit für den Frauenkampf. Sie zeigen die Ambivalenz des Selbstbestimmungsrechts der Völker auf, die Gefahr, mit «kultureller Selbstbestimmung» systematische Menschenrechtsverletzungen an Frauen zu rechtfertigen. Viel Raum widmen die Herausgeberinnen der Menschenrechtsverletzungen an

Frauen im Rahmen der vom Norden diktierten Strukturanpassungsprogramme. Bis anhin missachtete Frauen werden nach der gescheiterten Entwicklungspolitik vergangener Dekaden auf neue Art vereinnahmt, indem sie «gefördert» werden, um mit Selbsthilfeprojekten kostenlose Überlebenshilfe zu leisten. Aufbauend auf dieser summarischen Einführung nutzt Erika Märke das Menschenrechtsparadigma, um die vergangene und gängige Entwicklungsarbeit zu messen und eine Alternative zu entwerfen. Anders als im analytischen und kritisierenden Teil, begibt sie sich bei der Konkretisierung einer «anderen Entwicklung» - wohl unumgänglich - aufs Glatteis. Alle Visionen und Alternativ-Vorschläge, die bei vorhandenen Stärken von Frauen anknüpfen, können auch wieder zur «Zementierung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung» führen.

Anschliessend an die beiden grundlegenden Menschen-Frauenrechts-Überlegungen, bei denen allerdings teilweise die fundamentale Kritik «schwarzer» Feministinnen fehlt, behandeln verschiedene Autorinnen in unterschiedlichen konkreten Zusammenhängen Verletzungen von Menschen-Frauen-Rechten.

Anni Lanz

Anni Lanz

**Women's International League for Peace and Freedom (WILPF) and International Institute for Human Rights, Environment and Development (INHURED) Ed., Justice denied! Human rights and the international financial institutions. Kathmandu 1994. Bestellung bei WILPF, C.P. 28, 1211 Genf 20**

Es handelt sich um die Sammlung von Dokumenten eines Hearings, das anlässlich der UNO-Weltmensenrechtskonferenz in Wien veranstaltet wurde. Beim Meeting vom 13. und 14. Juni 1993 ging es darum, der Unteilbarkeit politischer, sozialer und kultureller Personenrechte Nachdruck zu verleihen. Die Wirtschaftspolitik des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank und des GATT wird als eine wesentliche Ursache für die Verletzung von Personenrechten in vielen Ländern gesehen. Das Buch vereint zahlreiche Stellungnahmen und kurze Analysen aus den verschiedensten Ländern, so z.B. einen Artikel über die IWF-diktierte Wirtschaftspolitik in Somalia, die dem Krieg vorausging. Weiter sind Resolutionen verschiedener NGO-Foren zu finden, in denen im wesentlichen drei Forderungen aufgestellt werden: partielle Schuldenstreichung für verschuldete Länder des Südens, eine Demokratisierung von IWF und Weltbank und die Verpflichtung von GATT, IWF und Weltbank, die politischen und sozialen Personenrechte zu respektieren.

**Catharine A. MacKinnon, Toward a Feminist Theory of the State. Harvard University Press, Cambridge Massachusetts, London/ England 1989, Paperback 1991**

MacKinnon analysiert in diesem Buch die Geschlechterverhältnisse, die dem Nationalismus, dem Staat und dem Rechtssystem in westlichen Ländern zugrunde liegen. Sie versucht zu zeigen, wie stark Geschlecht ein strukturierendes Merkmal sowohl für den Staat als auch für das gesellschaftliche Bewusstsein ist. «Geschlecht ist eine Form von Macht und Macht ist geschlechtlich strukturiert.» Wir kommen im nächsten Heft auf diesen Klassiker feministischer Theoriebildung zurück.

Mascha Madörin

## Autorinnen

Susanne Baer, Juristin, Studium in den USA (Master of Law), aktiv in der Autonomen Frauenbewegung, Forschungsschwerpunkt: feministische Staatstheorie.

Susanne Bertschi, Anwältin, Basel.

Anne-Marie Bisetti GeografIn, unterrichtet an der Ecole de Culture Générale, ist Mitglied von SolidaritéS, hauptsächlich aktiv beim VPOD.

Sidonia Blättler, Assistentin am Philosophischen Seminar der Universität Zürich.

Rahel Bösch, Ethnologin lic.phil.I, Journalistin, Initiatorin der Aktion «Frauen reisen nach Zagreb», arbeitet intensiv mit BosnierInnen zusammen. Mitglied von JAKUBE, einer bosnisch-schweizerischen Frauengruppe.

Astrid Deuber-Mankowsky, Philosophin und Journalistin, Mitherausgeberin der feministischen Zeitschrift «Die Philosophin».

Irene von Hartz, studierte Kunstgeschichte und Philosophie, arbeitete als Journalistin und im Asylbereich, z.Zt. beim VPOD tätig.

Christine Hausammann, Juristin; Arbeitsschwerpunkte: Menschenrecht und Asyl; Publikationen: «Frauenverfolgung und Flüchtlingsbegriffe» (Hrsg. Eidg. Gleichstellungsbüro), Handbuch des Asylrechts (Mitautorin), UNICEF-Broschüre «Kinderrechte».

Elisabeth Keller, Juristin, Sekretärin der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, Mitglied der Schweizerischen Delegation an der europäischen Gleichstellungskonferenz in Rom.

Irene Maria Marti unterrichtet Philosophie an einer Mittelschule.

Gertrud Ochsner, Mitarbeiterin der Projektgruppe und der Weltwirtschaftsgruppe des FrAu (Frauenrat für Aussenpolitik), Studentin der Soziologie und Volkswirtschaft.

Ina Praetorius, Dr. theol., Studium der Theologie und Germanistik, 83-87 Assistenz am Institut für Sozialethik der Universität Zürich, heute freischaffend als feministische Ethikerin.

Fatoumata Sow, Journalistin, Association des Professionelles Africaines de la Communications (APAC), Senegal.

Barbara Thumher, feministische Aktivistin, Mitglied der Frauengruppe Antigena, Frauenzentrum Mattengasse Zürich.